

Gefördert / finanziert durch:



Rechtliche Grundlagen des Adoptionswesens in Deutschland im internationalen Vergleich

Eine Expertise für das Expertise- und Forschungszentrum
Adoption (EFZA)

Jörg Reinhardt



Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche
Texte

Jörg Reinhardt

Rechtliche Grundlagen des Adoptionswesens in Deutschland im internationalen Vergleich

Eine Expertise für das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA)

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung. Aktuell arbeiten und forschen 360 Mitarbeiter/innen (davon 225 Wissenschaftler/innen) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und ist am Deutschen Jugendinstitut e.V. in München verortet. Die Projektlaufzeit erstreckt sich von Februar 2015 bis Dezember 2017.

Die vorliegende Expertise „Rechtliche Grundlagen des Adoptionswesens in Deutschland im internationalen Vergleich“ wurde von Prof. Dr. Jörg Reinhardt im Rahmen des Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) verfasst. Prof. Dr. Jörg Reinhardt lehrt die rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit an der Hochschule München. Von 2001 bis 2008 leitete er die zentrale Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts und nahm für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter an mehreren internationalen Adoptionstagen teil. Er führt Fortbildungen für Vermittlungsfachkräfte durch und ist u.a. Autor des Handkommentars zum Adoptionsrecht.

© 2017 Deutsches Jugendinstitut e.V.
Abteilung Familie und Familienpolitik
Nockherstraße 2
81541 München
Telefon (089) 6 23 06 0
Telefax (089) 6 23 06 – 162
E-Mail: info@dji.de

ISBN 978-3-86379-233-6

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen der Adoption	5
2.1	Voraussetzungen der Minderjährigenadoption	7
2.1.1	Kindbezogene Voraussetzungen	7
2.1.1.1	Kindeswohl	7
2.1.1.2	Einwilligung des Kindes	8
2.1.1.3	Rechtliche Adoptierbarkeit des Kindes	9
2.1.1.3.1	Einwilligung der abgebenden Eltern	10
2.1.1.3.1.1	Grundsatz des Einwilligungserfordernisses	10
2.1.1.3.1.2	Ausnahmen von der Einwilligungserfordernis	14
2.1.1.3.2	Weitere Vorgaben zur Adoptierbarkeit	17
2.1.2	Anforderungen in Bezug auf die Annehmenden	18
2.1.2.1	Annehmendenfähigkeit	18
2.1.2.2	Eignungsanforderungen	20
2.1.2.2.1	Alter	20
2.1.2.2.2	Weitere Voraussetzungen	21
2.1.2.3	Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses; Adop-tionspflegezeit	23
2.2	Der Ausspruch der Adoption und seine Wirkungen	25
2.2.1	Zuständigkeit für den Ausspruch der Adoption	25
2.2.2	Grundsatz der Volladoption; Ausnahmen	26
2.2.3	Verbot der Kettenadoption	29
2.2.4	Adoptionsgeheimnis und Datenschutz	30
2.2.5	Vorschriften im Zusammenhang mit der "Suche"	31
2.2.6	Staatsangehörigkeit	35
2.3	Zuständigkeiten und Ablauf der Adoptionsvermittlung	36
2.3.1	Innerstaatliche Adoptionsvermittlung	36
2.3.2	Internationale Adoptionsvermittlung	40
2.4	Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen	47
2.4.1	Grundsätzliches	47
2.4.2	Umgang mit unbegleiteten Adoptionen und Verfahrensverstößen	51
3	Diskussionswürdige Fragen bezüglich einer möglichen Gesetzesreform	55
3.1	Gesetzessystematische Überlegungen	55
3.2	Veränderungsmöglichkeiten im materiellen Adoptionsrecht	57
3.2.1	Einwilligung des Kindes	57
3.2.2	Einwilligung der abgebenden Eltern	58
3.2.3	Ersetzung der Einwilligung der abgebenden Eltern	59
3.2.4	Anforderungen in Bezug auf die Annehmenden	60
3.2.4.1	Annehmendenfähigkeit	60
3.2.4.2	Eignungsanforderungen	61
3.2.5	Adoptionspflegezeit	61

3.2.6	Wirkungen des Adoptionsausspruchs	62
3.2.6.1	Stiefkindadoption	62
3.2.6.2	Offene Adoptionsformen	65
3.2.7	Adoptionsgeheimnis, Datenschutz und Suche nach der eigenen Herkunft	67
3.2.7.1	Das Adoptionsgeheimnis	67
3.2.7.2	Datenschutz und Aktenaufbewahrung	68
3.2.7.3	Akteneinsicht Adoptierter	68
3.2.8	Staatsangehörigkeit	69
3.3	Adoptionsvermittlung	69
3.3.1	Inlandsadoption	69
3.3.2	Internationale Adoptionsvermittlung	71
3.3.2.1	Zuständigkeiten	71
3.3.2.1.1	Vermittlungsstellen	71
3.3.2.1.2	Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption	72
3.3.2.2	Vermittlungsverfahren	75
3.3.2.2.1	Beratung, Vorbereitung und Begleitung; Nachsorge	75
3.3.2.2.2	Definition der internationalen Vermittlung	75
3.3.2.2.3	Verbot der unbegleiteten Adoption	76
3.3.2.2.4	Eignungsüberprüfung	78
3.3.2.2.4.1	Exklusivität der Eignungsprüfung	78
3.3.2.2.4.2	Zeitlicher Rahmen der Eignungsprüfung	80
3.3.2.2.4.3	Abwicklung des Vermittlungsverfahrens mit dem Ausland	82
3.3.2.2.4.4	Entscheidung über die Einreise des Kindes	82
3.4	Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen	83
3.4.1	Vereinheitlichung der Anerkennungsregelungen	83
3.4.2	Umgang mit unbegleiteten Adoptionen	83
4	Zusammenfassung	90
4.1	Materielles Adoptionsrecht	91
4.1.1	Voraussetzungen der Adoption	91
4.1.2	Wirkungen der Adoption	91
4.2	Adoptionsvermittlungsrecht	92
4.2.1	Zusammenfassung der Regelungen zur internationalen Adoptionsvermittlung	92
4.2.2	Reform des internationalen Vermittlungsverfahrens; Zuständigkeiten	92
4.2.2.1	Zweistufiges Vermittlungsverfahren	93
4.2.2.2	Umgang mit unbegleiteten Adoptionen	94
4.2.2.3	Rolle der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption	94
5	Anhang	96
5.1	Abkürzungsverzeichnis	96
5.2	Literatur	98

Vorbemerkung

Die vorliegende Expertise verwendet aus Gründen der Lesbarkeit ausschließlich die männliche Sprachform, zumal diese auch in den relevanten Gesetzestexten durchgängig zu finden ist. Zudem wird ebenfalls aus redaktionellen Gründen der Begriff der "leiblichen Eltern" an mehreren Stellen synonym für die "Herkunftsfamilie" des Kindes gebraucht. Dies ist rechtlich nicht ganz korrekt, der entsprechende Sprachgebrauch hat sich aber auch in der Fachliteratur durchgesetzt. Soweit es in Bezug auf eine Herkunftsfamilie nicht auf die rechtliche, sondern ausdrücklich auf die leibliche Elternschaft ankommt, ergibt sich dies eindeutig aus dem jeweiligen Kontext. Da die Adoption synonym als "Annahme als Kind" bezeichnet wird, wird nachfolgend auch dann von "Kindern" gesprochen, wenn die Anzunehmenden das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Alle mit Datum und Aktenzeichen angegebenen Gerichtsentscheidungen sind zitiert nach juris. Stand der Rechercheergebnisse ist der 1. August 2015.

Der Verfasser dankt Beate Winkler, Inger Hellerhoff, Simonella Domingos und Lidia Arceri für die Unterstützung bei der Lektüre und dem Verständnis der erforderlichen fremdsprachigen Texte. Ein ganz besonders herzlicher Dank geht an Rolf P. Bach für viele wichtige Hinweise zu einer frühen Entwurfsfassung der Expertise.

1 EINLEITUNG

Im Rahmen der vorliegenden Expertise werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Minderjährigenadoption¹ sowie der Adoptionsvermittlung in Deutschland und drei weiteren europäischen Staaten betrachtet, die trotz ähnlicher gesellschaftspolitischer Ausgangspunkte doch im Detail unterschiedliche Regularien entwickelt haben. Diese könnten auch für die Weiterentwicklung des deutschen Adoptionsrechts bedenkenswert sein.

Im Hauptteil wird zunächst der internationalrechtliche Rahmen aufgezeigt, wie er sich aus der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)², dem Europäischen Adoptionsübereinkommen (EAÜ)³ und dem Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ)⁴ ergibt; sodann werden die diesen ausfüllenden nationalen Vorschriften einiger europäischer Staaten dargestellt. Ausgewählt für den vorliegenden Rechtsvergleich wurden insofern:

- **Italien**, welches nach den USA der zahlenmäßig zweitgrößte Aufnahmestaat für Adoptivkinder ist. Hier findet sich innerhalb Europas die höchste Zahl von adoptierten Kindern in Relation zur Bevölkerung (66 Kinder je 1 Mio. Einwohner im Jahr 2011 – in Deutschland waren es 7)⁵.
- **Norwegen**, da die skandinavischen Länder "seit jeher traditionelle Aufnahmeländer für ausländische Kinder" sind⁶. In Norwegen waren die Adoptionszahlen in Relation zur Zahl der Einwohner 2011 zwar ähnlich hoch wie in Italien (65 Kinder je 1 Mio. Einwohner), die Bedeutung der internationalen Adoption hat im Vergleich zu anderen klassischen Aufnahmestaaten aber besonders stark abgenommen: Schon 2006 war ein Rückgang der Auslandsadoption um 25% zu verzeichnen, während die Adoptionszahlen in Italien noch um 10% stiegen⁷. Zudem werden in den skandinavischen Rechtsordnungen insbesondere bei grenzüberschreitenden Adoptionen relativ strenge und stark am Kindeswohl orientierte Maßstäbe vermutet.
- **Frankreich**, da hier eine ähnliche tatsächliche Situation wie in Deutschland zu beobachten ist⁸. In absoluten Zahlen war Frankreich 2011 das viertgrößte Aufnahmeland weltweit für Adoptivkinder; die relative Zahl lag 2011 mit 32 Kindern je 1 Mio. Einwohner zwischen denen Deutschlands und Italiens sowie Norwegens⁹. Interessant ist zudem, dass das französische Recht für bestimmte Fallkonstellationen unterschiedliche rechtliche Wirkungen der Adoption vorsieht.

1 im Gegensatz zum BGB, welches die Minderjährigkeit im Stichtag des Adoptionsbeschlusses voraussetzt, stellt das Europäische Adoptionsübereinkommen insoweit auf die Vollendung des 18. Lebensjahres im Zeitpunkt des Adoptionsantrags ab (Art. 1 EAÜ); maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendung des Haager Adoptionsübereinkommens ist der Zeitpunkt der Zustimmung zur Platzierungsentscheidung (Art. 3 HAÜ). In der Praxis ergeben sich aus den leicht unterschiedlichen Definitionen jedoch keinerlei Anwendungsschwierigkeiten.

2 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989

3 Revidiertes Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 27.11.2008

4 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.5.1993

5 Hoksbergen/Lange, JAmt 2013, S. 494 unter Bezugnahme auf Selman (2000 und 2012)

6 Bach (1986), S. 46

7 ISS, Monthly Review Nr. 3/2007

8 Bach (1986), S. 47

9 Hoksbergen/Lange, wie Fn. 5

Nach dem Überblick über die gesetzlichen Regelungen werden ausgewählte Aspekte der betrachteten Rechtsordnungen im Kontext aktueller fachpolitischer Forderungen zu Veränderungsbedarfen im deutschen Recht diskutiert und daraus konkrete Empfehlungen für eine mögliche Weiterentwicklung der adoptions- und vermittlungsrechtlichen Bestimmungen in Deutschland entwickelt.

Soweit die Expertise ausländische adoptionsrechtliche Sachvorschriften vergleicht, erfolgte die Analyse auf der Grundlage der durch die italienische Adoptionskommission¹⁰, die norwegischen Regierungsbehörden¹¹ und französische Fachstellen¹² in englischer bzw. französischer Sprache sowie die von Bergmann/Ferid/Henrich auf Deutsch veröffentlichten Gesetzestexte. Da es sich um eine sehr spezielle Rechtsmaterie handelt, sind detaillierte Erläuterungen zum ausländischen Adoptionsvermittlungsrecht sowie insbesondere Informationen zur ausländischen Vermittlungspraxis in Deutschland nicht veröffentlicht und auch im Ausland nur in recht unterschiedlicher Informationsdichte erhältlich. In Norwegen bspw. sind ministerielle Veröffentlichungen die entscheidenden Literaturquellen. Vor diesem Hintergrund wurden ergänzend Internetinformationen der zuständigen Adoptionsbehörden sowie Erkenntnisse aus teilstrukturierten Experteninterviews berücksichtigt. Durch diese konnten fundierte Einschätzungen aus der Vermittlungspraxis gewonnen werden. Befragt wurden in Italien ein Hochschullehrer aus dem Bereich der Rechtsvergleichung und des Zivilverfahrensrechts, eine Rechtsanwältin und ein Rechtsanwalt, die auf das Familienrecht spezialisiert sind sowie zwei Richterinnen des Minderjährigengerichts. In Bezug auf das norwegische Recht wurden zwei Vertreterinnen (Juristinnen) öffentlicher Adoptionsbehörden befragt. Darüber hinaus wurden bestehende informelle und kollegiale Kontakte des Verfassers zu Fachleuten in Frankreich und Norwegen genutzt, um Rückfragen zur dortigen Gesetzeslage zu klären.

10 <http://www.commissioneadozioni.it/en.aspx> (Zugriff: 8.8.2015)

11 u. a. http://www.bufdir.no/en/English_start_page/ (Zugriff: 8.8.2015)

12 www.adoptionefa.org; <http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/adopter-a-l-etranger/> (Zugriff jeweils 8.8.2015)

2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER ADOPTION

Der zentrale Ausgangspunkt für alle Regelungen zur Minderjährigenadoption findet sich in der UN-Kinderrechtskonvention. Laut deren Art. 20 Abs.1 haben Kinder, die dauerhaft aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst werden, Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates. Gemäß Art. 21 KRK gewährleisten die Vertragsstaaten der KRK, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird.

Konkretisiert werden die Vorgaben der Kinderrechtskonvention durch das Europäische Adoptionsübereinkommen vom 24.4.1967 (EAÜ). Dieses wurde 2008 überarbeitet und mit Wirkung vom 1.7.2015 in der aktuellen Fassung durch die Bundesrepublik ratifiziert¹³. Da das EAÜ seit seiner Ratifizierung in Deutschland geltendes Recht ist und damit gemäß Art. 2 EAÜ iVm Art. 25 GG in seinen Vertragsstaaten¹⁴ den Rahmen für die nationalen Sachvorschriften vorgibt, werden dessen Bestimmungen nachfolgend den jeweiligen Rechercheergebnissen vorangestellt. In Norwegen trat das neu gefasste EAÜ bereits zum 1.9.2011 in Kraft. Italien und Frankreich haben es noch nicht gezeichnet, wobei lediglich Italien auch Vertragsstaat des EAÜ in seiner ursprünglichen Fassung war; Frankreich hatte dieses zwar gezeichnet, aber nicht ratifiziert.

Für den Bereich der grenzüberschreitenden Adoption hat die KRK durch die Vorgaben des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) eine Konkretisierung erfahren: Dieses enthält Verfahrensvorgaben, die durch dessen Vertragsstaaten¹⁵ bei der Abwicklung internationaler Adoptionsvermittlungen zu berücksichtigen sind. Diese werden in den betreffenden Staaten wiederum durch innerstaatliche Regelungen über die Adoptionsvermittlung und die Anerkennung von Auslandsadoptionen ergänzt.

Die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung berücksichtigten Staaten haben ihre adoptionsrelevanten Regelungen in den folgenden Gesetzen niedergelegt:

Deutschland:

Die sachlichen Voraussetzungen für den Ausspruch einer Adoption finden sich im **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB). Das **Adoptionsvermittlungsgesetz** (AdVermiG) regelt die Adoptionsvermittlung durch Vermittlungsstellen in öffentlicher und privater Trägerschaft; das **Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz** (AdÜBAG) enthält hierzu besondere Bestimmungen für grenzüberschreitende Adoptionsvermittlungen aus Vertragsstaaten des HAÜ. Die Regelungen über das gerichtliche Adoptionsverfahren finden sich in §§ 186 ff. **FamFG**. Ergänzende Aufgaben des Jugend-

13 Gesetz vom 7.1.2015 (BGBl. 2015 II S. 2)

14 die Vertragsstaaten der revidierten Fassung des EAÜ können unter <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=202&CM=8&DF=&CL=ENG> eingesehen werden.

15 die Liste der Vertragsstaaten des HAÜ findet sich unter http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.status&cid=69

amts im Zuge der Familiengerichtshilfe sowie zur Jugendhilfestatistik sind im **SGB VIII** niedergelegt. Das (fakultative) Verfahren zur Anerkennung und Umwandlung von im Ausland ausgesprochenen Adoptionsentscheidungen ist im Adoptionswirkungsgesetz (**AdWirkG**) geregelt.

Italien:

Die Platzierung von Kindern in Ersatzfamilien (Pflegekindschaft und Adoption) regelt das **Gesetz Nr. 184 vom 4. Mai 1983** (im Folgenden: "Ersatzfamiliengesetz"), welches umfassende Vorschriften über die Pflegekindschaft (Art. 2-5) sowie die Voraussetzungen der Adoption, die Aufgaben der Behörden und Gerichte sowie der freien Träger während des gesamten Adoptionsprozesses enthält (Art. 6 ff.). Auch die grenzüberschreitende Adoption und die Anerkennung ausländischer Beschlüsse werden in diesem Gesetz abschließend geregelt. Soweit im Folgenden auf Bestimmungen des italienischen Rechts Bezug genommen wird, beziehen sich die Angaben auf das Ersatzfamiliengesetz.

Norwegen:

Die Voraussetzungen der nationalen und internationalen Adoption sowie der Anerkennung von Auslandsadoptionen regelt das **Adoptionsgesetz** vom 28. Februar 1986 in der seit 1. Februar 2015 geltenden Neufassung. Dieses wird ergänzt durch Verordnungen aus dem Jahre 1999 über die nationale Platzierung von Kindern sowie die Tätigkeit anerkannter Vermittlungsstellen. Darüber hinaus existieren mehrere ministerielle Erlasse über die Zuständigkeiten und Aufgaben der staatlichen und regionalen Behörden. Soweit im Folgenden auf Bestimmungen des norwegischen Rechts Bezug genommen wird, beziehen sich die Angaben auf das Adoptionsgesetz. Für die Adoption von Kindern, deren Eltern die elterliche Sorge entzogen wurde, enthält Sec. 4-20 des **Kinderschutzgesetzes** vom 17. Juli 1992 spezielle Adoptionsvoraussetzungen.

Derzeit ist eine umfassende Reform des Adoptionsrechts in Vorbereitung¹⁶, mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist aber erst 2017 zu rechnen.

Frankreich:

Das materielle Adoptionsrecht ist im **Zivilgesetzbuch** (Code Civile) geregelt. Soweit im Folgenden auf Bestimmungen des französischen Rechts Bezug genommen wird, beziehen sich die Angaben auf den Code Civile. Eine Besonderheit des französischen Rechts ist dabei, dass in Frankreich – im Gegensatz zu den anderen vorliegend betrachteten Staaten – zwei mögliche Adoptionsarten vorgesehen sind, nämlich die Adoption mit starken ("adoption plénière") und die Adoption mit schwachen Wirkungen ("adoption simple")¹⁷. Diese werden unter 2.2.1 näher dargestellt.

¹⁶ Departementenes sikkerhets- og serviceorganisasjon Informationsvervaltning (NOU): Ny adopsjonslov, S. 24 ff.

¹⁷ als "schwache Adoptionen" werden Kindesannahmen bezeichnet, die das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie trotz der Adoption unberührt lassen; zum Begriff *Busch* StAZ 2003, S. 297 ff.; *Heiderhöf*, FamRZ 2002, S. 1683 unter Bezugnahme auf *Soergel/Lüderitz*, Rn. 23 zu Art. 22 EGBGB.

Die Regelungen über die Adoptionsvermittlung enthält das **Gesetz über Soziales und die Familie** (Code de l'Action Sociale et des Familles – CASF). Ergänzende Bestimmungen hierzu finden sich in den Dekreten Nr. 2006-981 vom 1. August 2006 über die Adoptionserlaubnis ("agrément"), Nr. 2006-1272 vom 17. Oktober 2006 über Ausgestaltung und Inhalt der Adoptionserlaubnis sowie in weiteren Dekreten über die Einrichtung und Struktur der französischen Zentralbehörde (Nr. 2009-291 vom 16. März 2009 und Nr. 2009-407 vom 14. April 2009). Diese Dekrete wurden als Untersektionen in die Art. 225 ff. CASF aufgenommen.

Die Regelungen der jeweiligen Gesetze zu den einzelnen Teilaspekten der Adoption werden nachfolgend zu insgesamt vier thematischen Blöcken zusammengefasst, nämlich zu den rechtlichen Anforderungen an den Ausspruch einer Minderjährigenadoption, den Wirkungen des Adoptionsausspruchs, der nationalen und internationalen Adoptionsvermittlung sowie der Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen. Dabei wird jeweils der internationalrechtliche Rahmen vorab dargestellt.

2.1 Voraussetzungen der Minderjährigenadoption

2.1.1 Kindbezogene Voraussetzungen

2.1.1.1 Kindeswohl

In Übereinstimmung mit Art. 21 KRK bestimmt Art. 4 Abs. 1 EAÜ, dass eine Adoption nur ausgesprochen werden darf, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. Der Begriff des Kindeswohls erscheint zunächst zwar wenig konkret, wird aber im Zusammenhang mit der Adoption weder im nationalen noch internationalen Kontext strittig diskutiert¹⁸. Insbesondere besteht Einigkeit, dass Kinder soweit als möglich in einem familiären Kontext aufwachsen sollten und eine Kontinuität der Beziehung zwischen Kindern und ihren Bezugspersonen gegenüber vorläufigen und zeitlich vorübergehenden Maßnahmen vorzuziehen ist. Art. 4 Abs. 2 EAÜ verpflichtet daher die für den Adoptionsausspruch zuständigen Stellen, "besonders darauf zu achten, dass die Adoption dem Kind ein beständiges und harmonisches Zuhause verschafft". Unstreitig ist auch der Grundsatz der Subsidiarität der Auslandsadoption¹⁹, d.h. die Versorgung und Platzierung im Heimatstaat des Kindes ist gegenüber einer internationalen Adoption vorzugswürdig (Art. 21 lit. b KRK).

¹⁸ hierzu *Cantwell* (2014) sowie Nrn. 2.1 und 2.2 (S. 27 ff.) des Guide

¹⁹ Guide Nr. 2.1, S. 28

Grundsätzlich besteht des weiteren Übereinstimmung, dass jede Adoption neben der rechtlichen Adoptierbarkeit des Kindes auch dessen tatsächliches Adoptionsbedürfnis (z.B. aufgrund der Abwesenheit leiblicher Eltern oder unzumutbarer Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie) voraussetzt (vgl. Art. 4 HAÜ)

Deutschland:

Die Vorgaben des EAÜ und des HAÜ werden in § 1741 Abs. 1 BGB berücksichtigt. Danach darf eine Adoption nur ausgesprochen werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

Italien:

Die Kindeswohldienlichkeit wird an mehreren Stellen im Gesetz als Voraussetzung für die Platzierung des Kindes sowie den Ausspruch einer Adoption niedergelegt (Art. 22 Nr. 5, Art. 25 Nrn. 3 bis 5)²⁰.

Norwegen:

Die Adoption muss dem Kindeswohl dienen und es muss ein Wille der Annehmenden vorhanden sein, das Kind zu erziehen (Sec. 2).

Frankreich:

Die Adoption muss dem Wohl des Kindes dienen (Art. 353 CC).

2.1.1.2 Einwilligung des Kindes

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b EAÜ darf eine Adoption nur ausgesprochen werden, wenn das Kind in diese eingewilligt hat, sofern es insoweit als hinreichend verständlich angesehen wird. Dies ist spätestens dann anzunehmen, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Von der Einwilligung des Kindes darf nach Art. 5 Abs. 3 S. 2 EAÜ allerdings abgesehen werden, sofern das Kind an einer Behinderung leidet, welche die Äußerung einer wirklichen Zustimmung unmöglich macht.

Deutschland:

Ab dem 14. Lebensjahr ist die Einwilligung höchstpersönlich (§ 1750 Abs. 3 BGB) durch das Kind selbst zu erklären (§ 1746 Abs. 1 BGB); dieses bedarf hierzu aber der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1746 Abs. 1 S. 2; zu weiteren Details s. Abs. 3). Diese Zustimmung kann ggf. durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn sie ohne triftigen Grund verweigert wird. Für einen Minderjährigen, der geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur dessen gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen (§ 1746 Abs. 1 BGB). Handelt es sich um die Annahme eines Kindes mit ausländischer Staatsangehörigkeit und unterliegt die Adoption gemäß Art. 22

20 Dogliotti/Astiggiano, S. 135 und 143; ISS, Länderbericht Italien (2009), S. 3 (http://www.iss-ssi.org/images/country-situation/ITA_ENG_SITU.doc); Zugriff: 5.8.2015)

EGBGB ausländischen Sachvorschriften, bedarf die Einwilligung des Kindes zudem der Genehmigung des Familiengerichts (§ 1746 Abs. 1 S. 4 BGB). Im familiengerichtlichen Verfahren ist das Kind unabhängig von seinem Alter zu hören (§ 192 Abs. 1 iVm § 188 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) FamFG) - Ausnahmen von diesem Anhörungserfordernis sind allenfalls im Interesse des Kindeswohls denkbar (§ 192 Abs. 3 FamFG).

Italien:

Art. 7 Nr. 2 sowie Art. 45 des Ersatzfamiliengesetzes erfordern die Einwilligung des 14-jährigen Anzunehmenden in die Adoption. Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist dieser zwingend im Gerichtsverfahren zu hören; vor diesem Alter erfolgt eine Anhörung nur, wenn eine entsprechende Einsichtsfähigkeit gegeben ist.

Im Fall der Adoption in besonderen Fällen nach Art. 44 (hierzu 2.1.1.3.1.1) ist zusätzlich der gesetzliche Vertreter des Kindes durch das Gericht zu hören. Ist das Kind aufgrund einer Behinderung nicht zu einer eigenen Einwilligung im Stande, erklärt der gesetzliche Vertreter für dieses die Einwilligung in die Adoption (Art. 45 Nrn. 3 und 4).

Norwegen:

Ein Minderjähriger muss ab Vollendung des 12. Lebensjahres in seine Adoption einwilligen. Jüngere Kinder sind altersentsprechend anzuhören. Auf Anforderung unterstützen die in den Kommunen eingerichteten Jugendämter ("barnevernstjenesten") die die Adoption aussprechende Stelle bei der Anhörung des Kindes und der Einholung von dessen Einwilligung; darüber hinaus geben sie eine fachliche Stellungnahme zur Situation des Anzunehmenden ab (Sec. 6 Abs. 3).

Für nicht einsichtsfähige Minderjährige willigt deren Vormund in die Adoption ein (Sec. 8). Dieser ist im Verfahren darüber hinaus anzuhören (Sec. 7 Abs. 3 S. 2).

Frankreich:

Die Einwilligung des Minderjährigen ist erforderlich, wenn dieser das 13. Lebensjahr vollendet hat (Art. 345 Abs. 3 CC für Adoptionen mit starken; Art. 360 Abs. 3 CC für solche mit schwachen Wirkungen). Ist dieser nicht einsichtsfähig, kann die Einwilligung durch das Kind oder dessen Vormund nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts abgegeben werden (Art. 473 Abs. 2 CC).

2.1.1.3 Rechtliche Adoptierbarkeit des Kindes

Zentrale Voraussetzung für die rechtliche Adoptierbarkeit des Kindes ist dessen Adoptionsfreigabe. Diese kann entweder durch die Einwilligung der Eltern in die Adoption oder aber durch eine staatliche Feststellung der Adoptierbarkeit erfolgen.

2.1.1.3.1 Einwilligung der abgebenden Eltern

2.1.1.3.1.1 Grundsatz des Einwilligungserfordernisses

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a EAÜ darf die Adoption eines Kindes nur ausgesprochen werden, wenn die Zustimmung von dessen Eltern vorliegt. Laut Art. 5 Abs. 6 EAÜ ist insoweit allerdings nicht auf die tatsächliche leibliche Elternschaft abzustellen, sondern auf "Vater" und "Mutter" im rechtlichen Sinne. Nach Art. 16 EAÜ sind für die Wahrung der elterlichen Rechte an dem zu adoptierenden Kind etwa anhängige Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft bzw. Mutterschaft vorrangig zu betreiben; das Adoptionsverfahren ist auszusetzen, um die Ergebnisse eines eventuellen Gerichtsverfahrens zur Feststellung der Elternschaft abzuwarten. Ist kein Elternteil im rechtlichen Sinne vorhanden, der zustimmen könnte, hat der gesetzliche Vertreter des Kindes in die Adoption einzuwilligen (Art. 5 Abs. 1 lit. a EAÜ).

Die Einwilligung der Mutter in die Adoption ihres Kindes kann mit Blick auf die besondere emotionale Situation der Frau laut Art. 5 Abs. 5 EAÜ erst dann wirksam erfolgen, wenn sie frühestens sechs Wochen nach der Geburt erteilt wurde; ist in den einschlägigen nationalen Adoptionsgesetzen insoweit keine Frist bestimmt, so ist die Zustimmung nur wirksam, wenn sie in einem Zeitpunkt erteilt worden ist, in dem sich die Mutter nach Ansicht der zuständigen Stellen von den Folgen der Niederkunft hinreichend erholt hat.

Um sicherzustellen, dass die Einwilligung wohlüberlegt erfolgte, muss diese aus freien Stücken heraus und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erteilt werden, wobei zumindest eine schriftliche Abfassung oder Bestätigung der Einwilligung erforderlich ist. Zuvor sind die Einzuwilligenden über die Wirkungen ihrer Zustimmung zu unterrichten und zu beraten, insbesondere darüber, ob die Adoption dazu führen wird, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie weiterbesteht oder erlischt (Art. 5 Abs. 2 EAÜ; ähnlich Art. 4 lit. c und d HAÜ).

Deutschland:

Zur Annahme eines Kindes ist die höchstpersönliche Einwilligung der Eltern in notarieller Form erforderlich (§ 1747 Abs. 1 BGB; § 1750 BGB), wobei insoweit auf die Eltern im rechtlichen Sinne (§§ 1591 f. BGB) abgestellt wird. Um die Rechte nichtehelicher Väter zu wahren, ist auch die Einwilligung des sog. "Vaterschaftsprätendenten"²¹ erforderlich, sofern keine gesetzliche Vaterschaft besteht (§ 1747 Abs.1 S. 2 BGB). Durch das Abstellen auf die rechtliche Elternschaft ist aufgrund der entsprechenden Gesetzesvermutungen auch die Situation der Leihmutterschaft und Eizellenspende von der derzeitigen gesetzlichen Regelung eindeutig erfasst und bedarf keiner weiteren Präzisierung: Mutter iSd Gesetzes ist (auch in Fällen der Leihmutterschaft, der Eizellenspende oder einer anonymen bzw. ver-

21 als Vaterschaftsprätendent ist laut dem BGH auch ein Samenspender zu behandeln, sofern dessen Identität bekannt ist (Beschluss v. 18.2.2015 – XII ZB 473/13 in Fortführung von BGH v. 15.5.2013 – XII ZR 49/11)

traulichen Geburt) die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB)²²; die gesetzlichen Regelungen über die Vaterschaft enthält §1592 BGB. Hat ein Mann die Vaterschaft für das durch eine Leihmutter geborene Kind anerkannt, muss dessen Ehefrau bzw. Lebenspartner das Kind im Wege der Stiefkindadoption adoptieren, sofern sie die rechtliche Elternstellung anstreben. Steht die Vaterschaft dagegen nicht fest oder ist die Leihmutter mit einem anderen Mann verheiratet, müssen sich beide Auftraggeber um die (Fremd-) Adoption des durch die Leihmutter geborenen Kindes bemühen.

§ 1747 Abs. 2 BGB sieht für die Eltern eine achtwöchige Überlegungsfrist ab der Geburt des Kindes vor; lediglich nicht mit der Mutter verheiratete nicht sorgeberechtigte Väter können bereits vorher einwilligen (§ 1747 Abs. 3 BGB).

Im Fall einer Stiefkindadoption ist zusätzlich eine gesonderte Einwilligung des Elternteils erforderlich, der Ehegatte bzw. Lebenspartner des Annehmenden ist (§ 1749 BGB; § 9 Abs. 6 LPartG).

Italien:

Das italienische Recht geht nicht vom Regelfall der elterlichen Einwilligungsmöglichkeit in eine Adoption aus. Vielmehr kann ein Kind grundsätzlich ohne Einwilligung seiner Eltern adoptiert werden. Zuvor ist jedoch erforderlich, dass seine Adoptierbarkeit gerichtlich festgestellt wurde (Art. 8 ff.; hierzu detaillierter unten 2.1.1.3.1.2). In das Verfahren zur Feststellung der Adoptierbarkeit, welches vor dem Minderjährigengericht ("Tribunale per i Minorenni") durchgeführt wird, sind die Eltern des Kindes allerdings einbezogen und können gegen die Adoptierbarkeitsentscheidung Rechtsmittel einlegen (Art. 17)²³.

Neben dem Regelfall der Adoption von durch das Gericht für adoptierbar erklärten Kindern sieht das Gesetz aber auch die "Adoption in besonderen Fällen" vor. Gemäß Art 44 ist diese nur zulässig

- wenn die Eltern des Kindes verstorben sind und entweder bis zum 6. Grad mit dem Kind verwandte Personen²⁴ oder andere Annahmewillige vorhanden sind, sofern der Anzunehmende zu diesen bereits eine sozial-familiäre Beziehung aufgebaut hat. Dies wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Anzunehmende mit Zustimmung seiner Eltern in einer Pflegefamilie aufgewachsen ist²⁵.
- durch einen Stiefelternteil, sofern zwischen diesem und dem Kind eine Eltern-Kind-Beziehung besteht²⁶
- wenn es sich um ein schwer behindertes Kind handelt, oder
- wenn sich eine Adoptionspflegezeit als unmöglich erweist (gemeint sind hier Fälle der Dauerpflege, in denen sich ohnehin bereits gezeigt hat, dass die Annehmenden für das Kind sorgen können und es aufgrund

22 allerdings sind im Ausland getroffene gerichtliche Feststellungen zur Elternschaft der Auftraggeber einer Leihmutterschaft laut der Entscheidung des BGH vom 10.12.2014 – XII ZB 463/13 O in Deutschland grundsätzlich anzuerkennen

23 zum Verfahren insgesamt *Dogliotti/Astiggiano*, S. 71 ff.

24 kritisch zu diesem weiten Verwandtenbegriff *Dogliotti/Astiggiano*, S. 201

25 *Dogliotti/Astiggiano*, S. 203

26 *Dogliotti/Astiggiano*, S. 204

des fortgeschrittenen Alters des Anzunehmenden oder besonderen psychischen oder mentalen Problemen nicht anzunehmen ist, dass sich andere Adoptiveltern für diesen finden lassen²⁷).

Bei der Adoption in besonderen Fällen ist ein gerichtliches Adoptierbarkeitsverfahren nicht vorgeschrieben. Die Adoption bedarf daher in dieser Situation nach Art. 46 grundsätzlich der Einwilligung der Eltern.

Das italienische Zivilgesetzbuch (Codice Civile) enthält in Art. 137 ff. Regelungen über die Vater- und Mutterschaft, die weitgehend denen des deutschen Rechts entsprechen²⁸. Diese gelten auch für den Fall der (in Italien verbotenen) Leihmutterschaft: Sollte ein Kind nach einer Leihmutterschaft im Ausland nach Italien gebracht werden (dies wäre bspw. denkbar, wenn der Auftraggeber italienischer Staatsangehöriger ist und seine Vaterschaft über das Kind anerkannt hätte), wäre konsequenterweise eine Stiefkindadoption durch die Ehefrau des Auftraggebers gemäß Art. 44 erforderlich. Ist das Kind dagegen nicht das rechtliche Kind des Auftraggebers und ist die Leihmutter (ggf. im Ausland) nicht mehr auffindbar, dann müsste das Kind gemäß Art. 7 in Italien als adoptierbar erklärt werden und das zuständige Minderjährigengericht würde nachfolgend geeignete Eltern für dieses aussuchen. Die Auftraggeber einer Leihmutterschaft können in dieser Situation somit keinerlei Gewissheit haben, dass das in ihrem Auftrag ausgetragene Kind tatsächlich ihnen zugeordnet wird und sie zu dessen rechtlichen Eltern werden können²⁹.

Auch ein anonym geborenes Kind ist als adoptierbar zu erklären. Die anonyme Geburt ist in Italien dahingehend geregelt, dass der Name der Mutter zwar bekannt ist, aber einem strengen Geheimnisschutz unterliegt³⁰. Daher wird im Folgenden nicht weiter von einer anonymen, sondern einer vertraulichen Geburt gesprochen, der die italienische Regelung im Vergleich zu den deutschen Bestimmungen (§§ 25 ff. SchKG) näher kommt. Entscheidend ist aus adoptionsrechtlicher Sicht aber auch in dieser Situation in jedem Fall, dass das Kind tatsächlich nicht von seiner leiblichen Mutter versorgt wird. Damit sind die Voraussetzungen des Art. 8 für eine Adoptierbarkeitserklärung auch bei vertraulichen Geburten grundsätzlich gegeben. Entschließt sich die biologische Mutter allerdings während des Adoptierbarkeitsverfahrens dazu, ihre Anonymität aufzugeben, ist das gerichtliche Verfahren zur Adoptionsfreigabe abubrechen³¹.

Norwegen:

Die Einwilligung der Eltern ist grundsätzlich erforderlich. Diese darf erst zwei Monate nach der Geburt des Kindes erteilt werden (Sec. 7 Abs. 1 und 2).

27 Dogliotti/Astiggiano, S. 205

28 Ramon in: NK-Familienrecht, Länderteil Italien, Rnrrn. 137-151

29 Die Welt (Zeitung) vom 13.11.2014; www.welt.de/134281882 (Zugriff 10.8.2015)

30 Art. 9 des Königlichen Erlasses Nr. 798 vom 8.5.1927

31 Cassazione civile v. 7.2.2014, Nr. 2802, famiglia e diritto 2014, S. 321

Hinsichtlich der rechtlichen Elternschaft gelten in Kap. 2 des Kindergesetzes³² ähnliche Bestimmungen wie im deutschen und im italienischen Recht³³. Anonyme Geburt und Leihmutterchaft sind in Norwegen verboten. Gleichwohl greifen – wie in Deutschland und Italien – auch in diesen Fällen die allgemeinen Regeln über die gesetzliche Elternschaft³⁴, so dass eine eindeutige rechtliche Zuordnung des Kindes sichergestellt ist.

Allerdings darf ein im Ausland durch eine Leihmutter geborenes Kind nur dann nach Norwegen einreisen, wenn es (etwa durch die Anerkennung der Vaterschaft durch einen norwegischen Staatsangehörigen oder Adoption im Ausland) die norwegische Staatsangehörigkeit erworben hat oder aus sonstigen Gründen ein Einreisegrund vorliegt. Derzeit wird diskutiert, ob vor der Einreiseerlaubnis ein DNA-Test eingeholt werden soll, um sicherzustellen, dass der anerkennende Mann auch der biologische Vater des Kindes ist³⁵ (eine entsprechende Regelung in Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht 2013 für verfassungswidrig erklärt³⁶); darüber hinaus wird über die Einführung einer Strafbarkeit in Fällen der Leihmutterchaft nachgedacht; ein Konsens über die einzuführenden Regelungen ist allerdings noch nicht sichtbar³⁷.

Frankreich:

Die notarielle Einwilligung der Eltern ("Adoptionsfreigabe") ist Voraussetzung für den Ausspruch der Adoption, sofern die Abstammung des Kindes zu dem betreffenden Elternteil festgestellt ist (Art. 348 CC). In Art. 311 ff. CC bestehen gesetzliche Regelungen, welche die rechtliche Elternschaft festlegen. Eine Besonderheit ist dabei, dass in Frankreich die gänzlich anonyme Geburt ausdrücklich erlaubt ist³⁸. Daher stellt Frankreich bei der Frage nach der rechtlichen Mutterschaft nicht auf die Frage ab, ob eine Frau ein Kind geboren hat, sondern welche Frau als Mutter in der Geburtsurkunde eingetragen ist (Art. 311-25 CC). Diese Regelung greift auch für von Leihmüttern geborene Kinder.

Die elterliche Einwilligung in eine Adoption kann im Fall einer Fremd-adoption erst erteilt werden, wenn das Kind bereits das zweite Lebensjahr vollendet hat. Lediglich wenn das Kind durch Verwandte bis zum sechsten Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft angenommen wird oder es dem Jugendamt oder einer Adoptionsvermittlungsstelle anvertraut wurde (hierzu Art. 224-4 CASF), kann die Freigabe früher erfolgen (Art. 348-5 CC). Die Eltern können ihre Einwilligung binnen einer Frist von zwei Monaten überdenken und widerrufen (Art. 348-3 Abs. 2 CC)³⁹.

32 Gesetz Nr. 7 vom 8. April 1981

33 Ring/Olsen-Ring in: NK-Familienrecht, Länderteil Skandinavien, Rn. 107

34 hierzu http://www.bufdir.no/Adopsjon/Jeg_onsker_a_adoptere/Stebarnsadopsjon/ (Zugriff: 20.6.2015)

35 NOU, wie Fn. 16, Nr. 9.3.3, S. 119

36 Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10

37 vgl. Schreiben des Biotechnikrats ("biotechnologiradet") vom 20.5.2015, Az. 2015/58 zu einer möglichen Neufassung des Biotechnologielgesetzes ("bioteknologiloven")

38 Junggeburth in: NK-Familienrecht, Länderteil Frankreich, Rn. 130 ff.

39 <http://www.adoptionefa.org/index.php/adopter-en-france/adopter-en-france> (Zugriff: 3.8.2015)

2.1.1.3.1.2 Ausnahmen von der Einwilligungserfordernis

Von der elterlichen Einwilligung darf nach Art. 5 Abs. 3 EAÜ abgesehen werden, sofern die Bedingungen für das Absehen in einem Gesetz geregelt sind. Darüber hinaus haben die Vertragsstaaten nach Art. 5 Abs. 4 EAÜ die Möglichkeit, durch Gesetz vorzusehen, dass die Zustimmung eines Elternteils nicht erforderlich ist, sofern dieser nicht Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder aus anderen Gründen nicht berechtigt ist, einer Adoption zuzustimmen.

Deutschland:

Im deutschen Recht bestehen verschiedene Möglichkeiten, von der Einwilligung eines Elternteils abzusehen:

Nach § 1747 Abs. 4 BGB ist die elterliche Einwilligung nicht erforderlich, wenn der betreffende Elternteil zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Aufenthalt der Mutter eines vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt (§ 1747 Abs. 4 S. 2 BGB). Auch im Ausland beauftragte Leihmütter werden aufgrund der dort geltenden Geheimhaltungsvorschriften in aller Regel tatsächlich nicht zu ermitteln sein, so dass von deren Einwilligung in eine spätere (Stiefkind-)Adoption abgesehen werden kann.

Im Fall dauerhafter gröblicher Pflichtverletzung⁴⁰ oder einer trotz vorheriger jugendamtlicher Belehrung und Beratung fortbestehenden Gleichgültigkeit⁴¹ gegenüber dem Kind sowie in Fällen besonders schwerer Pflichtverletzungen kann die nicht erteilte Einwilligung eines Elternteils gemäß § 1748 Abs. 1 und 2 BGB durch das Familiengericht ersetzt werden, sofern das Unterbleiben der Adoption für das Kind einen unverhältnismäßigen Nachteil⁴² bedeuten würde. Die Ersetzung erfolgt auf Antrag des Kindes in einem gesonderten Gerichtsverfahren (§ 186 Nr. 2 FamFG), welches dem Adoptionsverfahren vorgeschaltet ist.

Darüber hinaus kann eine Ersetzung durch das Gericht auch ausgesprochen werden

- im Fall einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung, wenn dadurch der Elternteil zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte (§ 1748 Abs. 3 BGB), sowie
- wenn der Vater des Kindes nicht mit dessen Mutter verheiratet und nicht sorgeberechtigt ist, sofern das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde (§ 1748 Abs. 4 BGB).

40 hierzu *Dahm* in: NK-Familienrecht, Rn. 19 ff. zu § 1748 BGB mwN

41 hierzu *Dahm* in: NK-Familienrecht, Rn. 32 ff. zu § 1748 BGB mwN; *Reinhardt*, PK-juris, Rn. 13 ff. zu § 51 SGB VIII mwN

42 zum Begriff *Staudinger/Frank*, Rn. 42 zu § 1748 BGB mwN; PK-juris/*Reinhardt*; Rnrrn. 21 ff. zu § 51 SGB VIII mwN

Italien:

In Art. 8 bis 21 des Ersatzfamiliengesetzes ist ein gesondertes, dem Adoptionsverfahren vorgeschaltetes Gerichtsverfahren zur Feststellung der rechtlichen Adoptierbarkeit eines Kindes ("dichiarazione di adottabilità") vorgesehen. Die entsprechende gerichtliche Entscheidung ersetzt die Adoptionsfreigabe durch die Eltern des Kindes.

Gemäß Art. 8 Nr. 1 können Kinder als adoptierbar erklärt werden, wenn ihre Eltern oder nahe Verwandte⁴³ sie über einen längeren Zeitraum materiell oder moralisch nicht versorgen ("situazione di abbandono") und dies nicht auf eine unverschuldete Notlage zurückzuführen ist. Eine mangelhafte Versorgung liegt bspw. bei Gewalt gegenüber dem Kind, Vernachlässigung oder der Weitergabe inakzeptabler Wertvorstellungen (z.B. Prostitution, Sicherstellung des Lebensunterhalts durch Straftaten) vor. Eine arbeitsbedingte Abwesenheit, ein Gefängnisaufenthalt oder eine nur vorübergehende (ggf. psychische) Erkrankung wird dagegen nicht zur Adoptierbarkeit des Kindes führen⁴⁴. Zudem muss in jedem Fall zunächst mit staatlicher Hilfe versucht werden, die Familie zu erhalten⁴⁵. Sofern Eltern oder nahe Verwandte die Hilfeangebote der örtlichen Sozialdienste jedoch ohne triftigen Grund ablehnen, können sie sich nicht auf eine unverschuldete Notlage berufen (Art. 8 Nr. 3).

Die Adoptierbarkeit wird vermutet, wenn Kinder zu ihrem Schutz außerfamiliär in Bereitschaftspflege oder anderen Schutzeinrichtungen untergebracht sind (Art. 8 Nr. 2). Um die Lebensumstände eines Kindes konkret beurteilen zu können, verpflichtet Art. 9 Nr. 2 sowie Nr. 4 alle Institutionen und die Bereitschaftspflegeeltern dazu, halbjährlich dem Staatsanwalt beim Minderjährigengericht über dessen Situation und die Beziehungen zu seinen Eltern zu berichten. Sofern die Pflegeeltern gegen diese Berichtspflicht verstoßen, kann sich dies negativ auf die Beurteilung ihrer Eignung als Pflegeeltern oder künftige Adoptiveltern auswirken. Nach Art. 9 Nr. 5 sind auch die abgebenden Eltern zu den entsprechenden Berichten verpflichtet; ein Verstoß gegen die Berichtspflicht kann in einem Entzug der elterlichen Sorge resultieren. Melden öffentliche Bedienstete oder andere zuständige Fachkräfte ein Kind nicht, welches nicht versorgt ist, machen sich diese strafbar (Art. 70).

Auch wenn Eltern verstorben sind und keine bis zum vierten Grad mit dem Kind verwandten Personen mit einer sozialen Beziehung zu diesem existieren oder wenn die biologische Elternschaft trotz vorheriger Ermittlungen (Art. 13) nicht feststellbar ist und keine Elternschaft anerkannt wurde (Art. 12), kann die Adoptierbarkeit festgestellt werden. Daher wird das Adoptierbarkeitsverfahren auch nach vertraulichen Geburten eingeleitet. Es ist jedoch abzubrechen, wenn die leibliche Mutter ihre Anonymität aufgibt und das Kind wieder aufnehmen will (s.o. 2.1.1.3.1.1).

43 diesen kommt eine subsidiäre Versorgungspflicht zu, wenn sie bis zum 4. Grad mit dem Kind verwandt sind, vgl. *Dogliotti/Astiggiano*, S. 66

44 s. im Detail *Dogliotti/Astiggiano*, S. 58 ff.

45 *Dogliotti/Astiggiano*, S. 32 ff.

Zuständig für die Adoptierbarkeitserklärung ist das Minderjährigengericht; welches das Verfahren von Amts wegen, meist aufgrund einer Anzeige, einleitet. Mit dem Ausspruch der Adoptierbarkeit ruht die elterliche Sorge. Das Kind erhält einen Vormund (Art. 19), wird in das Register der adoptierbaren Kinder aufgenommen (Art. 18) und bis zu seiner Platzierung in einer möglichen Adoptivfamilie in einer Einrichtung untergebracht ("affidamento provvisorio"). Gegen das Urteil, mit dem die Adoptierbarkeit ausgesprochen wird, stehen den Beteiligten umfassende Rechtsmittel zu⁴⁶.

Ein bereits ausgesprochener Adoptierbarkeitsstatus kann von Amts wegen durch das Gericht zurückgenommen werden, wenn die Eltern die Versorgung des Kindes wieder übernehmen, das Kindeswohl nicht entgegensteht und sich das Kind noch nicht in Adoptionspflege befindet (Art. 21).

Werden Kinder ohne vorherige Adoptierbarkeitserklärung gemäß Art. 44 adoptiert ("adozione in casi particolari") kann auf die elterliche Einwilligung nur verzichtet werden, wenn die Eltern unauffindbar oder zu einer Äußerung unfähig sind (Art. 46).

Norwegen:

Bei unbekanntem Aufenthalt oder Geschäftsunfähigkeit eines Elternteils genügt die Zustimmung des anderen Elternteils. Sind beide abwesend oder nicht geschäftsfähig, ist lediglich die Einwilligung des Vormunds des Kindes in die Adoption erforderlich (Sec. 7 Abs. 1 S. 2 iVm Sec. 16 des Vormundschafsgesetzes⁴⁷).

Wurde den Eltern die elterliche Sorge entzogen und lebt das Kind in einer Pflegefamilie, erklärt der Sozialausschuss der jeweiligen Region ("fylkesnemnda for barnevern og sosiale saker"; im Folgenden: "Sozialausschuss")⁴⁸ die Einwilligung in die Adoption (Sec. 4-20 Abs. 2 des Kinderschutzgesetzes). Die Eltern sind aber gleichwohl im Verfahren anzuhören (Sec. 7 Abs. 3 S.2). Voraussetzung für die Einwilligung des Sozialausschusses ist, dass sich die Eltern nach aller Voraussicht dauerhaft nicht angemessen um das Kind kümmern werden oder dass sich dieses so gut in seinem aktuellen Umfeld eingelebt hat, dass eine Rückführung bei ihm einen erheblichen Schaden anrichten würde. Entscheidend ist insoweit die Situation im jeweiligen Einzelfall; ausdrückliche zeitliche Grenzen, etwa hinsichtlich der erforderlichen Dauer eines Sorgerechtsentzugs vor der Möglichkeit der Einwilligung durch den Sozialausschuss, sind nicht vorgesehen.

Frankreich:

Die Einwilligung eines Elternteils in die Adoption ist nach Art. 348 Abs. 2 CC entbehrlich, wenn der betreffende Elternteil verstorben oder außerstande ist, seinen Willen zu erklären. Trifft dies für beide Elternteile zu, willigt der Familienrat („Conseil de la famille“) nach Anhörung des Vormunds des

⁴⁶ zum Verfahren insgesamt *Dogliotti/Astiggiano*, S. 71 ff.

⁴⁷ Gesetz No. 3 vom 22. April 1927

⁴⁸ dieser Ausschuss ist besetzt mit einem Juristen, zwei psychosozialen Fachkräften und 2 Schöffen, vgl. <https://www.regjeringen.no/nb/tema/familie-og-barn/barnevern/slettes/division-of-responsibility-in-the-child-/id678695/> (Zugriff: 10.8.2015)

Kindes in die Adoption ein (Art. 348-2 CC).

Darüber hinaus kann eine Adoption ohne die an sich erforderliche Einwilligung der Eltern oder des Familienrats ausgesprochen werden, wenn das für den Adoptionsausspruch zuständige Gericht die Verweigerung der Zustimmung für rechtsmissbräuchlich hält, weil die Eltern unter Gefährdung der Gesundheit oder der Moral des Kindes für dieses kein Interesse gezeigt haben (Art. 348-6 CC).

Haben sich Eltern ein Jahr lang offensichtlich gleichgültig gegenüber ihrem Kind verhalten, ist dieses durch das Landgericht („tribunal de grande instance“) als verlassen („abandonné“) zu erklären (Art. 350 Abs. 1 CC). In diesem Fall ist die Adoption des betroffenen Kindes ebenfalls ohne Einwilligung durch seine Eltern möglich (Art. 347 Nr. 3 CC).

Als weitere Option besteht in Frankreich die Möglichkeit, so genannte „Staatsmündel“ („pupilles de l'état“) zu adoptieren. Das sind gemäß Art. L224-4 CASF Waisenkinder sowie Kinder, die sich seit mindestens zwei Monaten (im Fall von Art. L224-4 Nr. 3 CASF seit sechs Monaten) in der Obhut des Jugendamts befinden, nachdem sie diesem von ihren Erziehungsberechtigten anvertraut worden waren, den Eltern die elterliche Sorge entzogen wurde oder sie von Amts wegen in Obhut genommen wurden⁴⁹. Als verlassen („abandonné“) erklärte Kinder werden nicht zu Staatsmündeln, wenn sie sich nicht in der Obhut des Jugendamts befinden, sondern einer Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft anvertraut und von dieser in Adoptionspflege vermittelt wurden.

Handelt es sich um ein Staatsmündel oder um ein verlassen erklärtes Kind, willigt an der Stelle der Eltern das Amt für Familie nach Anhörung des Vormunds des Kindes in die Adoption ein (Art. 348-2 und 349 CC). Vormund kann dabei sowohl das Jugendamt aber auch eine Einrichtung oder eine Einzelperson sein (Art. 350 Abs. 4 CC).

2.1.1.3.2 Weitere Vorgaben zur Adoptierbarkeit

Frankreich:

Soll ein Kind mit ausländischer Staatsangehörigkeit innerhalb Frankreichs adoptiert werden, so kann dies nur geschehen, wenn die Adoption auch nach dessen Heimatrecht zulässig ist. Diese Regelung betrifft in der Praxis vor allem Kinder, für die in ihrem Heimatstaat eine Kafala⁵⁰ nach islamischem Recht ausgesprochen wurde⁵¹. Dies ist eine in Art. 20 KRK anerkannte eigenständige Option für die außerfamiliäre Versorgung von Kindern im islamischen Kulturkreis. Begrifflich könnte man das Wort "Kafala" mit einer "Schutzzusage" übersetzen⁵², durch die eine Unterhalts- und Beistandsverpflichtung gegenüber dem Kind eingegangen wird. Faktisch han-

49 Junggeburth in: NK-Familienrecht, Länderbericht Frankreich, Rn. 165

50 zum Begriff und den Ausprägungen der Kafala vgl. ISS, Fact Sheet No 50 (2007); Behrentin in: PK-juris, Rn. 8 zu Art. 22 EGBGB

51 Frank, FamRZ 2007, 1693 (S. 1697)

52 OLG Karlsruhe v. 25.11.1996 – 11Wx 79/96

delt es sich um eine Art Pflegekindschaft⁵³. Indem die Umwandlung einer Kafala in eine Adoption ausgeschlossen wird, sofern das Kind nicht in Frankreich geboren wurde und es dort seinen Wohnsitz hat (Art. 370-3 Abs. 2 CC)⁵⁴, respektiert das französische Recht die Vorstellungen des islamischen Rechts, wonach eine Adoption im westlichen Sinne "null und nichtig" ist⁵⁵.

In Deutschland, Italien und Norwegen wird die Kafala dagegen als Pflegefamilienverhältnis behandelt; die nachfolgende Adoption ist in Deutschland – anders als in Frankreich – nicht ausgeschlossen⁵⁶.

2.1.2 Anforderungen in Bezug auf die Annehmenden

2.1.2.1 Annehmendenfähigkeit

Hinsichtlich der Frage, ob nur Eheleute ein Kind annehmen können oder die Adoption auch Unverheirateten oder gleichgeschlechtlichen Partnern möglich sein soll, sieht Art. 7 EAÜ keinerlei Einschränkungen vor. Laut dessen Abs. 2 steht es den Mitgliedsstaaten frei, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf gleichgeschlechtliche Paare zu erstrecken. Soweit ein Kind durch lediglich einen Ehe- oder Lebenspartner adoptiert werden soll, ist nach Art. 5 Abs. 1 lit. c EAÜ aber immer auch die Einwilligung des jeweils anderen Partners erforderlich, um eine vollständige Integration des Kindes in die Familie des Annehmenden sicherzustellen.

Deutschland:

Die Adoption durch Einzelpersonen ist möglich; Verheiratete können aber nur gemeinsam adoptieren (§ 1741 Abs. 2 S.2 BGB). Für gleichgeschlechtliche Lebenspartner besteht die Möglichkeit zur gemeinsamen Adoption derzeit nicht. Diese können jedoch sukzessiv adoptieren, d.h. das Kind wird zunächst durch einen Lebenspartner als Einzelperson angenommen; in einem zweiten Schritt adoptiert der andere Lebenspartner das Kind im Wege der – auch in Bezug auf leibliche Kinder der Lebenspartner zulässigen – Stiefkindadoption (§ 9 Abs. 7 LPartG)⁵⁷.

Italien:

Im Fall der Adoption von für adoptierbar erklärten Kindern (Art. 8 ff.) ist die Adoption nur durch Eheleute vorgesehen. Art. 6 des Ersatzfamiliengesetzes legt fest, dass diese seit mindestens drei Jahren ununterbrochen zusammengelebt haben müssen (Art. 6 Nr. 1). Auf diese Zeit kann ein unverheiratetes Zusammenleben angerechnet werden (Art. 6 Nr. 4).

53 SG München v. 14.3.2012 – 2 KR 722/09

54 Frank, wie Fn. 51, S. 1697

55 Reinhardt, JAmt 2008, S. 63 mwN

56 OLG Schleswig v. 13.9.2007 – 2 W 227/06

57 zur verfassungsrechtlichen Problematik Grünwald/Nunez JAmt 2014, S. 552 ff. sowie Reinhardt, RdJB 2013, S. 343 ff.

In der Situation einer Adoption nach Art. 44 des Ersatzfamiliengesetzes können Verheiratete, Unverheiratete und (im Fall einer – ggf. sukzessiven – Stiefkindadoption) der Ehepartner des verbleibenden Elternteils ein Kind adoptieren (Art. 44 Nr. 4). Da die Eheschließung Homosexueller in Italien ausgeschlossen ist, kommt für gleichgeschlechtliche Paare die gemeinsame Adoption nicht in Betracht; nach der Gesetzeslage ist auch die sukzessive Adoption des leiblichen Kindes eines gleichgeschlechtlichen Partners nicht möglich. Unter Beachtung der Rechtsprechung des EGMR⁵⁸ und des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots hat das Minderjährigengericht Rom allerdings 2014 entschieden, dass die sukzessive Adoption durch einen gleichgeschlechtlichen Partner des Kindsvaters im Wege der Stiefkindadoption nach Art. 44 möglich sein muss, wenn eine dauerhafte und stabile Beziehung nachgewiesen wird⁵⁹.

Norwegen:

Verheiratete können nur gemeinsam ein Kind annehmen, wobei in Norwegen auch gleichgeschlechtliche Partner verheiratet sein können. Laut Ministerialerlass⁶⁰ soll die Ehedauer mindestens zwei Jahre betragen; ein voreheliches Zusammenleben wird insoweit angerechnet. Neu eingeführt wurde 2015, dass auch die Partner einer (gleich- oder gemischtgeschlechtlichen) nichtehelichen Lebensgemeinschaft nur gemeinsam adoptieren können. Von einer solchen ist nach Sec. 5a immer dann auszugehen, wenn zwei Personen in einer stabilen, eheähnlichen Beziehung zusammenleben. Abgesehen von diesen Fällen können Nichtverheiratete nur als Einzelpersonen adoptieren (Sec.5).

Mit Zustimmung des Ehegatten oder des nichtehelichen Lebenspartners ist auch eine Stiefkindadoption möglich (Sec. 5b Abs. 3 und 4), an die in der Praxis jedoch relativ strenge Voraussetzungen geknüpft sind (s.u. 2.1.2.3). Die gemeinsame und die sukzessive Adoption durch gleichgeschlechtliche Ehegatten oder nichteheliche Lebenspartner ist allerdings verboten, sofern das Kind aus einem Staat adoptiert wurde, der die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare nicht akzeptiert (Sec. 5b Abs. 1 und 2).

Frankreich:

Im französischen Recht findet sich die Besonderheit, dass die Adoption durch Verheiratete als Einzelperson oder gemeinsam erfolgen kann, wobei in Frankreich auch gleichgeschlechtliche Partner heiraten können. Die Ehe muss im Fall einer gemeinsamen Adoption bereits seit mindestens zwei Jahren bestehen, sofern nicht beide Annehmende über 28 Jahre alt sind (Art. 343 CC). Nehmen Verheiratete ein Kind als Einzelperson an, muss allerdings auch der jeweils andere Ehegatte in die Adoption einwilligen (Art. 343-1 Abs. 2 CC); dies gilt nach inzwischen gesicherter Rechtsprechung auch für den Fall der Adoption durch die Ehegattin einer Frau, die ihr Kind

58 Entscheidungen vom 22.1.2008 (Nr. 43546/02) sowie vom 19.2.2013 (Nr. 19010/07)

59 Entscheidung vom 30.7.2014, No 299

60 Nr. IV B I–15/89 vom September 1998 in der Fassung vom Juni 2008

nach einer Samenspende im Ausland empfangen hat⁶¹.

Die Adoption durch Stiefeltern ist ebenfalls möglich. Dabei ist eine Besonderheit des französischen Rechts, dass diese starke oder schwache Wirkungen haben kann (hierzu näher 2.2.2).

2.1.2.2 Eignungsanforderungen

2.1.2.2.1 Alter

Art. 9 EAÜ knüpft die Adoption an ein Mindestalter der Annehmenden: Dieses darf in den Vertragsstaaten nicht unter 18 Jahren und nicht über 30 Jahren liegen. Zwischen dem Annehmenden und dem Kind hat zudem ein "angemessener" Altersabstand zu bestehen, der vorzugsweise mindestens 16 Jahre beträgt. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen nationale Rechtsvorschriften hiervon abweichen, allerdings nur für den Fall der Stiefkindadoption, oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen (Art.9 Abs. 2). Eine Altersobergrenze für Annehmende oder einen maximal zulässigen Altersabstand zwischen den Annehmenden und dem Kind enthält das EAÜ dagegen nicht.

Deutschland:

Auch im deutschen Recht sind lediglich Mindestaltersgrenzen festgelegt: Nach § 1743 BGB muss der Annehmende mindestens das 25., in den Fällen der Stiefkindadoption das 21. Lebensjahr vollendet haben. Bei der gemeinschaftlichen Adoption durch Ehegatten muss einer der Annehmenden das 25. Lebensjahr, der andere das 21. Lebensjahr vollendet haben. Eine Altersobergrenze existiert nicht. In den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter war bis zur 6. Auflage (2009) als fachliche Orientierung ein Altersabstand von in der Regel nicht über 40 Jahren zwischen Annehmenden und dem Kind vorgesehen⁶². Diese Vorgabe wurde zwar in der 7. Auflage (2014) aufgegeben; auch laut der Neufassung der Empfehlungen⁶³ sowie der Rechtsprechung⁶⁴ kann von einem hohen Alter aber nach wie vor auf andere eignungsrelevante Kriterien (z.B. Gesundheit, geistige Flexibilität, Belastbarkeit, Autorität oder die dauerhafte Verfügbarkeit als Bezugsperson) geschlossen werden. Umgekehrt kann auch ein geringer Altersabstand (z.B. bei der Adoption eines Geschwisterteils) gegen ein Eltern-Kind-Verhältnis sprechen. Im Ergebnis ist daher die Frage eines tatsächlich entstandenen oder zu erwartenden Eltern-Kind-Verhältnisses iSv § 1741 Abs. 1 BGB immer dann aufzuwerfen, aber anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen, wenn zwischen dem Alter des oder der Annehmenden und dem des Kindes nicht ein Altersab-

61 Kassationshof ("Cour de cassation"), Arrêt Nr. 619 und 620 v. 3.7.2015; anders noch der Kassationshof v. 13.9.2013, der die Leihmutterchaft wegen Rechtsmissbrauchs ("fraude à la loi") als nicht eintragungsfähig ansah

62 dort Nr. 6.4.2.2

63 Nr. 7.4.2.2

64 vgl. die Hinweise bei *Dahm* in: NK-Familienrecht, Rn. 17 zu § 1741 BGB.

stand von in etwa einer Generation liegt⁶⁵.

Italien:

Art. 6 Nr. 3 des Ersatzfamiliengesetzes legt die Vollendung des 18. Lebensjahres als untere Altersgrenze für verheiratete Annehmende fest, wenn diese ein für adoptierbar erklärtes Kind annehmen wollen; zudem darf der Altersabstand zu dem angenommenen Kind nicht mehr als 45 Jahre betragen. Hiervon kann nach Art. 6 Nr. 5 aus Kindeswohlgesichtspunkten abgewichen werden sowie dann, wenn nur einer der Ehegatten bis zu 55 Jahre älter ist als das Kind oder wenn die Eheleute weitere eigene leibliche oder angenommene Kinder oder ein Geschwisterkind⁶⁶ des Anzunehmenden in ihrem Haushalt betreuen. Die Heraufsetzung des Altersabstands im Jahre 2001 von zuvor 40 auf seitdem 45 Jahre hat in der italienischen Fachwelt offenbar große Kritik erfahren, da diese die Adoption durch ältere Paare für das Kind als weniger förderlich ansieht als die Annahme durch jüngere Annehmende⁶⁷.

Für die Situation der Adoption nach Art. 44 ("adozione in casi particolari") ist lediglich vorgesehen, dass der Annehmende mehr als 18 Jahre älter als der Anzunehmende sein muss (Art. 44 Nr. 4). Weitere Altersvorgaben gelten insoweit nicht.

Norwegen:

Sec. 3 schreibt ein Mindestalter der Annehmenden von 25 Jahren vor; in Ausnahmefällen kann die Adoption bereits durch über 20jährige Annehmende ausgesprochen werden. Eine obere Altersgrenze ist nicht festgeschrieben; nach den Richtlinien kommt allerdings eine Adoption durch über 45Jährige nur in Ausnahmefällen in Betracht⁶⁸.

Frankreich:

Als Einzelpersonen Adoptierende müssen mindestens 28 Jahre alt sein (Art. 343-1 CC). Dies gilt auch für gemeinsam adoptierende Verheiratete; wenn deren Ehe jedoch seit über zwei Jahren besteht, ist die Altersgrenze bedeutungslos (Art. 343 CC). Die Annehmenden müssen mindestens 15 Jahre älter sein als das Kind, es sind aber Ausnahmen möglich (Art. 344 CC). Im Fall von Stiefkindadoptionen wird lediglich ein Altersunterschied von mindestens 10 Jahren gefordert (Art 343-2 CC). Eine obere Altersgrenze für Annehmende gibt es nicht.

2.1.2.2.2 Weitere Voraussetzungen

Gemäß Art. 10 Abs. 2 EAÜ haben sich die Ermittlungen der die Adoption

⁶⁵ zuletzt OLG Köln, 27.1.2015 – 4 UF 181/14; weitere Nachweise bei *Dahm* in: NK-Familienrecht, Rn. 17 zu § 1741 BGB

⁶⁶ in dieser Situation sind sie ohnehin anderen Bewerbern gegenüber zu bevorzugen, um eine Zusammenführung der Geschwister zu ermöglichen, vgl. *Dogliotti/Astiggiano*, S. 48

⁶⁷ *Geurts*, FamRZ 2002, 379 (S. 380)

⁶⁸ Ministerialerlass Nr. IV B I-15/89, wie Fn. 60, dort Nr. 5

aussprechenden Stelle je nach den Umständen des Einzelfalls unter anderem auf folgende Fragen zu erstrecken:

- die Persönlichkeit, den Gesundheitszustand und das soziale Umfeld des Annehmenden, sein Familienleben und die Einrichtung seines Haushalts sowie seine Eignung zur Erziehung des Kindes
- die Gründe, aus denen der Annehmende das Kind anzunehmen wünscht
- wenn von Ehegatten oder eingetragenen Partnern nur einer die Adoption beantragt, die Gründe, aus denen sich der andere dem Antrag nicht anschließt
- die Frage, ob Kind und Annehmender zueinander passen, und die Zeitdauer, in der das Kind der Pflege des Annehmenden anvertraut gewesen ist
- die Persönlichkeit, den Gesundheitszustand und das soziale Umfeld des Kindes und, falls keine gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen bestehen, der Familienhintergrund und Personenstand des Kindes
- die ethnische, religiöse und kulturelle Herkunft des Annehmenden und des Kindes.

Deutschland:

In Deutschland sind im Gesetz keine konkreten Kriterien für die Adoptionsbefähigung der Annehmenden festgelegt. Insoweit haben sich die Vorgaben der Empfehlungen der BAGLJÄ als fachlicher Standard etabliert⁶⁹, der auch von den Gerichten als solcher akzeptiert wird⁷⁰. Damit werden die vom EAÜ vorgegebenen Kriterien in Deutschland in der Praxis umgesetzt.

Italien:

Gemäß Art. 6 Nr. 2 des Ersatzfamiliengesetzes müssen verheiratete Adoptionsbewerber geeignet für das Aufziehen eines Kindes sein. Laut Art. 22 Nr. 4 müssen vor der Platzierungsentscheidung die Erziehungsfähigkeit der Bewerber, deren persönliche und finanzielle Situation, ihr Gesundheitszustand, das soziale Umfeld und der Adoptionswunsch in die Entscheidung einbezogen werden⁷¹. Für internationale Vermittlungen ergänzt Art. 29-2 Nr. 4 lit. c die Ermittlungspflichten in Bezug auf die Besonderheiten einer grenzüberschreitenden Adoption.

Norwegen:

Die Kriterien für die Überprüfung von Adoptionsbewerbern sind nur in Bezug auf Auslandsadoptionen in Sec. 16e Abs. 4 angedeutet, im Detail aber in Richtlinien des Ministeriums niedergelegt⁷². Sec. 5 des Erlasses Nr. 72 vom 30. Januar 2015 listet die in jedem Fall zu beachtenden Prüfungs-

69 Empf., Nrn. 7.4.2 ff; hierzu *Krebs* in: Paulitz (2006), S. 230 ff.

70 vgl. etwa VG Sigmaringen v. 25.9.2008 – 8 K 159/07; VG München v. 21.4.2010 – M 18 K 09.4652

71 *Dogliotti/Astiggiano*, S.49ff.

72 etwa in Nrn. 3 ff. des "Guide for Compilation of a Social Report in Conjunction with an Adoption Application" vom Dezember 2002 oder dem Ministerialerlass wie Fn. 60

punkte auf, etwa die Adoptionsmotivation, den Gesundheitsstatus, die Familiensituation und einige weitere mehr. Sec. 7 desselben Erlasses enthält spezifische Vorgaben in Bezug auf Annahmewillige, die Geschwisterkinder oder Kinder im Alter von über drei Jahren aufnehmen möchten.

Mit Blick auf die gesundheitliche Situation der Annehmenden enthält Sec. 4 eine Besonderheit: Danach können in Norwegen ausdrücklich auch nicht Geschäftsfähige adoptieren. In diesem Fall ist jedoch die Einwilligung von deren Vormund in die Adoption erforderlich. Darüber hinaus ist allerdings Voraussetzung, dass die Annahmewilligen trotz ihrer mentalen Einschränkungen eine positive langfristige Prognose haben. Insbesondere spielen dabei die verwendeten Medikationen und Therapien sowie die Lebensenergie des Bewerbers eine Rolle⁷³.

Frankreich:

Die Eignungskriterien finden sich im Dekret Nr. 2006-981 vom 1. August 2006 über die Adoptionserlaubnis ("agrément") sowie im Dekret Nr. 2006-1272 vom 17. Oktober 2006 über Ausgestaltung und Inhalt der Adoptionserlaubnis, die als Untersektion 1 (Art. R225-1 bis R225-8 CASF) in das Gesetz über Soziales und die Familie aufgenommen wurden. Laut Art. R225-4 CASF sind demnach insbesondere die familiäre Situation, die erzieherischen Kompetenzen und die Befähigung zur Aufnahme eines Staatsmündels oder eines Kindes aus dem Ausland durch Fachkräfte zu überprüfen. Eine umfassende Bewerberprüfung ist somit auch hier sichergestellt.

2.1.2.3 Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses; Adoptionspflegezeit

Laut Art. 19 EAÜ obliegt das Vorsehen einer Erprobungszeit ("Adoptionspflege") vor dem Ausspruch einer Adoption, um auf deren Grundlage das Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung einschätzen zu können, dem jeweiligen nationalen Recht.

Deutschland:

§ 1744 BGB sieht vor, dass vor dem Adoptionsausspruch in aller Regel eine Adoptionspflegezeit zu absolvieren ist. Deren Dauer ist im Gesetz nicht festgelegt. Allerdings hat sich insoweit als fachlicher Standard durchgesetzt, dass die "Probezeit" etwa ein Jahr beträgt⁷⁴. Gemäß § 8 AdVermiG dürfen Kinder durch die Adoptionsvermittlungsstellen nur dann in Adoptionspflege gegeben werden, wenn bereits feststeht, dass die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind.

Italien:

Es ist eine mindestens einjährige Adoptionspflegezeit zu absolvieren (Art. 25 Nr. 1). Diese kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn dies

⁷³ wie Fn. 72, Nr. 3.5 (S. 6)

⁷⁴ Empf., Nr. 8.5; *Kemper* in: HK-Adoptionsrecht, Rn. 2 zu § 1744 BGB; *Dahm* in: NK-Familienrecht, Rn. 10 zu § 1744 BGB; *Reinhardt* in: HK-Adoptionsrecht, Rn. 4 zu § 8 AdVermiG

unter Kindeswohlgesichtspunkten geboten ist (Art. 25 Nr. 3). Über die Inpflegegabe des Kindes entscheidet das Minderjährigengericht auf der Grundlage von dessen Anhörung und den nach Art. 22 durchzuführenden Ermittlungen. Das Kind erhält während der Adoptionspflege einen Vormund (Art. 19 Abs. 2); die Annehmenden haben nur eine funktionelle Befugnis zur Erziehung, Ausbildung und Versorgung des Kindes⁷⁵.

Die Rückführung des Kindes zu seinen Herkunftseltern ist nicht mehr möglich, sobald es sich in Adoptionspflege befindet (Art. 21 Nr. 3); auch eine Anerkennung der Elternschaft in Bezug auf den Anzunehmenden ist ab dem Zeitpunkt der Inpflegegabe ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 7).

Der Verlauf der Pflegezeit wird durch das Minderjährigengericht überwacht, welches ggf. unterstützende Maßnahmen sowie soziale und psychologische Unterstützung anordnen kann (Art. 22 Nr. 8). Bei einem Scheitern der Platzierung, d.h. wenn ein Zusammenleben der Annehmenden und des Kindes nicht gelingt, ist die Adoptionspflege durch das Gericht zu widerrufen (Art. 23)⁷⁶.

Im Fall der Adoption nach Art. 44 ist eine Adoptionspflegezeit zwar nicht ausdrücklich im Gesetz vorgeschrieben; den einzelnen Tatbestandsmerkmalen in Art. 44 ist aber immanent, dass das Bestehen einer längeren Beziehung zwischen dem Annehmenden und dem Kind vorauszusetzen ist.

Norwegen:

Eine Adoptionspflegezeit ist im Fall einer Fremdadoption innerhalb Norwegens nach Sec. 16c (dies sind Fälle, in denen die Eltern in die Adoption durch fremde Annehmende eingewilligt haben) nicht vorgesehen. Diese Adoptionen sind in der Praxis allerdings selten⁷⁷.

Handelt es sich dagegen um die Adoption eines Kindes, dessen Eltern die elterliche Sorge nicht mehr zusteht (Adoption nach Sec 4-20 des Kinderschutzgesetzes), dann kommt die Adoption des Kindes durch dessen Pflegeeltern lediglich dann in Betracht, wenn sich diese ausweislich eines positiven Verlaufs der Pflegeelternschaft bereits als geeignet für die Erziehung des Kindes erwiesen haben (Sec 4-20 lit. c).

Auch die ebenfalls möglichen Stiefkindadoptionen werden gemäß Sec. 5b Abs. 3 und 4 nur dann ausgesprochen, wenn sich zwischen dem Kind und dem Annehmenden bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entwickelt hat. Hiervon wird in der Praxis grundsätzlich erst nach einem Zusammenleben von etwa fünf Jahren ausgegangen. Zudem wird die Adoption eines Stiefkindes in der Praxis nur mit dessen Zustimmung mithin erst nach der Vollendung des 12. Lebensjahres des Anzunehmenden ausgesprochen. Diese derzeit nicht im Gesetz verankerte Handhabung soll im Rahmen der Neufassung des norwegischen Adoptionsgesetzes ausdrücklich niedergelegt werden⁷⁸.

75 Rieck/Pesce, Rn. 60 zum Länderteil Italien

76 zum Verfahren und den möglichen Rechtsmitteln *Dogliotti/Astiggiano*, S. 138 ff.

77 UNICEF, Staatenbericht Norwegen, Nr. 226 (http://www.unicef-irc.org/portfolios/documents/164_norway.htm, Zugriff 1.8.2015)

78 Sec. 12 des Gesetzesentwurfs – NOU, wie Fn. 16, S. 425

Von diesen Vorgaben wird lediglich in Fällen der Stiefkindadoption nach einer Leihmutterschaft im Ausland abgewichen⁷⁹. Dahinter steht die Überlegung, dass das Kind keine rechtlichen Nachteile dadurch haben soll, dass es im Wege einer Leihmutterschaft und nicht (wie z.B. durch einen Seitensprung des die Vaterschaft anerkennenden Mannes oder des biologischen Vaters) auf "natürliche" Weise empfangen wurde – diese Sicht dürfte den Vorgaben des EGMR entsprechen, der bei einem Auseinanderfallen von rechtlicher und genetischer Abstammung in Folge einer Leihmutterschaft ebenfalls das Kindeswohl in das Zentrum der Betrachtung stellt⁸⁰.

Frankreich:

Art. 345 Abs. 1 CC schreibt für den Fall einer Volladoption eine sechsmo-natige Adoptionspflegezeit vor. Ab deren Beginn ist – wie in Italien – die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie ausgeschlossen (Art. 252 CC). Vor dem Ausspruch einer Adoption mit schwachen Wirkungen ist keine Adoptionspflegezeit vorgeschrieben⁸¹.

2.2 Der Ausspruch der Adoption und seine Wirkungen

2.2.1 Zuständigkeit für den Ausspruch der Adoption

Gemäß Art. 3 EAÜ ist die Adoption privater Disposition entzogen: Adop-tionen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden.

Deutschland:

Gemäß § 1752 Abs. 1 BGB ist das Familiengericht zuständig für den Aus-spruch der Adoption.

Italien:

Die Adoption wird durch das Minderjährigengericht ("Tribunale per i minorenni") ausgesprochen (Art. 28 Nr. 1); diesem obliegt auch die vorhe-rige Entscheidung über die Adoptierbarkeit eines Kindes, die Auswahl der Eltern ("Matching") sowie die Entscheidung über die Platzierung eines Kindes in Adoptionspflege. Die Zuständigkeit eines Gerichts für Fragen der Inpflegegabe überrascht zunächst, da die juristische Ausbildung die für eine tragfähige Platzierungsentscheidung erforderlichen psychosozialen Kompetenzen nicht vermittelt. Es ist insofern aber zu sehen, dass es sich bei den Minderjährigengerichten gemäß Art. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1404 vom 20.7.1934 ("istituzionale funzionalmento del tribunale per i

⁷⁹ auch insoweit ist eine Verankerung im Gesetz angedacht, vgl. Sec. 13 Abs. 1 S. 2 des Gesetzesentwurfs – NOU, wie Fn. 16, S. 426

⁸⁰ vgl. die Entscheidungen vom 26.6.2014 Nr. 65192/11 (Menesson/Frankreich) und 65941/11 (Labassee/Frankreich); in weiterer Konkretisierung auf die Situation in Deutschland BGH v. 10.12.2014 – XII ZB 463/13

⁸¹ *Junggeburth* in: NK-Familienrecht, Länderbericht Frankreich, Rn. 168

minorenni") um interdisziplinär besetzte Kammern handelt: Neben zwei hauptamtlichen Richtern verfügt jede Kammer auch über zwei ehrenamtliche Richter, die in der Regel Psychologen bzw. Sozialarbeiter sind (grundsätzlich könnten es auch Kinderärzte oder Pädagogen sein). Einer der Laienrichter ist männlich und einer weiblich. Auch in der zweiten Instanz gibt es – dann neben drei hauptamtlichen Richtern – zwei Laienrichter.

Norwegen:

Gemäß Sec. 1 Abs. 1 des Adoptionsgesetzes werden Adoptionen durch das Ministerium ausgesprochen; dieses hat die Zuständigkeit für den Ausspruch innerhalb Norwegens durchgeführter Adoptionen auf die Regionalämter für Kinder, Jugend und Familie ("bufetat") delegiert. Erfolgt die Adoption nach einem Sorgerechtsentzug gemäß Sec. 4-20 des Kinderschutzgesetzes, sprechen dagegen die regionalen Sozialausschüsse ("fylkesnemnda") die Adoption aus und der entsprechende Beschluss wird ohne weitere Überprüfung durch das Regionalamt ("bufetat") von diesem ausgefertigt (Sec. 1 Abs. 2). Die Besonderheit in Norwegen ist demnach, dass Adoptionen nicht durch die Gerichte, sondern durch Sozialbehörden ausgesprochen werden. Deren Entscheidungen sind rechtlich zunächst im Wege eines Widerspruchs an das Direktorat für Kinder, Jugend und Familie ("bufdir") und danach auf dem Klagewege vor den Gerichten überprüfbar. Ein rückwirkender Adoptionsausspruch ist auch durch den König möglich (Sec. 9), was indes keinerlei praktische Bedeutung hat.

Frankreich:

Die Adoption wird durch das Landgericht ("tribunal de grande instance") ausgesprochen (Art. 353 CC).

2.2.2 Grundsatz der Volladoption; Ausnahmen

Durch die Adoption ist das Kind laut Art. 11 Abs. 1 EAÜ rechtlich vollständig der Familie des oder der Annehmenden zuzuordnen. Es erhält dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kind der Adoptiveltern, auf die mit der Adoption die elterliche Verantwortung für den Angenommenen übergeht.

Die Adoption beendet das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seinem Vater, seiner Mutter und seiner Herkunftsfamilie (Grundsatz der "starken" Adoption oder "Volladoption"). In der Situation der Stiefkindadoption behält der Ehegatte bzw. der eingetragene oder nichteheliche Lebenspartner des Annehmenden alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind, sofern die Rechtsvorschriften des jeweiligen nationalen Rechts nichts anderes vorsehen (Art. 11 Abs. 2 EAÜ). Hinsichtlich der Beendigung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie besteht laut Art. 11 Abs. 3 EAÜ allerdings die Möglichkeit der Vertragsstaaten, in ihren nationalen Gesetzen Ausnahmen vorzusehen, etwa in Bezug auf den Familiennamen des Kindes oder Ehehindernisse. Darüber hinaus ist nach Art. 11 Abs. 4 EAÜ ausdrücklich eine Adoption mit nur "schwachen" Wirkungen

zulässig, d.h. eine Annahme, die das Eltern-Kind-Verhältnis zu den abgebenden Eltern nicht vollständig beendet⁸².

Deutschland:

Die Minderjährigenadoption ist als starke Adoption ausgestaltet, da der Adoptionsausspruch alle rechtlichen Verbindungen des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie trennt (§ 1755 Abs.1 BGB). In der Situation der Stiefkindadoption werden nur die Verwandtschaftsverhältnisse im Verhältnis zum abgebenden Elternteil (§ 1755 Abs.2 BGB) beendet. Eng gefasste und praktisch kaum relevante Ausnahmen vom Grundsatz der starken Wirkungen der Minderjährigenadoption enthält § 1756 BGB.

Italien:

Die Adoption verfügt über starke Wirkungen (Art. 27). Das Kind erhält den rechtlichen Status eines leiblichen Kindes des oder der Annehmenden; die Rechtsbeziehungen zu den Herkunftseltern enden⁸³. Für den Fall einer Stiefkindadoption hat der Oberste Gerichtshof ("Cassazione civile") jedoch entschieden, dass der leibliche Vater subsidiär für ein Kind sorgen kann, wenn dessen Stiefvater nach der Adoption die elterliche Sorge über das Kind nicht mehr ausübt und das Kindeswohl der Ausübung des Sorgerechts durch den leiblichen Vater nicht entgegen steht⁸⁴.

Norwegen:

Die Adoption verfügt über starke Wirkungen (Sec. 13 Abs. 1). In der Situation der Stiefkindadoption werden nur die Verwandtschaftsverhältnisse im Verhältnis zum abgebenden Elternteil beendet (Sec. 13 Abs. 2). Eine Besonderheit in Norwegen ist allerdings, dass Herkunftseltern nach einem Sorgerechtsentzug ein (ggf. durch das Jugendamt begleitetes) Besuchsrecht bewilligt werden kann (Sec. 4-20a des Kinderschutzgesetzes) und dieses auch nach dem Ausspruch einer Adoption fortbesteht (Sec. 14a).

Frankreich:

Das französische Recht unterscheidet zwei Formen von Adoption, diejenige mit starken ("adoption plénière") und diejenige mit schwachen Wirkungen ("adoption simple"):

Im Fall einer **Volladoption** ("adoption plénière") werden die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen leiblichen Verwandten ersetzt und es gilt als Kind der Annehmenden (Art. 356 CC). Die Volladoption ist unwiderruflich (Art. 359 CC).

Gemäß Art 345 CC können nur Kinder im Alter von bis zu 14 Jahren mit starken Wirkungen adoptiert werden. Wurde ein Kind bereits vor der Vollendung des 15. Lebensjahres in den Haushalt der Annehmenden aufgenommen, kann jedoch während der restlichen Zeit der Minderjährigkeit und bis zu zwei Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit noch eine Volladoption

82 zum Begriff Busch u. a., wie Fn. 17

83 Dogliotti/Astiggiano, S. 147 ff.

84 Cassazione civile v. 30.1.1998, Nr. 978

beantragt werden (Art 345 Abs. 2). Abgesehen von diesem Fall können Jugendliche im Alter von über 15 Jahren nur mit schwachen Wirkungen angenommen werden.

Die Annahme eines Stiefkindes ist indes nur dann mit starken Wirkungen möglich, wenn das noch nicht fünfzehnjährige Kind rechtlich nur zu einem Elternteil ein Abstammungsverhältnis hat, dem anderen Elternteil die elterliche Sorge entzogen wurde oder dieser verstorben ist und keine Großeltern seitens des Verstorbenen vorhanden oder diese offensichtlich desinteressiert am Kind sind (Art. 345-1 CC) – mithin also nur in solchen Fällen, in denen keine schützenswerte Beziehung zu dem "abgebenden" Elternteil oder dessen Familie mehr besteht oder eine solche nie aufgebaut werden konnte.

In allen anderen Fällen kann eine Fremd- oder Stiefkindadoption lediglich als **Adoption mit schwachen Wirkungen** ("adoption simple") ausgesprochen werden (Art. 360 CC). Diese ist unabhängig vom Alter des Kindes und somit auch dann wahlweise möglich, wenn der Anzunehmende noch nicht über 15 Jahre alt ist (Art. 360 CC). Das für den Adoptionsausspruch zuständige Gericht ist hinsichtlich der auszusprechenden Wirkungen an den Antrag der Annehmenden gebunden, kann also keine Adoption mit schwachen Wirkungen aussprechen, wenn eine Adoption mit starken Wirkungen beantragt war⁸⁵. Der Hauptanwendungsfall der schwachen Adoption ist allerdings die Situation der Stiefkindadoption, wenn der Anzunehmende noch zu beiden Elternteilen ein rechtliches Abstammungsverhältnis und eine familiäre Beziehung hat.

Im Fall der schwachen Adoption bleiben die Verwandtschaftsbeziehungen des Angenommenen zu seiner bisherigen Familie bestehen (Art. 364 CC). Der Adoptierte behält dieser gegenüber alle erbrechtlichen Ansprüche. Auch Unterhaltsansprüche können gegen die Herkunftseltern geltend gemacht werden, sofern von den Annehmenden kein Unterhalt zu erlangen ist (Art. 364, 367 CC); umgekehrt ist auch der Adoptierte seinen leiblichen Eltern weiterhin zum Unterhalt verpflichtet (Art. 367 S. 3 CC). Diese haben weiterhin ein Umgangsrecht⁸⁶. Die Adoption mit schwachen Wirkungen ist aus schwerwiegenden Gründen widerruflich (Art. 370 CC).

Zu den Annehmenden entsteht durch die Adoption ein Verwandtschaftsverhältnis (Art. 366 Abs. 1 CC); die elterliche Sorge geht vollumfänglich auf die Adoptiveltern über, die diese alleine ausüben (Art. 365 CC). Der Adoptierte kann auch gegenüber seinen Adoptiveltern erbrechtliche und Unterhaltsansprüche geltend machen und er ist ihnen unterhaltspflichtig (Art. 367 CC). Er führt einen Doppelnamen, der sich aus seinem ursprünglichen Namen und dem der Annehmenden zusammensetzt (Art. 363 CC).

85 <http://www.adoptionefa.org/index.php/component/content/article/21-generalites/178-adoption-pleniere-adoption-simple-france> (Zugriff: 3.8.2015)

86 *Junggeburth* in: NK-Familienrecht, Länderbericht Frankreich, Rn. 16 mwN

2.2.3 Verbot der Kettenadoption

Art. 8 EAÜ verbietet grundsätzlich so genannte "Kettenadoptionen", also die erneute Adoption eines bereits adoptierten Kindes. Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen zugelassen, welche der Notwendigkeit einer vollständigen Integration des Kindes in die Familie des Annehmenden dienen. Bspw. ist ausdrücklich die nachfolgende ("sukzessive") Adoption von Kindern vorgesehen, um Stiefkindadoptionen zu ermöglichen (Art. 8 lit. a EAÜ). Weitere Ausnahmen wären möglich für den Fall des Todes eines früheren Annehmenden (Art. 8 lit. b EAÜ), wenn eine frühere Adoption für nichtig erklärt wurde, geendet hat oder durch die erneute Adoption beendet wird (Art. 8 lit. c und d EAÜ), sowie wenn eine erneute Adoption aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt ist und die frühere Adoption nicht von Rechts wegen beendet werden kann (Art. 8 lit. e) EAÜ.

Deutschland:

Die Kettenadoption ist grundsätzlich verboten (§ 1742 BGB). Möglich ist allerdings die sukzessive Adoption eines leiblichen oder adoptierten Kindes durch den Ehegatten oder Lebenspartner eines Annehmenden (§§ 1741 Abs.2 S.2, 1742 BGB, § 9 Abs. 7 LPartG).

Italien:

Die sukzessive Adoption leiblicher oder adoptierter Kinder des anderen Ehegatten ist möglich (Art. 44 Nr. 1 b), in den oben in 2.1.2.1 genannten Ausnahmefällen auch durch gleichgeschlechtliche Partner. Die Kettenadoption ist nicht ausdrücklich vorgesehen, da ein adoptiertes Kind aber rechtlich als ein leibliches Kind der Adoptiveltern behandelt wird, könnte es gemäß Art. 50 iVm Art. 7 erneut als adoptierbar erklärt werden. Im Fall einer nachfolgenden neuerlichen Adoption würde das Verwandtschaftsverhältnis zu den früheren Annehmenden erlöschen (Art. 27 Abs. 3).

Norwegen:

Die sukzessive Adoption durch verheiratete und nichteheliche Lebenspartner ist möglich (Sec. 5b). Gleichgeschlechtliche Ehegatten und nicht verheiratete Lebenspartner können allerdings nicht sukzessiv adoptieren, wenn der Heimatstaat des Kindes dies ausschließt (Sec. 5b Abs. 2). Die Kettenadoption ist in Sec. 15 ausdrücklich vorgesehen. Da die Adoption in Norwegen jedoch starke Wirkungen hat und die frühere Adoption daher "endet", ist dies mit Art. 8 lit. d EAÜ – Norwegen hat das Übereinkommen bereits 2011 ratifiziert – vereinbar.

Frankreich:

Ein bereits adoptiertes Kind kann ein weiteres Mal nur aus wichtigen Gründen oder im Fall einer sukzessiven Stiefkindadoption adoptiert werden. Dabei ist die weitere Adoption jeweils nur mit schwachen Wirkungen möglich (Art. 360 Abs. 2 und 3 CC).

2.2.4 Adoptionsgeheimnis und Datenschutz

Art. 10 Abs. 1 S. 2 EAÜ normiert einen strengen Schutz der im Zusammenhang mit dem Adoptionsverfahren stehenden Daten der Annehmenden, der Abgebenden und des Kindes. Diese Vorgaben setzen sich fort in Art. 22 EAÜ.

Nach Art. 22 Abs. 6 EAÜ sind die Personenstandsregister so zu führen, zumindest aber ist ihr Inhalt so wiederzugeben, dass Personen, die kein berechtigtes Interesse haben, nicht erkennen können, dass jemand adoptiert worden ist. Ist die Tatsache der Adoption bereits bekannt, darf die Identität der leiblichen Eltern für Außenstehende nicht sichtbar werden. Gemäß Art. 22 Abs. 4 EAÜ sind der Annehmende und das Adoptivkind berechtigt, Auszüge aus den Personenstandsbüchern zu erhalten, deren Inhalt weder die Tatsache der Adoption noch die Identität der leiblichen Eltern ausdrücklich zu erkennen geben.

Deutschland:

Das so genannte Adoptionsgeheimnis ("Inkognito") ist als Grundsatz in § 1758 BGB niedergelegt. Es schützt die Adoptivfamilie vor der Aufdeckung der Adoption und ihrer Umstände. In Bezug auf öffentliche Urkunden enthalten § 63 Abs. 1 PStG, § 13 Abs. 2 S. 2 FamFG sowie die Meldegesetze des Bundes (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BMG) und der Länder Regeln zum Schutz vor einer Aufdeckung der Adoption. Während des Adoptionsvermittlungsverfahrens gilt gemäß § 9d Abs. 1 AdVermiG ein im Vergleich zu anderen Bereichen des Sozialgesetzbuchs besonders strenger Datenschutz: Die im Vermittlungsverfahren erhobenen Daten dürfen ausschließlich fürmittlungsaufgaben, die Beaufsichtigung der Vermittlungsstellen und die Verfolgung erheblicher Straftaten gespeichert, verarbeitet, übermittelt und genutzt werden.

Italien:

Art. 28 Nrn. 2 und 3 enthalten das Adoptionsgeheimnis sowie die Pflicht zu dessen Wahrung in allen öffentlichen Registern und Dokumenten. Dabei schützt Italien nicht nur die Identität der annehmenden, sondern auch die der abgebenden Eltern. In der Praxis wird der Schutz dadurch erreicht, dass im Personenstandsregister der Vermerk "Adoption" angebracht wird. In diesem Fall darf eine vollständige Personenstandsurkunde nur noch dann ausgestellt werden, wenn die einen Antrag stellende Person ein besonderes Interesse darlegen kann⁸⁷.

Norwegen:

Das Adoptionsgeheimnis ist in Sec. 11 niedergelegt. Danach dürfen auch die – vergleichbar mit den deutschen Informationsfreiheitsgesetzen – bestehenden allgemeinen Akteneinsichtsrechte gegenüber den norwegischen Behörden nach Sec. 18 Abs. 1 des Verwaltungsgesetzes⁸⁸ nicht zu einem

⁸⁷ Dogliotti/Astiggiano, S. 152 ff.

⁸⁸ Gesetz Nr. 86 vom 10. Februar 1967

Bekanntwerden der Identität der an der Adoption beteiligten Personen führen.

Frankreich:

Spätestens fünfzehn Tage nachdem eine Volladoption rechtskräftig geworden ist, muss diese in die öffentlichen Register eingetragen werden. Dabei wird bei der Beschreibung des Kindes kein Hinweis auf dessen tatsächliche Abstammung festgehalten (Art 354 Abs. 3 S.2 CC). Die ursprüngliche Geburtsurkunde des Adoptivkindes wird mit dem Vermerk "Adoption" versehen und ist damit als nichtig zu behandeln (Art 354 Abs. 5 CC). Damit ist sie Außenstehenden nicht mehr zugänglich.

2.2.5 Vorschriften im Zusammenhang mit der "Suche"

Nach Art. 22 Abs. 3 EAÜ müssen Adoptierte Zugang zu den im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Informationen über ihre Herkunft haben. Haben die leiblichen Eltern (z.B. in Fällen der anonymen oder vertraulichen Geburt) das Recht, ihre Identität nicht offenzulegen, so steht es der zuständigen Behörde nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften frei, zu entscheiden, ob dieses Recht übergangen wird und die Informationen über deren Identität im Fall einer Suche gleichwohl offengelegt werden. Dabei ist aber den Umständen und den jeweiligen Rechten des Kindes und seiner leiblichen Eltern Rechnung zu tragen. Ein Adoptivkind, das noch nicht volljährig ist, kann bei der Identitätssuche angemessen beraten werden. Gemäß Art. 22 Abs. 5 EAÜ sind die einschlägigen Informationen über die Adoption mindestens fünfzig Jahre ab deren Wirksamkeit zu sammeln und aufzubewahren.

Das Haager Adoptionsübereinkommen schreibt zwar fest, dass die Vertragsstaaten des HAÜ sämtliche Angaben über die Herkunft des Kindes aufzubewahren haben (Art. 30 Abs. 1 HAÜ); es äußert sich aber nicht zu einem möglichen Zugang über Informationen zur Abstammung und Geschichte des Kindes im Fall einer internationalen Adoption. Art. 30 Abs. 2 HAÜ überlässt es vielmehr ausdrücklich dem jeweiligem nationalen Recht der Vertragsstaaten, ob ein Zugang zu Informationen über die Adoption ermöglicht wird oder nicht.

Deutschland:

Der Adoptierte hat ein Grundrecht auf Kenntnis seiner Abstammung, das sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht herleitet (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 GG)⁸⁹. Die Aufklärung des Kindes über seine Adoption durch die Annehmenden ist jedoch nicht gesondert geregelt. Sie obliegt damit wegen des Elternrechts (§ 1626 BGB) grundsätzlich ausschließlich der Entscheidung der Adoptiveltern.

Sofern ein Adoptierter Einsicht in die Adoptionsakten begehrt, enthält § 9b Abs. 2 AdVermiG eine differenzierte Regelung: Soweit die Herkunft und

89 BVerfG v. 31.1.1989 – 1 BvL 17/87

die Abstammung des Adoptierten betroffen sind, ist die Akteneinsicht grundsätzlich zulässig. Für weitergehende Informationen (z.B. den aktuellen Wohnort der leiblichen Eltern oder etwaiger Geschwister) muss der Antragsteller dagegen ein berechtigtes Interesse an diesen (z.B. Bedarf an einer Rückenmarkspende) darlegen⁹⁰. Soweit das Geheimhaltungsinteresse der gesuchten Personen das Recht des Suchenden auf Kenntnis seiner Abstammung im konkreten Einzelfall überwiegt, ist die Einsichtnahme in die betreffenden Aktenteile ausgeschlossen. Die Adoptionsakten sind am 60. Geburtstag des Angenommenen zu vernichten (§ 9b Abs. 1 AdVermiG).

Die Einsicht in die Adoptionsakten erfolgt auf Antrag des mindestens 16-jährigen Suchenden oder schon vorher durch dessen gesetzlichen Vertreter. Die Akteneinsicht ist begleitet durch eine Fachkraft iSv § 3 Abs. 1 AdVermiG durchzuführen.

Weitere Akteneinsichtsrechte enthalten § 13 FamFG hinsichtlich der gerichtlichen Akten über das Adoptionsverfahren, § 63 PStG in Bezug auf das Geburtenregister, § 31 Abs. 1 SchKG hinsichtlich des "Herkunftsnachweises" vertraulich geborener Kinder, die Meldegesetze des Bundes (§§ 10 und 45 BMG) und der Länder sowie die allgemeinen verwaltungs- und datenschutzrechtlichen Gesetze, etwa §§ 25 und 83 SGB X, § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie §§ 19 Abs. 1 und 34 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Ein Recht auf Kontakt zu einer gesuchten Person existiert nicht⁹¹; wegen des Adoptionsgeheimnisses (§ 1758 BGB) haben leibliche Verwandte oder andere Suchende keinen Rechtsanspruch darauf, Informationen über eine gesuchte adoptierte Person zu erhalten.

Italien:

Art. 28 Nr. 1 gibt den Adoptiveltern den Auftrag zur Aufklärung des Kindes über die Adoption; er überlässt diesen aber den Zeitpunkt der Aufklärung. Damit wird die Bestimmung faktisch relativiert und ist in der Praxis weitgehend unverbindlich⁹².

Gemäß Art. 28 Nr. 4 können die Adoptiveltern die Identität der biologischen Eltern nur auf der Grundlage einer entsprechenden Anordnung des Minderjährigengerichts erfahren, die den Nachweis eines rechtlichen Interesses an den entsprechenden Informationen voraussetzt. Ein solches wird bspw. gegeben sein bei gesundheitlichen Schwierigkeiten des Kindes oder dem Erfordernis, Dinge über dessen Lebensweise vor der Adoption in Erfahrung zu bringen, die einen Rückschluss auf aktuelle Verhaltensprobleme zulassen. In Notfällen können auch Krankenhäuser die betreffenden Daten erhalten, wobei in der Literatur kritisiert wird, dass die betreffenden Informationen in diesem Fall nicht anonymisiert sondern unter Nennung der Namen der Abgebenden herausgegeben werden⁹³.

⁹⁰ hierzu im Detail *Reinhardt*, JAmt 2008, S. 458; *ders.* in HK-Adoptionsrecht, Rn. 10 zu § 9b AdVermiG

⁹¹ OVG Lüneburg, NJW 1994, S. 2634

⁹² *Dogliotti/Astiggiano*, S. 153

⁹³ *Dogliotti/Astiggiano*, S. 155

Bei der Adoption eines Kindes aus dem Ausland erhalten die Adoptiveltern gemäß Art. 37 Nr. 1 zunächst alle Informationen, die für die Gesundheit des Kindes relevant sind. Für alle weiteren Angaben zur Herkunft des Kindes gilt ebenfalls Art. 28.

Nach der Vollendung des 25. Lebensjahres hat der Adoptierte selbst einen Rechtsanspruch auf Zugang zu den Informationen über seine Herkunft (Art. 28 Nr. 5); bereits mit Eintritt der Volljährigkeit hat er dieses Recht nur dann, wenn er nachweisen kann, dass ansonsten seine körperliche und/oder geistige Gesundheit gefährdet wäre.

Das Minderjährigengericht entscheidet nach umfassenden sozialen und psychologischen Ermittlungen über die Bewilligung der Akteneinsicht (Art. 28 Nr. 6). In der Praxis wird diese in aller Regel gewährt und ein Psychologe des Minderjährigengerichts begleitet den Adoptierten bei der Einsichtnahme der Unterlagen. Die Akteneinsicht wird jedoch abgelehnt, wenn sie die körperliche oder geistige Stabilität des Angenommenen gefährdet würde, weil die Informationen zu belastend für ihn sind.

Die italienische Regelung ist jedoch derzeit im Umbruch: Der Verfassungsgerichtshof ("Corte costituzionale") hat das derzeitige Gesetz für verfassungswidrig erklärt⁹⁴, soweit es Adoptierten, die vertraulich geboren wurden, den Zugang zum Namen ihrer Mutter vorenthält. Dies stehe im Widerspruch zum Recht des Adoptierten auf Kenntnis seiner Abstammung⁹⁵. Bis es zu einer Neuregelung kommt, werden Suchanfragen vertraulich geborener Kinder von den Gerichten unterschiedlich gehandhabt: Einige Gerichte fragen – sofern sich deren Name in den Akten findet – bei der Mutter an, ob sie damit einverstanden ist, dass ihr Name dem Kind mitgeteilt wird. Andere Gerichte geben den Namen der Mutter wegen der Verfassungswidrigkeit des entsprechenden Verbots ohne weiteres an den Suchenden heraus, so lange noch keine gesetzliche Neuregelung existiert.

Der umgekehrte Fall des Zugangs leiblicher Mütter zu Informationen über ihr leibliches Kind nach einer vertraulichen Geburt ist ausgeschlossen (Art. 28 Nr. 7). Gleiches gilt für Geschwister und andere leibliche Verwandte, die nach einem Adoptierten suchen. Hier ist allenfalls eine anonymisierte und nur sehr allgemeine Informationsweitergabe denkbar, sofern der Gesuchte nicht ausdrücklich mit der Preisgabe von Informationen oder einem Kontakt einverstanden ist. Darüber hinaus werden Minderjährigengerichte in extremen Notstandssituationen (z.B. bei Angewiesenheit auf eine lebensrettende Knochenmarkspende) eine Herausgabe der erforderlichen Informationen verfügen.

Norwegen:

Wie in Italien ist auch in Norwegen die Pflicht der Adoptiveltern zur Aufklärung des Kindes über die Adoption im Gesetz verankert. Nach dem 18. Geburtstag hat der Adoptierte ein Recht auf Offenlegung der Identität seiner biologischen Eltern (Sec. 12). Bei Inlandsadoptionen werden neben dem bloßen Namen auch allgemein die Umstände der Adoption und des

94 Corte costituzionale v. 22.11.2013, No. 278

95 ebenso EGMR v. 25.9.2012, Nr. 33783/09 (Godelli/Italien)

Verfahrensablaufs mitgeteilt. Persönliche Informationen über konkrete Eigenschaften der Abgebenden werden allerdings nicht offengelegt. Bei internationalen Adoptionen kann der volljährige Adoptierte dagegen den vollständigen Akteninhalt erfahren.

Eine Kontaktaufnahme zu Gesuchten kann ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Zu diesem Zweck kontaktiert der Gouverneur der zuständigen Region ("fylkesmannen")⁹⁶ die gesuchte Person, wenn die Adoption vor dem 1.12.1999 ausgesprochen wurde. Für alle später erfolgten Adoptionen sowie bei internationalen Fällen übernimmt das Direktorat ("bufdir") die Anfrage. Lehnt die gesuchte Person den Kontakt ab, wird das Ablehnungsschreiben an den Suchenden zu dessen Information weitergeleitet⁹⁷.

Im Bereich der "Suche" sind umfassende gesetzliche Änderungen geplant⁹⁸, etwa die Möglichkeit der Akteneinsicht des Adoptierten bereits ab der Vollendung von dessen fünfzehntem Lebensjahr. Zudem soll vorgeschrieben werden, dass das Direktorat ("bufdir") alle Adoptierten zu deren 18. Geburtstag über ihr Recht auf Kenntnis der Identität ihrer leiblichen Eltern informiert. Eine entsprechende Aufklärungspflicht soll auch gegenüber Kindern von verstorbenen adoptierten Eltern eingeführt werden: Diese sollen über die Tatsache, dass ihre Eltern adoptiert waren, unterrichtet werden⁹⁹.

Andere Personen als der Adoptierte selbst haben kein Recht auf Zugang zu den Adoptionsakten. Allerdings bestehen etwa bewilligte Besuchsrechte der Herkunftseltern auch nach einer Adoption gemäß Sec. 4-20 des Kinderschutzgesetzes fort, so dass diese weiterhin über die Entwicklung des Kindes informiert bleiben.

Frankreich:

Die ursprüngliche Geburtsurkunde des Adoptivkindes wird mit dem Vermerk "Adoption" versehen und aufbewahrt (Art 354 Abs. 5 CC). Im Fall einer Adoption mit **schwachen Wirkungen** sind ohnehin alle Informationen über die leiblichen Eltern verfügbar und es bestehen Kontakt- und Umgangsmöglichkeiten. Der Zugang zu den Adoptionsakten unterliegt gemäß Art. L225-14-2 Abs. 1 CASF dem Gesetz Nr. 78-753 vom 17. Juli 1978: Bei **starken Adoptionen** besteht die Möglichkeit, dass bei der die Adoption vermittelnden Stelle (Jugendamt oder freier Träger) ein Dossier mit Informationen zu den Umständen der Geburt und über den Namen der Mutter bzw. des Vaters vorliegt. Ist dies nicht der Fall oder wurde das Kind anonym geboren, können die Suchenden den nationalen Suchdienst ("Conseil national d'accès aux origines personnelle" – CNAOP) damit beauftragen, Informationen über die leibliche Mutter und ggf. auch den leiblichen Vater ausfindig zu machen und diese ggf. zu einer Erlaubnis zu bewegen, dass dem Suchenden weitere Daten mitgeteilt werden dürfen oder sogar ein Kontakt gewünscht ist. Eine fachliche Begleitung der Suche ist nicht vorge-

96 dieser hat in etwa die Funktion eines Landrats

97 zum Thema insgesamt www.bufdir.no/en/Adopsjon/Fa_informasjon_om_bologisk_opphav/ (Zugriff: 5.8.2015)

98 NOU, wie Fn. 16, S. 429

99 Sec. 42 und 43 in der aktuellen Entwurfsfassung, abgedruckt in: NOU, wie Fn. 16, S. 429 f.

schrieben, wird aber ausdrücklich empfohlen¹⁰⁰.

2.2.6 Staatsangehörigkeit

Gemäß Art. 12 Abs. 1 EAÜ "erleichtern" die Vertragsstaaten den Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit durch ein Kind, das von einem ihrer Staatsangehörigen angenommen wird. Es obliegt aber letztlich dem nationalen Recht, ob das Kind die Staatsangehörigkeit automatisch erhält oder ob insoweit ein gesondertes Verfahren erforderlich ist. Ein etwaiger Verlust der Staatsangehörigkeit, den die Adoption zur Folge haben könnte, ist vom Besitz oder vom Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig (Art. 12 Abs. 2 EAÜ). Ein Kind soll demnach durch seine Adoption nicht staatenlos werden können.

Deutschland:

Durch eine wirksame Adoption mit starken Wirkungen (wird die Adoption im Ausland ausgesprochen, muss sie als solche in Deutschland anzuerkennen oder ggf. in eine starke Adoption umgewandelt worden sein¹⁰¹) erhält ein ausländisches Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens einer der Annehmenden Deutscher ist und das Kind im Zeitpunkt des Annahmeantrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (§ 6 StAG). Eine im Ausland ausgesprochene Adoption mit nur schwachen Wirkungen führt dagegen nicht zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit¹⁰².

Italien:

Durch die Beischreibung im Personenstandsregister ("stato civile") erwirbt ein adoptiertes ausländisches Kind die italienische Staatsangehörigkeit (Art. 34 Nr. 3). Im Fall der Auslandsadoption erfordert die Beischreibung eine Entscheidung des Minderjährigengerichts über die Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung (Art. 35 Nr. 3 und 4; hierzu unten 2.4.1)

Norwegen:

Kinder, die von norwegischen Staatsangehörigen adoptiert werden, erhalten durch die Adoption die norwegische Staatsangehörigkeit¹⁰³.

Frankreich:

Das im In- oder Ausland mit starken Wirkungen adoptierte Kind erhält die französische Staatsangehörigkeit, wenn wenigstens einer der Annehmenden

100 zum Ganzen <http://www.adoptionefa.org/index.php/la-question-des-origines/370-les-demarches-en-france> (Zugriff: 1.8.2015)

101 Reinhardt in HK-Adoptionsrecht, Rn. 2 zu § 6 AdÜbAG mwN

102 zum Thema im Detail Müller/Sieghörtner/Emmerling de Oliveira, Rn. 322; MüKomm/Klinkhardt, Art. 22 EGBGB Rn. 48 mwN; Palandt/Thorn, Art. 22 EGBGB Rn. 20; OVG Hamburg, 19.10.2006 – 3 Bf 275/04; kritisch Busch, StAZ 2003, S. 297 ff.; Henrich, Wirksamkeit einer Auslandsadoption und Rechtsfolgen für die Staatsangehörigkeit, IPRax 2008, S. 237

103 Lauvstad, Norwegian Central Authority on Intercountry Adoption (unveröff. Präsentation, S. 11)

Franzose ist (Art. 18 iVm Art. 20 Abs. 2 CC). Dagegen hat eine einfache Adoption (auch wenn diese im Ausland ausgesprochen wurde) keinerlei Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit des Adoptierten (Art. 21 CC).

2.3 Zuständigkeiten und Ablauf der Adoptionsvermittlung

Gemäß Art. 10 Abs. 1 EAÜ darf jede Adoption erst nach sachdienlichen Ermittlungen über den Annehmenden, das Kind und seine Familie ausgesprochen werden. Dabei hat die die Adoption aussprechende Stelle das Recht und die Pflicht, sich alle für nützlich erachteten Auskünfte und Nachweise zu beschaffen (Art. 10 Abs. 4 EAÜ). Mit den erforderlichen Untersuchungen ist eine kraft Gesetzes oder von einer zuständigen Behörde hierfür anerkannte oder zugelassene Person oder Organisation zu betrauen. Die Ermittlungen sind, soweit möglich, von Sozialarbeitern durchzuführen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer Erfahrung dazu befähigt sind (Art. 10 Abs. 3 EAÜ). Dabei sind die Überprüfung der Eignung der Annehmenden, der Verhältnisse und der Motive der betroffenen Personen sowie das Erfordernis der Unterbringung des Kindes durchzuführen, bevor das Kind der Pflege der Annehmenden anvertraut wird (Art. 10 Abs. 5 EAÜ).

Laut Art. 20 EAÜ haben die staatlichen (nicht zwingend also die für den Adoptionsausspruch zuständigen!) Stellen für die Förderung und reibungslose Durchführung einer Adoptionsberatung sowie für die nachgehende Begleitung nach dem Ausspruch der Adoption zu sorgen.

Da sich die Zuständigkeiten und das im Rahmen der Vermittlung einzuhaltende Verfahren je nach dem unterscheiden, ob es sich um eine innerstaatliche oder eine grenzüberschreitende Adoption handelt, werden die nationalen Regelungen zu den beiden Vermittlungsbereichen nachfolgend gesondert dargestellt:

2.3.1 Innerstaatliche Adoptionsvermittlung

Deutschland:

Zuständig für die innerdeutsche Adoptionsvermittlung sind die bei den Jugendämtern einzurichtenden Adoptionsvermittlungsstellen sowie staatlich anerkannte Vermittlungsstellen freier Träger (§ 2 Abs. 1 und 2 AdVermiG). Darüber hinaus können die Landesjugendämter die Vermittlung so genannter schwer vermittelbarer Kinder übernehmen (§ 2 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 3 S. 3 AdVermiG). Dem Erfordernis der Ermittlung durch sozialarbeiterisch qualifizierte Fachkräfte aus Art. 10 Abs. 3 EAÜ ist mit dem Fachkräftegebot in der Adoptionsvermittlung (§ 3 Abs. 1 sowie für die zentralen Adoptionsstellen § 13 AdVermiG) sowie allgemein in der Jugendhilfe (§ 72 SGB VIII) umfassend Rechnung getragen.

Die Vermittlung durch Privatpersonen ist erlaubt, sofern diese bis zum dritten Grad mit dem Kind oder den Bewerbern verwandt sind (sog. "Ver-

wandtenprivileg", § 5 Abs. 2 Nr. 1 AdVermiG) oder sie unentgeltlich tätig werden und unverzüglich das Jugendamt informieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 AdVermiG). Im Übrigen ist die Vermittlung verboten; ein Verstoß hiergegen wird als Ordnungswidrigkeit (§ 14 Abs. 1 und 2 AdVermiG) oder als Straftat (§ 236 Abs. 2 StGB) geahndet.

§ 9 Abs. 1 AdVermiG gibt allen am Adoptionsprozess Beteiligten einen Rechtsanspruch auf umfassende Beratung und Begleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle in der Zeit vor, während und nach dem Abschluss des Verfahrens. Die Vermittlungsstellen der Jugendämter haben insoweit einen Sicherstellungsauftrag (§ 9a AdVermiG). Nicht mit der Kindesmutter verheiratete und nicht sorgeberechtigte Väter können darüber hinaus einen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt aus Art. 51 Abs. 3 SGB VIII geltend machen.

Zu den erforderlichen Ermittlungen bei allen Beteiligten sind die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter verpflichtet, sobald ihnen (z.B. durch einen Antrag oder eine Anzeige) bekannt wird, dass für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt (§ 7 Abs. 1 iVm § 9a AdVermiG).

Ist eine Vermittlung iSv § 1 AdVermiG mangels eines Zusammenführens von Annahmewilligen und Kind nicht erforderlich (z.B. in der Situation der Stiefkind- oder Verwandtenadoption), so erfolgt eine psychosoziale Einschätzung des Adoptionsbegehrens im Wege der Familiengerichtshilfe: Die Jugendämter sind gemäß § 50 SGB VIII zur unterstützenden Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren verpflichtet. Umgekehrt haben die für den Adoptionsausspruch zuständigen Familiengerichte die Pflicht, die Beteiligten am Adoptionsverfahren sowie die Jugendämter und Adoptionsvermittlungsstellen im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung anzuhören (§§ 189; 192 ff. FamFG).

Italien:

Die inneritalienische Adoptionsvermittlung liegt in der Hand des Minderjährigengerichts, welches über die Adoptierbarkeit sowie die nachfolgende Platzierung der für adoptierbar erklärten Kinder entscheidet (Art. 22). Anderen Personen oder Stellen ist jegliche Vermittlung unter Strafantrohung verboten (Art. 71).

Die Bewerbung für eine Adoption erfolgt beim Minderjährigengericht. Sofern die Bewerber die rechtlichen Voraussetzungen für eine Adoption erfüllen, veranlasst dieses die erforderlichen psychosozialen Ermittlungen durch die örtlichen Sozialbehörden hinsichtlich der Adoptionseignung (Art. 22 Nr. 3). Die Ermittlungen sind unverzüglich aufzunehmen. Für ihre Dauer ist eine Frist von 120 Tagen vorgesehen (Art. 22 Nr. 4); der Ermittlungszeitraum kann einmalig um weitere 120 Tage verlängert werden. Die Ermittlungen erfolgen durch sozialarbeiterische Fachkräfte und erstrecken sich insbesondere auf die Erziehungskompetenzen der Bewerber, deren persönliche, wirtschaftliche, gesundheitliche Situation, die Adoptionsmotivation und das soziale Umfeld (Art. 22 Nr. 4)¹⁰⁴. Während des gesamten

104 näher Dogliotti/Astiggiano, S. 49

Verfahrens steht allen Beteiligten ein Rechtsanspruch auf umfassende rechtliche Beratung zu (Art. 6 Nr. 4; Art. 22 Nr. 8).

In den Fällen der Adoption in besonderen Fällen nach Art. 44, worunter insbesondere Stiefkind- und Verwandtenadoptionen fallen, ist eine Vermittlung nicht erforderlich.

Norwegen:

Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft, die nationale Adoptionen vermitteln, existieren in Norwegen nicht, da die innerstaatlichen Vermittlungszahlen äußerst gering sind. Die unerlaubte private Adoptionsvermittlung ist ausdrücklich verboten und unter Strafe gestellt (Sec. 16b).

Für die Vermittlung von Adoptionen innerhalb Norwegens gibt es demnach zwei Verfahrenswege¹⁰⁵:

Im Fall einer Fremdoption, die mit Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern erfolgt, ist die Adoptionsbewerbung seit 1.2.2015 an das regionale Amt für Kinder und Familien ("bufetat") zu richten. Dieses berät die Bewerber und überprüft deren Eignung. Über die Platzierung entscheidet das nach Sec. 16c Abs. 1 einzurichtende Adoptionskomitee, welches sich aus einem Kinderarzt, einem Psychologen und einem Psychiater zusammensetzt¹⁰⁶. Die Adoption wird sodann vom Regionalamt ausgesprochen.

Wird ein Pflegekind adoptiert, dessen Herkunftseltern die elterliche Sorge entzogen war (Adoption nach Sec. 4-20 des Kinderschutzgesetzes)¹⁰⁷, so überprüft das kommunale Jugendamt die Bewerber; die Entscheidung über die Platzierung trifft der regionale Sozialrat ("fylkesnemnda"), der auch die Adoption ausspricht. Das örtliche Jugendamt übernimmt die nachgehende Begleitung.

Bei Stiefkindadoptionen ist ein Vermittlungsverfahren nicht erforderlich.

Frankreich:

Die Adoptionsbewerbung ist entweder an den Präsidenten des Generalrats¹⁰⁸ ("Président du Conseil Général du département") oder das Jugendamt ("Aide sociale à l'enfance" – ASE) zu richten. Dieser ist verpflichtet, die Bewerber innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Bewerbung umfassend über ihre Rechte, die konkreten Adoptionaussichten (Zahl der Bewerbungen und der adoptierbaren Kinder) und den Ablauf des Verfahrens zu informieren (Art. R225-2 CASF). Die Adoptionsbewerber werden sodann durch Fachkräfte auf die Adoption vorbereitet (Art. L225-3 CASF). Eine bei der Behörde eingerichtete Kommission ("commission d'agrément"), die aus drei Jugendamtsmitarbeitern, zwei Mitarbeitern des Familienamts und einem Spezialisten für Kinderschutzfragen besteht (Art. R225-9 CASF), beurteilt sodann die Adoptionseignung der Bewerber (Art. R225-4 CASF). Nach dem Abschluss der Ermittlungen erstellt die Kommission in nichtöffentlicher Abstimmung eine Empfehlung über die Adoptionseignung

105 hierzu Forskrift om formidling av innenlandsadopsjon der foreldre samtykker til adopsjon Nr. 1194 v. 30.11.1999

106 *Lauvstad*, wie Fn. 103, S. 4

107 hierzu http://www.bufdir.no/Adopsjon/Jeg_onsker_a_adoptere/Fosterbarnsadopsjon/ (Zugriff: 3.8.2015)

108 dessen Funktion kann mit der eines Landrats verglichen werden

(Art. R225-5 CASF). Auf deren Grundlage entscheidet der Präsident des Generalrats durch rechtsmittelfähigen schriftlichen Bescheid, ob die Adoptionseignung vorliegt (sog. "agrément") oder nicht (Art. R225-6 CASF). Die Entscheidung hat innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Bewerbung zu ergehen (Art. L225-2 Abs. 2); das Verfahren dauert in der Praxis wegen Personalmangels allerdings teilweise länger¹⁰⁹.

Wird die Adoptionseignung nach einer umfassenden Anhörung der Bewerber (Art. L225-3 Abs. 3 CASF) abgelehnt, steht diesen ein Recht auf erneute Überprüfung (vergleichbar einem Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO) zu, über die innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden ist. Gegen eine Zurückweisung dieses Rechtsbehelfs kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden¹¹⁰. Wurde die Adoptionseignung schließlich rechtsverbindlich abgelehnt, kann frühestens nach 30 Monaten ein erneuter Antrag gestellt werden (Art. L225-5 CASF).

Wird das "agrément" erteilt, behält die darin liegende Adoptionseignungsbestätigung fünf Jahre lang ihre Gültigkeit. Die Adoptionswilligen müssen allerdings alle Veränderungen in ihrer Situation unverzüglich der Familienbehörde mitteilen und sich jährlich mindestens einmal bei dieser melden. Bei einem Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten kann das "agrément" zurückgenommen werden (Art. R225-7 CASF). Die Adoptionseignungsbestätigung berechtigt zur Inlands- wie auch zur Auslandsadoption; sie gilt fort, wenn die Bewerber innerhalb Frankreichs verziehen (Art. 225-2 Abs. 2 CASF).

Nach der Erteilung des "agrément" können die Annahmewilligen zwischen der Vermittlung durch Stellen in freier Trägerschaft oder der durch das Jugendamt wählen¹¹¹. Im Fall der Inlandsadoption wird in aller Regel das Jugendamt tätig; die Zahl der innerfranzösischen Vermittlungen durch freie Träger ist gering¹¹². Kommt es zu einer Vermittlung, wird das Kind auf der Grundlage eines Unterbringungsvertrags mit dessen Vormund in die Obhut der Annahmewilligen gegeben. Nach weiteren sechs Monaten kann dann der gerichtliche Adoptionsbeschluss erfolgen (Art. 345 Abs. 1 CC).

Die Adoptionseignungsbescheinigung ("agrément") ist nicht erforderlich in der Situation der Stiefkindadoption, oder wenn der Annehmende bis zum 6. Grad mit dem Kind verwandt bzw. verschwägert ist, sofern das Kind noch nicht zum Staatsmündel erklärt oder noch nicht einer Adoptionsvermittlungsstelle anvertraut worden ist¹¹³.

109 <http://www.adoptionefa.org/index.php/les-demarches/l-agrement> (Zugriff: 3.8.2015)

110 <http://www.adoptionefa.org/index.php/les-demarches/l-agrement> (Zugriff: 3.8.2015)

111 zum Ganzen <http://www.adoptionefa.org/index.php/les-demarches/l-agrement> (Zugriff: 1.8.2015)

112 <http://www.adoptionefa.org/index.php/adopter-en-france/adopter-en-france> (Zugriff: 3.8.2015)

113 <http://www.adoptionefa.org/index.php/component/content/article/168>; <http://www.adoptionefa.org/index.php/les-demarches/l-agrement> (Zugriff: 1.8.2015)

2.3.2 Internationale Adoptionsvermittlung

Für die **internationale Adoptionsvermittlung** ergeben sich die besonderen Rahmenbedingungen und Standards in Deutschland, Italien, Frankreich und Norwegen aus dem Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ). Nach dessen Artikel 4 darf eine Adoption nur durchgeführt werden, nachdem (!) sich die zuständigen Behörden des Heimatstaats des Kindes von dessen Adoptierbarkeit überzeugt haben, wobei insbesondere auf die Wirksamkeit der erforderlichen Adoptionseinwilligungen und die Beteiligung des Kindes abgestellt wird. Darüber hinaus muss nach gebührender Prüfung der Unterbringungsmöglichkeiten für das Kind in seinem Heimatstaat entschieden worden sein, dass die internationale Adoption dem Wohl des Kindes dient (sog. "Subsidiarität" der Auslandsadoption, vgl. Art. 21 lit. b KRK¹¹⁴).

Auf der Seite des Aufnahmestaats ist es Sache der zuständigen Stellen, sich von der Eignung der künftigen Adoptiveltern für eine Kindesannahme zu überzeugen, diese entsprechend zu beraten und dem Kind die Einreise in den Aufnahmestaat sowie den ständigen Aufenthalt dort zu bewilligen (Art. 5 HAÜ). Gemäß Art. 14 bis 16 HAÜ verständigen sich die zuständigen Stellen im Herkunfts- und im Aufnahmestaat darüber, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen. Nur wenn die Behörden beider Staaten mit der Platzierungsentscheidung einverstanden sind, kann das Kind den künftigen Adoptiveltern anvertraut und in den Aufnahmestaat gebracht werden (Art. 17 und 19 HAÜ)¹¹⁵.

Im Rahmen der zwischenstaatlichen Adoptionsvermittlung muss somit laut dem HAÜ im Ergebnis vor jeder Platzierungsentscheidung einerseits die Eignung der Annehmenden positiv überprüft worden sein; darüber hinaus ist auch die Überprüfung der rechtlichen Adoptierbarkeit des Kindes und der tatsächlichen Notwendigkeit einer Adoption verpflichtend erforderlich.

Deutschland:

Berechtig zur grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung sind kraft Gesetzes die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter (§ 2a Abs. 3 Nr. 1 AdVermiG). Die bei den Jugendämtern einzurichtenden Adoptionsvermittlungsstellen sowie staatlich anerkannte Vermittlungsstellen freier Träger dürfen ebenfalls grenzüberschreitend Adoptionen vermitteln, benötigen hierfür aber eine Gestattung (§ 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG) bzw. besondere Zulassung (§ 4 Abs. 2 AdVermiG) durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts. Eine weitere Option ist laut § 2a Abs. 3 Nr. 4 AdVermiG die Tätigkeit ausländischer Organisationen nach entsprechender Gestattung durch die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA).

Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption selbst ist keine Vermittlungsstelle. Sie kann lediglich für einige unterstützende Tätigkeiten in das

114 zum Begriff vgl. Internationaler Sozialdienst (ISS), Fact Sheet No 18, August 2006; vgl. i.Ü. ISS, The Rights of the Child in internal and intercountry Adoption, 2. Aufl. 2004, S. 4 f.

115 zum Verfahren *Weitzel* NJW 2008, S. 186 ff.

Verfahren einbezogen werden, soweit sich die Vermittlung auf Vertragsstaaten bezieht (vgl. §§ 4 Abs. 6, 8 und 9 AdÜbAG)¹¹⁶. Die BZAA wird aber als Zentralbehörde im Sinne des HAÜ im Verhältnis zu dessen Vertragsstaaten tätig (§ 1 Abs. 1 AdÜbAG) und hat einen Koordinierungsauftrag für die internationale Adoptionsvermittlung aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des HAÜ innerhalb Deutschlands (§ 2a Abs. 4 AdVerMiG). Zu diesem Zweck melden die Auslandsvermittlungsstellen jeden Einzelfall an die BZAA und berichten dieser zusätzlich jährlich zusammengefasst über ihre Tätigkeit (§ 2a Abs. 5 AdVerMiG).

Die unbegleitete Adoption (zur Definition unten Nr. 2.4.2) von Kindern aus dem Ausland ist nicht ausdrücklich geregelt. In Bezug auf Vertragsstaaten des HAÜ ergibt sich aus dessen Art. 14 ff. iVm Art. 25 GG, dass die Einbeziehung der hiesigen Zentralbehörden iSv § 1 AdÜbAG (d.h. der BZAA, der zentralen Adoptionsstelle des Jugendamts oder eines freien Trägers, vgl. § 2 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 1 bis 3 AdÜbAG) obligatorisch ist¹¹⁷. Keine eindeutige Aussage trifft das Gesetz dagegen zur unbegleiteten Adoption aus Nichtvertragsstaaten¹¹⁸. Nicht beantwortet wird im Gesetz auch die Frage, welche Konsequenzen eine unbegleitete Adoption aus einem Nichtvertragsstaat oder einem Vertragsstaat des HAÜ hätte, also im letzteren Fall eine Umgehung der Art. 14 ff. HAÜ (hierzu unten 2.4).

Das grenzüberschreitende Vermittlungsverfahren ist ausdrücklich nur hinsichtlich der Vermittlung von Kindern aus Vertragsstaaten des HAÜ geregelt im Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG). Die dortigen Bestimmungen, etwa die Abstimmungserfordernisse zwischen der Auslandsvermittlungsstelle und dem örtlichen Jugendamt, werden teilweise sinngemäß auf Nichtvertragsstaaten angewendet¹¹⁹, da das Adoptionsvermittlungsgesetz nur einige grundsätzliche Vorschriften zu grenzüberschreitenden Adoptionen enthält: Dort findet sich lediglich die Vermittlungsbefugnis der Auslandsvermittlungsstellen (§ 2a Abs. 3 AdVerMiG), der Rechtsanspruch auf Eignungsüberprüfung für eine Auslandsadoption (§ 7 Abs. 3 AdVerMiG) und die Pflicht zur Vorlage von Kinderberichten bei der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts (§ 11 Abs. 2 AdVerMiG).

Die Beratung und Vorbereitung von Adoptionsbewerbern erfolgt auch bei einer Auslandsbewerbung durch die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter (§ 9 Abs. 1 AdVerMiG), gegenüber denen Bewerber einen Rechtsanspruch auf Überprüfung ihrer Eignung haben (§ 7 Abs. 3 AdVerMiG). Auch die Vermittlungsstellen freier Träger und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind in ihrer Funktion als Auslandsvermittlungsstellen zur (primär jedoch nur auslandsspezifischen) Beratung verpflichtet (§ 4 Abs. 3 AdÜbAG). Sie können darüber hinaus vorhandene Sozialberichte abändern oder die Überprüfung der Eignung von Adoptionsbewerbern selbst vornehmen. Dabei müssen sie sich aber mit den örtlichen Vermittlungsstellen der Jugendämter ins Benehmen setzen. Für

¹¹⁶ zum Verfahren insgesamt *Steiger*, S. 184 ff.; *Reinhardt* in: *Paulitz* (2006), S. 284 ff.

¹¹⁷ *Steiger* DNotZ 2002, S. 191; BZAA, Internationale Adoption, 9. Aufl. 2014, S. 17

¹¹⁸ hierzu *Reinhardt* in: *HK-Adoptionsrecht*, Rn. 27 zu § 2a AdVerMiG

¹¹⁹ *Empf.* Nr. 12.2 und 13.3

Vertragsstaaten ergibt sich dies ausdrücklich aus § 4 AdÜbAG, für Nichtvertragsstaaten aus der Letztverantwortung der Auslandsvermittlungsstellen und deren Pflicht zur Kooperation (§ 2 Abs. 3 AdVermiG)¹²⁰. Geht ein Kindervorschlag aus dem Ausland ein, prüft die zuständige Auslandsvermittlungsstelle diesen, legt ihn der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts vor (§ 11 Abs. 2 S. 2 AdVermiG) und setzt sich mit der örtlichen Vermittlungsstelle über die Eröffnung des Kindervorschlags ins Benehmen (§ 5 Abs. 4 AdÜbAG, der auf Kindervorschläge aus Nichtvertragsstaaten aufgrund der in § 2 Abs. 3 AdVermiG enthaltenen Kooperationspflicht ebenfalls sinngemäß angewendet wird). Die Platzierungsentscheidung wird von der Auslandsvermittlungsstelle eigenverantwortlich getroffen. Nehmen die Adoptionsbewerber den entsprechenden Kindervorschlag an, kann das Kind im Ausland adoptiert werden oder dessen Einreise zum Zweck der Adoption in Deutschland erfolgen.

Italien:

Die Abwicklung des internationalen Vermittlungsverfahrens erfolgt ausschließlich über anerkannte Adoptionsdienste freier gemeinnütziger Träger (Art. 39-3). Anderen Personen oder Einrichtungen ist die Vermittlung unter Strafantrohung verboten (Art. 72).

In das Verfahren einbezogen ist zudem die Kommission für zwischenstaatliche Adoptionen ("Commissione per le adozioni internazionali") als zentrale Anlauf- und Kontaktstelle gemäß Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 HAÜ: Neben der Kooperation mit den ausländischen Fachstellen ist die Kommission auch zuständig für die Koordination aller Aktivitäten zur internationalen Adoption innerhalb Italiens. Schließlich obliegen ihr die Anerkennung der Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger sowie die Aufsicht über diese und deren Fortbildung (Art. 39 Nr. 1). Die Kommission berichtet alle zwei Jahre über die Umsetzung der entsprechenden Regularien an den Ministerpräsidenten (Art. 39 Nr. 4)¹²¹.

Den italienischen Regionen obliegt es, ein regionales Netzwerk zu Adoptionsfragen aufzubauen und die Abwicklung internationaler Adoptionen sowie die örtlichen Beratungs- und Überprüfungsdienste zu überwachen (Art. 39-2 Nr. 1c). Sie sind berechtigt, im Bereich der internationalen Adoption durch Gesetz eigene Adoptionsdienste zu installieren (Art. 39-2 Nr. 2). Dies ist aber bislang nicht geschehen¹²².

Die Adoptionsvermittlung aus dem Ausland orientiert sich an den Vorgaben des HAÜ. Dabei unterscheidet das Gesetz nicht, ob es sich um einen Vertragsstaat oder einen Nichtvertragsstaat handelt (Art. 29). Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland sind im italienischen Recht nicht vorgesehen; die fehlende Begleitung durch eine Fachstelle führt dazu, dass die Einreise des Kindes nicht bewilligt wird und ein ausländischer Adoptionsanspruch nicht anzuerkennen ist (s.u. Nr. B IV 2).

¹²⁰ Reinhardt in HK-Adoptionsrecht, Rn. 20 zu § 2 AdVermiG

¹²¹ die Berichte finden sich im Internet unter adottiva/rapporto-statistico.aspx (Zugriff: 3.8.2015)

¹²² Commissione per le adozioni internazionali, S. 34 f.; *Crestani* berichtete im Rahmen des EFZA-Workshops vom 27.4.2016 dagegen über eine Stelle in öffentlicher Trägerschaft, deren Tätigkeit sich allerdings nur auf einzelne italienische Regionen beschränkt.

Die Bewerbung für eine Auslandsadoption erfolgt beim Minderjährigengericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Bewerber (Art. 29-2 Nr. 1); dieses unterrichtet innerhalb von 15 Tagen die örtlichen Sozialbehörden über den Eingang der Bewerbung (Art. 29-2 Nr. 3), sofern die Eignung der Bewerber nicht bereits festgestellt wurde. Die örtlichen Sozialdienste übernehmen daraufhin die Information und Beratung der Bewerber sowie deren Eignungsüberprüfung¹²³. Über deren Ergebnis wird dem Minderjährigengericht ein Sozialbericht vorgelegt (Art. 29-2 Nrn. 4 und 5). Nach einer neuerlichen Anhörung der Bewerber entscheidet das Minderjährigengericht innerhalb von zwei Monaten rechtsverbindlich über die Adoptionseignung (Art. 30 Nr. 1). Die positive Entscheidung hierüber ("decreto di idoneità ad adottare") ist die unerlässliche erste Stufe des zwischenstaatlichen Verfahrens und Grundvoraussetzung dafür, dass die Adoption aus dem Ausland erlaubt ist. Die Ablehnung des "decreto" ist rechtlich überprüfbar (Art. 30 Nr. 3). Alle Aktivitäten, die darauf ausgerichtet sind, das Erfordernis des "decreto" zu umgehen, werden gemäß Art. 72-2 als Straftat geahndet.

Wird das "decreto" erteilt (der Anteil der positiven Eignungsfeststellungen liegt bei durchschnittlich etwa 75%¹²⁴), wird dieses der Kommission für zwischenstaatliche Adoptionen in ihrer Funktion als italienische Zentralbehörde nach dem HAÜ sowie der von den Bewerbern nun binnen eines Jahres (Art. 30 Nr. 2) auszuwählenden staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstelle eines freien Trägers vorgelegt. Der ausgewählten Vermittlungsstelle obliegt nun die Abwicklung des weiteren zwischenstaatlichen Verfahrens sowie die nachgehende Begleitung der Adoptivfamilie (Art. 31). Sie hat die Kommission, das Minderjährigengericht und die örtlichen Behörden über die Platzierung eines Kindes zu informieren. Wurde dieses im Ausland adoptiert, entscheidet die Kommission nach einer cursorischen Überprüfung formaler Kriterien sowie der Kindeswohldienlichkeit der Adoption über die Einreise des Kindes (Art. 32 Nr. 1). Diese wäre etwa abzulehnen, wenn die Adoption im Herkunftsstaat nur schwache Wirkungen entfaltet und die Eltern des Kindes nicht in eine Volladoption eingewilligt haben (Art. 32 Nr. 2 lit. b) oder aber wenn die Anerkennung und Umwandlung der im Ausland ausgesprochenen Adoption mit schwachen Wirkungen nicht möglich ist (Art. 32 Nr. 3), z.B. weil das Kind noch Eltern in seinem Herkunftsstaat hat. Zudem wird die Einreise dann abgelehnt, wenn das "decreto" nicht vorliegt¹²⁵ oder wenn das Kind aus anderen rechtlichen Gründen nicht adoptierbar ist (z.B. weil die angebliche Verlassenheit des Kindes nicht feststeht oder Möglichkeiten zu dessen Platzierung bei einer Familie im Herkunftsstaat nicht ausreichend geprüft wurden, Art. 32 Nr. 2 lit. a).

In Bezug auf die Einreise des Kindes sind die italienischen Auslandsvertretungen durch Art. 32 Nr. 3 ausdrücklich zur Unterstützung eines erfolgreichen Adoptionsverfahrens angewiesen. Wird gleichwohl ein Visum nach

¹²³ Dogliotti/Astiggiano, S. 174 ff.

¹²⁴ Commissione per le adozioni internazionali, S. 8

¹²⁵ Dogliotti/Astiggiano, S. 176

Art. 32 nicht erteilt, ist die Einreise des Kindes zu Adoptionszwecken nach Italien ausgeschlossen (Art. 33), sofern nicht höhere Gewalt der Visumerteilung entgegen stand (Art. 33 Nr. 4).

Alle nach Italien verbrachten Kinder werden gemäß Art. 34 rechtlich so lange als Pflegekinder behandelt, bis die Anerkennung der Adoption durch das nach Art. 25 Nr. 5 zuständige italienische Minderjährigengericht gemäß Art. 35 Nr. 2 erfolgt und die Adoption im Personenstandsregister ("stato civile") eingetragen wurde. Sofern es sich um eine Adoption aus einem Vertragsstaat des HAÜ handelt, prüft das Gericht lediglich, ob die erforderlichen Bescheinigungen nach Art 23 HAÜ vorliegen oder ein ordre public-Verstoß iSv Art. 24 HAÜ gegeben ist (Art. 35 Nr. 3). In der Folge wird die Adoptivfamilie während mindestens eines Jahres durch die Auslandsvermittlungsstelle und die örtlichen Sozialbehörden begleitet (Art. 34 Nr. 2); diese berichten dem Minderjährigengericht über die Integration des Kindes.

Soll die Adoption erst nach der Einreise des Kindes in Italien ausgesprochen werden, wird das Kind ebenfalls wie ein Kind in Adoptionspflege behandelt; über die Adoption wird nach einem Jahr durch das Minderjährigengericht entschieden (Art. 35 Nr. 4). Scheitert die Adoptionspflege, wird die Option einer Rückführung des Kindes in seinen Heimatstaat geprüft. Scheidet diese aus, wird das Kind nach Art. 7 ff. innerhalb Italiens für adoptierbar erklärt.

Nicht eindeutig geregelt ist der Fall von Kindern, die auf der Grundlage einer Kafala nach Italien verbracht wurden. Die Kafala wird in Italien nicht als Adoption behandelt und ist gesetzlich nicht geregelt¹²⁶. Daher hat sich bei den Gerichten eine am Einzelfall orientierte Praxis herausgebildet: Hat das Kind in seinem Heimatstaat noch Eltern, dann wird die Kafala in Italien als Pflegekindschaft iSv Art. 1 ff. angesehen. Handelt es sich dagegen um ein Waisenkind, wird Art. 44 angewendet und die Adoption in Italien ausgesprochen, sofern sich das Kind in der Familie der Annehmenden eingelebthat und das Kindeswohl daher die Adoption gebietet¹²⁷; anderenfalls wird nach Art 7 ff. die Adoptierbarkeit ausgesprochen.

Norwegen:

Die internationale Adoptionsvermittlung erfolgt grundsätzlich über staatlich anerkannte Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (Sec. 16f; das Ministerium hat die Anerkennung und Aufsicht über diese auf das Direktorat ("bufdir") delegiert; die Anerkennungskriterien für die Vermittlungsstellen freier Träger sind geregelt in der Richtlinie Nr. 1195 vom 30.11.1999). Derzeit gibt es drei anerkannte Vermittlungsstellen, die insgesamt 18 mögliche Herkunftsstaaten abdecken.

In besonderen Fällen kann Bewerbern erlaubt werden, ohne Einschaltung einer Auslandsvermittlungsstelle aus dem Ausland zu adoptieren (Sec. 16f Abs. 2). Voraussetzung für diese Ausnahmeerlaubnis ist, dass die Bewerber eine besondere Beziehung zum beabsichtigten Herkunftsstaat des Kindes haben. Dies wird etwa angenommen, wenn sie dort längere Zeit

¹²⁶ Dogliotti/Astiggiano, S. 197

¹²⁷ Corte cassazione v. 16.9.2013, Nr. 21108

gelebt haben oder selbst von dort stammen. Weitere Voraussetzung für eine Ausnahme nach Art. 16f Abs. 2 ist, dass die Bewerber einen Verfahrensablauf darlegen und nachweisen können, der den Standards des HAÜ entspricht. Die Ausnahmemöglichkeit nach Sec. 16f Abs. 2 bedeutet indes nicht, dass hier von einer unbegleiteten Adoption gesprochen werden könnte, denn in diesem Fall wickelt das Regionalamt von Ostnorwegen (bufetat Østlandet) das grenzüberschreitende Verfahren ab und übernimmt insofern die Funktion einer Zentralen Behörde iSd Haager Adoptionsübereinkommens. Zudem ist in jedem Fall eine Vorabzustimmung zur Auslandsadoption („forhåndssamtykke“) erforderlich (s.u.).

Das grenzüberschreitende Verfahren läuft wie folgt ab¹²⁸: Die an einer Auslandsadoption Interessierten richten zunächst eine Anfrage an eine der Auslandsvermittlungsstellen oder beantragen eine Ausnahmegenehmigung des Regionalamts Ostnorwegen. Erhalten sie von dort eine Verfahrensübernahmezusage, bewerben sie sich mit den erforderlichen Unterlagen (vgl. Sec. 3a des Adoptionsgesetzes sowie Sec. 8 des Erlasses Nr. 72 vom 30. Januar 2015) beim zuständigen Regionalamt ("bufetat"). Sie müssen dort einen Vorbereitungskurs absolvieren (Sec. 6 des Erlasses Nr. 72/2015). Die nun ebenfalls durchzuführende Eignungsprüfung erfolgt durch sozialarbeiterische Fachkräfte und dauert in der Regel drei bis sechs Monate¹²⁹, wobei mindestens zwei Bewerbergespräche und ein Hausbesuch als Mindeststandard gesehen werden, was den in der deutschen Praxis etablierten Mindeststandards entspricht¹³⁰. Ergeben die Überprüfungen eine positive Adoptionseignung, erteilt Bufetat eine als "Vorabzustimmung" bezeichnete Adoptionserlaubnis ("forhåndssamtykke", Sec 16e Abs. 1 und 2¹³¹), die ggf. mit Auflagen und Beschränkungen hinsichtlich der Eigenschaften des anzunehmenden Kindes versehen und für drei Jahre gültig ist (Sec. 4 Abs. 1 und 3 des Erlasses Nr. 72/2015). Die Bewilligungsquote liegt bei etwa 90 bis 95%; gegen eine Ablehnung kann Widerspruch zur Direktion "bufdir" eingelegt und danach Klage erhoben werden.

Nach Erteilung der Vorabzustimmung übernimmt die Auslandsvermittlungsstelle bzw. subsidiär das Regionalamt Ostnorwegen das internationale Verfahren. Ergeht ein Kindervorschlag aus dem Ausland, so hängt das weitere Vorgehen davon ab, welche spezifischen Bedarfe das vorgeschlagene Kind hat: Bei so genannten "special needs children", also verhaltensauffälligen und/oder behinderten Kindern, Kindern im Alter von über 5 Jahren oder der gleichzeitigen Platzierung von mehr als zwei Geschwisterkindern muss das nach Sec 16c einzurichtende Adoptionskommittee dem Platzierungsvorschlag des freien Trägers zustimmen (Sec. 4 Abs. 2 des Erlasses

128 hierzu http://www.bufdir.no/Adopsjon/Jeg_onsker_a_adoptere/Adoptere_fra_utlandet/ und http://www.bufdir.no/Adopsjon/Jeg_onsker_a_adoptere/Adoptere_barn_fra_utlandet_utenom_organisasjon/ (Zugriff jeweils 10.8.2015); *Lauvstad*, wie Fn. 103

129 <http://www.Bufetat.no/Documents/Bufetat.no/Adopsjon/IntercountryadoptioninNorway.pdf> (Zugriff: 10.3.2015); http://www.bufdir.no/Adopsjon/Jeg_onsker_a_adoptere/Adoptere_fra_utlandet/ (Zugriff: 10.8.2015)

130 die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe empfehlen allerdings mindestens 4 Gespräche (Arbeitshilfe zur Überprüfung von Adoptionsbewerbern (2010), S. 13)

131 das Ministerium hat die entsprechende Befugnis delegiert

Nr. 72/2015); in allen anderen Fällen kann die Vermittlungsstelle den Kindervorschlag den Annahmewilligen direkt eröffnen.

Wurde der Platzierungsvorschlag von den Bewerbern angenommen, kann das betreffende Kind entweder nach seiner Adoption im Ausland oder zum Zweck seiner Adoption nach Norwegen einreisen. Liegt keine Vorabzustimmung vor, ist auch die Einreise nicht möglich. Wurde das Kind bereits im Ausland adoptiert, überprüft das Direktorat ("bufdir") die Dokumente und registriert die Adoption im Familienregister. Soll das Kind in Norwegen adoptiert werden, entscheidet das Direktorat über die Adoption¹³².

Frankreich:

Zuständige Zentralbehörde nach dem Haager Adoptionsübereinkommen ist die "Mission de l'Adoption Internationale" (MAI). Deren Aufgaben entsprechen denen der Zentralen Behörden Italiens und Norwegens: Sie ist Anlaufstelle für das Ausland und hat zudem einen innerstaatlichen Koordinierungsauftrag. Bei grenzüberschreitenden Adoptionen entscheidet die MAI auch über die Erteilung des Einreisevisums für das Kind. Darüber hinaus obliegt ihr die Anerkennung und Überwachung der derzeit 32 Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft. Über diese werden knapp die Hälfte aller Auslandsadoptionen abgewickelt¹³³. Sie benötigen für Ihre Tätigkeit zum einen die Anerkennung durch die Verwaltung des Departments, in dessen Gebiet sie vermitteln wollen; für die grenzüberschreitende Adoptionsvermittlung ist zusätzlich die genannte auslandsspezifische Zulassung durch die Zentralbehörde (MAI) erforderlich (Art. L225-11 Abs. 2 und L225-12 CASF). Vermittlungsstellen, welche nicht ohne die erforderliche staatliche Akkreditierung Kinder vermitteln, werden mit drastischen Strafen sowie Berufsverboten belegt (Art. L225-19 CASF).

Mit Gesetz vom 4. Juli 2005 wurde eine zentrale Adoptionsagentur ("Agence française de l'adoption" – AFA) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Auch diese übernimmt die Vermittlung von Kindern unter 15 Jahren aus dem Ausland zu in Frankreich lebenden Adoptionswilligen.

Als politisches Beratungsgremium wurde darüber hinaus ein Adoptionsrat ("Conseil supérieur de l'adoption" – CSA) eingerichtet. Zusätzlich koordiniert eine interministerielle Arbeitsgruppe die französische Adoptionspolitik über die Zuständigkeitsgrenzen der einzelnen Fachministerien hinaus.

Auch bei grenzüberschreitenden Adoptionen ist zwingende Voraussetzung, dass die Adoptionseignungsbestätigung ("agrément") der Annahmewilligen vorliegt (Art. L225-17 CASF), welches die umfassende Vorbereitung und Überprüfung der Bewerber durch die örtlichen Wohlfahrtsbehörden voraussetzt. Wurde das "agrément" erteilt, haben die Adoptionswilligen die Wahlfreiheit, die Vermittlung entweder über Auslandsvermittlungsstel-

132 zum Verfahren der Auslandsadoption siehe http://www.Bufdir.no/Adopsjon/Jeg_onsker_a_adoptere/Adoptere_fra_utlandet/ (Zugriff 10.8.2015)

133 <http://www.adoptionefa.org/index.php/adopter-en-france/adopter-en-france> (Zugriff: 1.8.2015)

len freier Trägers oder aber die öffentliche französische Adoptionsagentur (AFA) abzuwickeln¹³⁴.

Selbstständig durchgeführte Adoptionen können nur aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ erfolgen, welche diese "Privatadoption" nicht verboten haben – auch in diesen Fällen ist aber stets eine mit dem "agrément" positiv abgeschlossene vorherige Überprüfung erforderlich (Art. R225-2 und R225-4 CASF). Daher kann in Frankreich im Ergebnis zwar von der Möglichkeit selbstständiger ("privater") Vermittlungen gesprochen werden, eine gänzlich unvorbereitete Adoption aus dem Ausland ist aber wegen des Erfordernisses des "agrément" nicht möglich, sofern es sich nicht um die Adoption eines im Ausland lebenden Stiefkindes handelt¹³⁵.

Über die Einreise des Kindes entscheidet – unabhängig davon, ob die Adoption begleitet oder unbegleitet erfolgt(e) – die Zentralbehörde (MAI). Liegt keine Adoptionseignungsbestätigung ("agrément") oder ein Verfahrensverstoß vor, wird die Ausstellung eines erforderlichen Visums abgelehnt.

Nach der Einreise des Kindes wird dieses durch die örtlichen Sozialbehörden begleitet, bis die Adoption in Frankreich ausgesprochen oder eine im Ausland erfolgte Adoption aufgrund einer entsprechenden, vom Staatsanwalt von Nantes zu treffenden Entscheidung (s.u. 2.4.1) in die öffentlichen Register eingetragen wurde. Bei Bedarf kann die Begleitung auf Antrag der Annehmenden über den Zeitpunkt der Adoption bzw. der Beschreibung hinaus verlängert werden (Art. L225-18 S. 1 CASF). Die Auslandsvermittlungsstellen sind ebenfalls zur Nachsorge verpflichtet; ihnen obliegt auch die postadoptive Berichterstattung¹³⁶ gegenüber dem Herkunftsstaat des Kindes, sofern eine solche erforderlich ist (Art. L225-18 S. 2 CASF).

2.4 Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen

2.4.1 Grundsätzliches

Gemäß Art. 23 HAÜ wird eine in einem Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens durchgeführte Adoption in dessen anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem HAÜ zustande gekommen ist. Die Anerkennung kann in einem Vertragsstaat nur versagt werden, wenn die Adoption dessen ordre public offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist (Art. 24 HAÜ). Für Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten sowie bei nicht gemäß dem HAÜ abgewickelten Auslandsadoptionen gilt der Anerkennungsautomatismus der Art. 23 und 24 HAÜ dagegen nicht.

¹³⁴ Brulard/Dumont, S. 167 f.

¹³⁵ <http://www.adoptionefa.org/index.php/component/content/article/168> (Zugriff: 10.8.2015)

¹³⁶ Brulard/Dumont, S. 170

Deutschland:

Für die Anerkennung von Adoptionen aus **Vertragsstaaten** gelten Art. 23 und 24 HAÜ als unmittelbar anwendbares Recht, welches gemäß Art. 25 GG den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorgeht. Im Übrigen gilt die Art. 23 und 24 HAÜ in etwa vergleichbare Regelung der §§ 108 und 109 FamFG. Danach werden ausländische Entscheidungen in Deutschland grundsätzlich anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Allerdings besteht nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) die Möglichkeit, in einem fakultativen Gerichtsverfahren die Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen – sowohl aus Vertrags- als auch aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ – rechtsverbindlich überprüfen (§ 2 AdWirkG) und schwache ausländische Adoptionswirkungen in diejenigen des deutschen Rechts umwandeln zu lassen (§ 3 AdWirkG)¹³⁷.

Die Anerkennung ist nur in den in § 109 FamFG genannten Fällen ausgeschlossen. Für die Praxis ist dabei insbesondere der Fall relevant, dass die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere mit den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar wäre (sog. *ordre public*-Verstoß¹³⁸), wobei insofern nicht auf den nationalen (kollisionsrechtlichen) *ordre public* nach Art. 6 EGBGB abzustellen ist, den die deutschen Gerichte bei Anwendung ausländischen Rechts zu beachten haben, sondern auf den großzügigeren anerkennungsrechtlichen *ordre public international*¹³⁹. Einige Details zur Anwendung der genannten Anerkennungsregelungen sind allerdings juristisch umstritten. Etwa stellt sich die Frage, ob bereits die Nichteinschaltung von Fachstellen¹⁴⁰, eine fehlende Überprüfung der Bewerbung¹⁴¹ oder eine fehlerhafte Konformitätsbescheinigung aus einem Vertragsstaat des HAÜ¹⁴² automatisch zur Nichtanerkennung führt. Strittig ist darüber hinaus, ob hinsichtlich des *ordre public*-Verstoßes auf den Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung oder den der Anerkennungsentscheidung abzustellen ist¹⁴³ (hierzu unten 2.4.2).

Italien:

Ausländische Adoptionsentscheidungen erhalten in Italien kraft Gesetzes die starken Wirkungen des italienischen Rechts (Art. 35 Nr. 1), wenn die erforderlichen Bestätigungen nach dem HAÜ vorliegen (Art. 35 Nr. 2) und kein *ordre public*-Verstoß vorliegt (Art. 35 Nr. 3)¹⁴⁴. Ein spezielles obligatorisches Anerkennungsverfahren ist nicht vorgesehen¹⁴⁵. Gleichwohl über-

137 hierzu *Steiger DNotZ* 2002, S. 195 ff.

138 hierzu ausführlich *Botthof* (2014), S. 117 ff.

139 zuletzt BGH v. 17.6.2015 – XII ZB 730/12, Rn. 34

140 hierzu *Behrentin*, wie Fn. 50, Rn. 122 zu Art. 22 EGBGB

141 hierzu *Behrentin*, wie Fn. 50, Rn. 121 zu Art. 22 EGBGB

142 hierzu Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Conclusions and Recommendations and Report of the Special Commission on the Practical Operation of the 1993 Hague Intercountry Adoption Convention (17-25 June 2010), S. 7

143 *Weitzel, IPrax*2007, S. 310; *Behrentin*, wie Fn. 50, Rn. 116 zu Art. 22 EGBGB

144 bspw. wird die Annahme eines Kindes durch Einzelpersonen oder gemeinsam durch nicht verheiratete Paare nicht als *ordre public*-widrig angesehen, vgl. *Dogliotti/Astiggiano*, S. 29

145 *Dogliotti/Astiggiano*, S. 28

prüft das Minderjährigengericht vor der Beischreibung der Adoption im Personenstandsregister die vorgelegten Adoptionsdokumente aus dem Ausland¹⁴⁶; im Fall einer schwachen Adoption aus einem Vertragsstaat des HAÜ wandelt das Gericht diese in eine Volladoption um (Art. 32 Nr. 3). Bis zur Beischreibung im Familienregister gelten die im Ausland adoptierten Kinder als Pflegekinder (Art. 34 Nr. 1).

Die Anerkennung einer in einem Vertragsstaat des HAÜ erfolgten Adoption wird abgelehnt, wenn das "decreto" nicht vorliegt oder die Vorgaben des "decreto" hinsichtlich der Eigenschaften des zu adoptierenden Kindes nicht eingehalten wurden. Zudem scheidet die Anerkennung aus, wenn die Adoption nicht durch die Kommission ("Commissione per adozioni internazionali") und eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle begleitet wurde. Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt vor, wenn die Adoption im Ausland nur schwache Wirkungen hat und sie nicht in eine Adoption mit starken Wirkungen umgewandelt werden kann, weil die abgebenden Eltern nicht in diese eingewilligt haben. Auch wenn die Adoption aus anderen Gründen nicht dem Kindeswohl entspricht, kann die Anerkennung abgelehnt werden (Art. 35 Nr. 6).

Ähnliche Anforderungen enthält Art. 36 hinsichtlich der Anerkennung von Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten. Insbesondere sind auch hier stets der Eignungsnachweis ("decreto") und die Begleitung durch eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle erforderlich.

Haben die Antragsteller bereits 2 Jahre vor der Adoption in dem diese aussprechenden Staat gelebt, spricht das Minderjährigengericht die Anerkennung aus, wenn die Adoption den Vorgaben des HAÜ (insbesondere dessen Art. 4 und 5) entsprach.

Norwegen:

Das Direktorat ("bufdir") überprüft alle relevanten Dokumente über eine im Ausland ausgesprochene Adoption, bevor diese in die öffentlichen Register eingetragen wird¹⁴⁷. Ausländische Adoptionsentscheidungen werden grundsätzlich nur dann anerkannt, wenn die Vorabzustimmung des Regionalamts ("bufetat")¹⁴⁸ für eine Auslandsadoption vorgelegen hat (Sec. 22). Ist im Ausland noch keine Adoption erfolgt, spricht das Direktorat diese selbst aus. Im Ausland durchgeführte Adoptionen mit schwachen Wirkungen werden ebenso wie in Italien automatisch als starke Adoption behandelt; die Auslandsvermittlungsstellen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass sich die Einwilligung der abgebenden Eltern im Ausland stets auf die starken Wirkungen einer Adoption erstreckt und in Kenntnis der Tatsache abgegeben wurde, dass alle verwandtschaftlichen Beziehungen der abgebenden Eltern zum Kind enden werden.

Hat die Vorabzustimmung nicht vorgelegen oder liegt ein ordre public-Verstoß vor, so ist die Anerkennung ausgeschlossen (Sec. 20). Allerdings werden ausländische Adoptionsentscheidungen anerkannt, wenn die An-

146 ggf. werden ergänzende Dokumente aus dem Ausland nachgefordert, vgl. *Dogliotti/Astiggiano*, S. 192 f.

147 zur Anerkennung s. http://www.Bufdir.no/Adopsjon/Anerkjennelse_av_adopsjon_gjennomfort_1_utlandet/ (Zugriff: 10.8.2015)

148 das Ministerium hat seine im Gesetz vorgesehene Zuständigkeit entsprechend delegiert

nehmenden Staatsangehörige des die Adoption aussprechenden Staates sind oder die Adoption in einem dritten Staat erfolgte und der Heimatstaat der Annehmenden die Adoption aus dem die Adoption aussprechenden Staat anerkennt. Darüber hinaus sind Einzelfallentscheidungen über die Anerkennung möglich (Sec. 19 Abs. 1 und 3; s. hierzu unten 2.4.2).

Nehmen Ausländer in ihrem Heimatstaat ein in Norwegen lebendes Kind an, wird die im Ausland ausgesprochene Adoption nur anerkannt, wenn das Regionalamt ("bufetat") dieser vorab zugestimmt hat (Sec. 19 Abs. 2).

Frankreich:

Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ werden gemäß Art. 23 HAÜ automatisch anerkannt, sofern die erforderlichen Bescheinigungen vorliegen. In allen anderen Fällen und bei Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten hat der Staatsanwalt von Nantes innerhalb von 15 Tagen zu entscheiden, ob eine im Ausland erfolgte Adoption in den öffentlichen Registern gemäß Art 354 Abs. 2 CC beigeschrieben werden kann. Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung ist zu prüfen, ob die ausländische Stelle für den Ausspruch der Adoption zuständig war und ob diese mit dem französischen ordre public vereinbar ist (was bei Betrug und Kinderhandel nicht der Fall wäre, ebenso, wenn die erforderlichen Einwilligungen in die Adoption fehlen oder sie nicht freiwillig erfolgten¹⁴⁹; zur Nichtanerkennung unbegleiteter Adoptionen s.u. 2.4.2).

Zudem werden vor der Beischreibung die Wirkungen der Adoption geprüft: Wurden die rechtlichen Beziehungen zwischen Kind und Ursprungsfamilie durch die Adoption nicht unwiderruflich beendet, erhält diese nur die Wirkungen einer einfachen Adoption (Art 370-5 CC). Sie kann jedoch in eine Volladoption umgewandelt werden, wenn die dazu erforderlichen elterlichen Zustimmungen ausdrücklich und in Kenntnis von den starken Wirkungen der beabsichtigten Adoption abgegeben wurden.

Gegen eine negative Anerkennungsentscheidung des Staatsanwalts sind Rechtsmittel möglich. Darüber hinaus haben Annehmende ebenso wie in Deutschland die Möglichkeit, von sich aus ein fakultatives gerichtliches Exequaturverfahren zur Anerkennung oder Umwandlung der im Ausland erfolgten Adoption oder aber die Nachadoption des Kindes in Frankreich zu betreiben¹⁵⁰.

149 *Brulard/Dumont*, S. 161 f.

150 zum Verfahren s. <http://www.adoptionefa.org/index.php/les-demarches/la-transcription-a-l-etat-civil> (Zugriff: 17.8.2015)

2.4.2 Umgang mit unbegleiteten Adoptionen und Verfahrensverstößen

Von einer unbegleiteten Adoption (früher auch als "Privatadoption" bezeichnet, gelegentlich "selbstständige", "unabhängige", "wilde"¹⁵¹ oder "Selbstbeschaffungsadoption"¹⁵² genannt) spricht man, wenn die Annahme ausgesprochen wird, ohne dass zuvor eine akkreditierte Vermittlungs- oder eine andere hierfür autorisierte Fachstelle in die Bewerbervorbereitung und -überprüfung bzw. die Platzierung des Kindes einbezogen war.

Im Einzelnen muss allerdings genauer differenziert werden: Einzelne Staaten (so etwa Frankreich) erlauben (ggf. im Wege einer Ausnahmege-
nehmigung für Annahmewillige) ausdrücklich, dass sich Bewerber ohne fachliche Begleitung um ein Kind im Ausland bemühen, so dass keine inländische Fachstelle in das eigentliche "Matching" einbezogen ist. Hier wird von einer "selbstständigen" oder "privaten" Adoption gesprochen werden können, unabhängig davon, ob die offiziellen Bewerbungsunterlagen letztlich (wie dies in Norwegen oder nach geltendem Recht auch in Deutschland der Fall ist) von einer autorisierten Adoptionsvermittlungsstelle oder einer zentralen Behörde in das Ausland versandt werden. Derart selbstständige Adoptionen sind aber nicht notwendigerweise unbegleitete Adoptionen, denn in aller Regel setzen die Staaten, die eine selbstständige Adoption erlauben, zwingend voraus, dass einer solchen eine umfassende Bewerbervorbereitung und -überprüfung vorausgegangen ist und mit einer positiven Bescheinigung bzw. Adoptionserlaubnis abgeschlossen wurde. Norwegen und Frankreich sind insoweit einschlägige Beispiele. Anders ist es dagegen in Deutschland.

Abgesehen von einer möglichen (aber nicht zwingenden) Nichtanerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung knüpft das HAÜ keinerlei Konsequenzen an die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Verfahrenswege. Die Vertragsstaaten sind durch das Übereinkommen lediglich allgemein verpflichtet, dem Übereinkommen zuwider laufende Vorgehensweisen auszuschließen und die Umsetzung der Vorgaben des HAÜ sicherzustellen (Art. 33 HAÜ).

Deutschland:

In Deutschland ist die unbegleitete Adoption aus dem Ausland nicht vorgesehen, aber auch nicht ausdrücklich verboten. Lediglich die Abwicklung von Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ hat gemäß Art. 4 und 16 ff. HAÜ iVm Art. 25 GG stets über eine der hiesigen Zentralen Behörden iSv § 1 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 AdÜbAG zu erfolgen. Für den Fall eines Verstoßes gegen diese Regelung und selbst wenn man die unbegleitete Adoption generell als unzulässig ansieht¹⁵³, sind aber keine speziellen Rechtsfolgen an eine solche geknüpft. Gemäß § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB ist eine Adoption sogar ausdrücklich dann möglich, wenn ein Kind auf illegalen Wegen "be-

151 *Paulitz* (1997), S. 84

152 *Reinhardt*, ZRP 2006, S. 244 ff.; ders. JAmt 2006, 325 (S. 328)

153 zum Meinungsstand *Reinhardt* in: HK-Adoptionsrecht, Rn. 27 f. zu § 2a AdVermiG

schafft" wurde, sofern es das Kindeswohl erfordert. Der Nachweis einer ebenfalls denkbaren Strafbarkeit wegen Kinderhandels (§ 236 StGB) ist in der Praxis dagegen kaum möglich, so dass diese mögliche Sanktion weitestgehend leerläuft¹⁵⁴. Sofern die Vermittlung über die staatlich anerkannte Auslandsvermittlungsstelle eines freien Trägers abgewickelt wird, wird diese als "begleitet" anzusehen sein. Bei der Abwicklung über die zentralen Adoptionsstellen kommt es dagegen auf den jeweiligen Herkunftsstaat an, ob die Adoption weitgehend selbstständig und "privat"¹⁵⁵ oder umfassend begleitet¹⁵⁶ erfolgt. Nachdem die Vorbereitung und Eignungsüberprüfung der Bewerber in Deutschland lediglich in deren Ermessen liegt und von einem entsprechenden Antrag abhängig ist (§ 7 Abs. 3 AdVermiG), sind in Deutschland aber auch gänzlich unbegleitete Adoption möglich und – ausweislich der von *Schlauß* veröffentlichten Zahlen¹⁵⁷ sowie der Schätzungen von *Bach*¹⁵⁸ – gängige Praxis.

Für die Anerkennung von unbegleiteten Auslandsadoptionen gelten die allgemeinen Regeln in Art. 24 HAÜ und § 109 FamFG. Dabei vertritt nur eine Mindermeinung der Gerichte, dass die Umgehung der Vorschriften über die internationale Adoption *per se* die Nichtanerkennung nach sich ziehen soll¹⁵⁹. Tatsächlich werden über 90% aller Adoptionen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten in einem nachfolgenden gerichtlichen Anerkennungsverfahren nach § 2 AdWirkG anerkannt¹⁶⁰, obwohl rund die Hälfte aller Adoptionen aus Vertrags- wie auch aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ unbegleitet erfolgt¹⁶¹.

Italien:

Die unbegleitete Adoption aus dem Ausland ist nicht vorgesehen. Sowohl die positiv abgeschlossene Eignungsüberprüfung, die mit dem "decreto" bescheinigt wird, als auch die Abwicklung über eine staatlich akkreditierte Auslandsvermittlungsstelle sind zwingend vorgeschrieben. Kommt es gleichwohl zu einer Adoption, wird die unbegleitet erfolgte ausländische Adoptionsentscheidung in Italien nicht anerkannt (Art. 35 Nr. 6 und 36 Nr. 2); die Annehmenden machen sich ggf. nach Art. 72-2 strafbar. Zudem ist in diesem Fall auch die Einreise des Kindes ausgeschlossen (Art. 32 Nr. 1, Art. 33). Die Begleitpersonen des Kindes haben im Fall einer nicht bestehenden Einreisemöglichkeit die Kosten von dessen Rückkehr in seinen Heimatstaat zu tragen (Art. 33 Nr. 3). Diese strengen Voraussetzungen ha-

154 die vom Bundesinnenministerium herausgegebene polizeiliche Kriminalstatistik nennt für 2012 lediglich sechs, für 2013 elf und für 2014 acht verfolgte Fälle.

155 Beispielsfälle hierzu sind u.a. aus Georgien, der Russischen Föderation, der Ukraine oder Peru bekannt, vgl. BAGLJÄ, Ergebnisse der Umfrage zur Kooperation mit einzelnen Staaten (Stand 2010, nicht veröffentlicht).

156 hier sind ausweislich der in Fn. 155 genannten Umfrage der BAGLJÄ etwa Fälle aus der Tschechischen und Slowakischen Republik, den Philippinen oder aus Südafrika zu nennen.

157 *Schlauß*, FamRZ 2007, S. 1700 ff.

158 (1986), S. 43

159 etwa das OLG München v. 2.8.2013 – 33UF 593/13; zum Thema insgesamt vgl. *Weitzel*, JAmt 2006 S. 333 ff.; *ders.* IPrax 2007, S. 308 ff.; *Beyer*, JAmt 2006, S. 329

160 *Schlauß*, wie Fn. 157, S. 1702

161 *Schlauß*, wie Fn. 157, S. 1701; Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Abgeordneten Lenke in BT-Drs. 16/12247, S. 35; *Weitzel* in: Deutscher Bundestag, S. 9

ben dazu beigetragen, dass unbegleitete Adoptionen kaum mehr eine Rolle spielen. Zwischen 2005 und 2007 ist kein einziges unbegleitet adoptiertes Kind nach Italien eingereist¹⁶².

Wird dennoch ein unrechtmäßig nach Italien verbrachtes Kind aufgefunden, ergreift das Minderjährigengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die im Interesse des Kindeswohls erforderlichen Eilmaßnahmen. Das Kind wird aus der Familie herausgenommen und dem örtlichen Sozialdienst anvertraut, der sich weiter um das Kind kümmert und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreift. Das Gericht setzt sich sodann wegen einer möglichen Rückkehr mit der Kommission in Verbindung, die mit dem Herkunftsstaat des Kindes zu klären hat, inwiefern eine Rückführung in Betracht kommt (Art. 33 Nr. 5). Ist dies nicht der Fall, gilt das Kind als elternlos und ist in Italien erneut gemäß Art. 7 ff. als adoptierbar zu erklären (Art. 37-2). Eine Verfahrensheilung bzw. nachträgliche Eignungsüberprüfung ist nicht vorgesehen und wird aus Gründen der Prävention von Umgehungen strikt abgelehnt¹⁶³. Eine Ausnahme von dieser Regel ist allenfalls dann denkbar, wenn sich das Kind bereits vollständig in der aufnehmenden Familie eingelebt hat. In diesem Fall greift der übergeordnete Grundsatz des Kindeswohls und es kann analog Art. 44 Nr. 1d die Nachadoption in Italien ausgesprochen werden, sofern die Annehmenden dies beantragen.

Norwegen:

Zentrales Kriterium in Norwegen für den Umgang mit Adoptionen aus dem Ausland ist die Vorabzustimmung des Regionalamts ("bufetat"). Wurde diese nicht erteilt, ist die Adoption nicht anzuerkennen (Sec. 22); das Kind kann in diesem Fall auch nicht nach Norwegen einreisen.

Gelingt es trotzdem, ein Kind unter Umgehung des vorgeschriebenen Verfahrens nach Norwegen zu bringen, hat zunächst das kommunale Jugendamt die etwa erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu prüfen. Hat sich das Kind in der Familie eingelebt, kann ausnahmsweise eine Anerkennung einer unbegleitet erfolgten ausländischen Adoptionentscheidung durch das Regionalamt Ostnorwegen erfolgen¹⁶⁴ (Sec. 19 Abs. 3 S. 2). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das erforderliche Verfahren nachgeholt werden kann. Das bedeutet, dass die Eignungsprüfung wiederholt wird und die zuständigen Behörden den Herkunftsstaat des Kindes über den Vorgang informieren. Stellt sich nach dem Abschluss der Ermittlungen heraus, dass eine Adoptionseignung gegeben ist und dass daher auch die Voraussetzungen für eine Vorabzustimmung gegeben gewesen wären, dann ist die Anerkennung der Adoption möglich, sofern auch die zuständigen Behörden des Heimatstaats des Kindes dessen Platzierung bei den betreffenden Annehmenden unterstützen.

¹⁶² ISS, wie Fn. 20, S. 5; zu späteren Jahren liegen keine Zahlen vor.

¹⁶³ Dogliotti/Astiggiano, S. 176

¹⁶⁴ das Ministerium hat seine Zuständigkeit entsprechend delegiert; zum Verfahren siehe auch http://www.buudir.no/Adopsjon/Anerkjennelse_av_adopsjon_gjennomfort_i_utlandet/ (Zugriff: 10.8.2015)

Frankreich:

Die zentrale Rolle im Verfahren nimmt die Adoptionseignungsbescheinigung ("agrément") ein. Liegt diese nicht vor, dann kann eine Einreise des Kindes nicht erfolgen. Zudem ist in diesem Fall aufgrund der Erheblichkeit des Verfahrensverstößes die Anerkennung der im Ausland ausgesprochenen Adoption ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn zwar ein "agrément" vorliegt, aber die Adoption unbegleitet aus einem Vertragsstaat des HAÜ oder aus einem Nichtvertragsstaat erfolgt, der die Privatadoption verboten hat. Da die MAI bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über die Einreise des Kindes in das Verfahren involviert ist, sind Fälle der Nichtanerkennung in der Praxis nach eigener Auskunft der MAI so gut wie ausgeschlossen¹⁶⁵.

3 DISKUSSIONSWÜRDIGE FRAGEN BEZÜGLICH EINER MÖGLICHEN GESETZESREFORM

Aus den adoptions- und -vermittlungsrechtlichen Vorschriften in Italien, Norwegen und Frankreich ergeben sich Ansatzpunkte für eine mögliche Weiterentwicklung der deutschen Adoptionsbestimmungen. Im Folgenden werden die Erkenntnisse aus Teil B daher mit der Diskussion über Änderungserfordernisse im deutschen Recht verknüpft.

3.1 Gesetzssystematische Überlegungen

Die Regelungen zur Adoption und Adoptionsvermittlung verteilen sich in Deutschland auf mehrere Gesetze. Insoweit könnte vergleichbar der Lösung in Italien und Norwegen eine Zusammenfassung aller adoptionsrelevanten Bestimmungen in einem einzigen Gesetz erwogen werden. Ein solches hätte dann jedoch Aspekte des öffentlichen Rechts ebenso wie zivilrechtliche Fragen abzudecken, was rechtssystematisch unsauber und mit Blick auf mögliche Rechtswegfragen nach der sog. Sonderrechtstheorie¹⁶⁶ zu Unklarheiten führen würde.

Zusammengefasst werden könnten jedoch die beiden derzeit die Vermittlung betreffenden Gesetze, nämlich das AdVermiG und das AdÜbAG. Hierfür spricht schon, dass keinerlei Grund ersichtlich ist, warum grenzüberschreitende Adoptionsvermittlungen aus Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens – abgesehen von Details, welche sich auf rein formale Vorgaben des Übereinkommens beziehen – unterschiedlich geregelt sein sollen als solche aus Nichtvertragsstaaten¹⁶⁷. Eine unterschiedliche Handhabung der Adoption aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten wäre – wenn überhaupt – allenfalls dann akzeptabel, wenn dadurch die Adoption aus Nichtvertragsstaaten strenger als bisher reguliert würde: Da sich letztere nicht ausdrücklich den Schutzmechanismen des HAÜ verschrieben haben, erfordert die Verfahrensabwicklung hier ein besonderes Augenmerk. Nach der derzeitigen Rechtslage ist es aber genau umgekehrt: Nur die Vermittlung aus Vertragsstaaten des HAÜ ist überhaupt an die Einschaltung von Fachstellen und ein konkretes zwischenstaatliches Vorgehen geknüpft. Dieser Wertungswiderspruch sollte angesichts des Schutzbedarfes der betroffenen Kinder, der im Zentrum aller Überlegungen zu stehen hat, dringend behoben werden. Auch die Gesetze in Frankreich, Italien und Norwegen treffen insoweit keinerlei Unterscheidung; offenbar ist Deutschland sogar

¹⁶⁶ hierzu *Reinhardt*, JAmt 2015, S. 1 ff.

¹⁶⁷ die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat in Nr. 10.3 (S. 135) des Guide die Gleichbehandlung von Adoptionen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des HAÜ ausdrücklich empfohlen.

der einzige Vertragsstaat des HAÜ, der zwischen den möglichen Herkunftsstaaten des Kindes differenziert¹⁶⁸.

Fraglich ist, ob auch das Adoptionswirkungsgesetz in das Adoptionsvermittlungsgesetz einbezogen werden sollte. Die rechtssystematisch wohl richtigere Alternative hierzu wäre, einen eigenen Unterabschnitt "Adoptionswirkungssachen" an die Adoptionssachen (§§ 186 ff. FamFG) anzuschließen und die Regelungen des AdWirkG dorthin zu überführen, zumal § 199 FamFG bereits jetzt ausdrücklich einen Zusammenhang zwischen FamFG und AdWirkG herstellt.

Soweit gefordert wird, die Vorschriften der Adoptionsvermittlung auf die Vorbereitung und Begleitung von Leihmutterschaften auszudehnen, ist dies in der Sache grundsätzlich berechtigt: Die Erfahrungen im Bereich der Adoptionsvermittlung belegen, dass die unzureichende Verarbeitung einer ungewollten Kinderlosigkeit für das Gelingen des künftigen Eltern-Kind-Verhältnisses von entscheidender Bedeutung ist¹⁶⁹, da ansonsten die Gefahr einer Überfrachtung des Kindes mit überzogenen Wunschvorstellungen besteht¹⁷⁰. Darüber hinaus werfen Leihmutterschaften aber auch die Frage der Identität und Herkunft der betroffenen Kinder auf¹⁷¹ – hierin liegt eine weitere Parallele zu den Erfahrungen mit unter fehlenden Informationen über ihre Abstammung leidenden „suchenden“ Adoptierten. In der Situation der Leihmutterschaft besteht somit in gleicher Weise wie bei Adoptionen der Bedarf und die Notwendigkeit einer fachgerechten Vorbereitung und Begleitung der „Bestellertern“ sowie des Adoptierten entsprechend §§ 9 Abs. 1 und 9b Abs. 2 AdVermiG¹⁷².

Gegen eine Einbeziehung der Leihmutterschaftsvorbereitung in das AdVermiG und dessen Ausweitung zu einem umfassenden „Ersatzfamilien-“ oder „Fremdplatzierungsbegleitungsgesetz“ sprechen allerdings grundsätzliche und gesetzessystematische Erwägungen: Die Adoptionsvermittlung ist systematisch der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen¹⁷³; unfreiwillig Kinderlose sind dagegen die Zielgruppe anderer Dienste. Dies ergibt sich aus §§ 16 ff. SGB VIII und § 2 Abs. 1 SchKG: Während Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe einzig (ggf. präventiv) das Kindeswohl im Blick haben, haben ungewollt kinderlose Menschen Beratungsansprüche im Rahmen der Schwangerenberatung und reproduktionsmedizinischer Angebote. Würde

168 Weitzel, Vortrag "Keine Zukunft für die Adoption?" in: Dokumentation der Tagung "Keine Zukunft für die Adoption?" in der Evangelischen Akademie Bad Boll am 12.4.2013, S. 6. Immerhin versucht die Praxis, die Standards des HAÜ soweit als möglich auch gegenüber dessen Nichtvertragsstaaten anzuwenden, vgl. Empf., Nr. 12.2

169 Empf., Nr. 7.4.2.4

170 u.a. Wischmann in Paulitz (2006), S. 32 ff.

171 zur Bedeutung der Kenntnis der eigenen Abstammung grundsätzlich BVerfG v. 31.1.1989 (NJW 1989, S. 891); im Kontext der Samenspende zuletzt BGH v. 28.1.2015 – XII ZR 201/13

172 Dem steht nicht entgegen, dass die Leihmutterschaft in Deutschland unerwünscht und größtenteils verboten ist: Der EGMR hat in seinen Entscheidungen Nr. 65192/11 (Menesson/Frankreich) und Nr. 65941/11 (Labassee/Frankreich) vom 26. Juni 2014 deutlich unterstrichen, dass zwischen der „Verurteilung des Leihmuttervertrags“ und dem Umgang mit dem bereits geborenen Kind klar zu differenzieren ist. Auch der Bundesgerichtshof (v. 10.12.2014 – XII ZB 463/13, Rn. 56) weist ausdrücklich darauf hin, dass „das Kind auf die Umstände seiner Entstehung keinen Einfluss hat und dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann“. In Frankreich hat der Kassationshof („Cour de cassation“) inzwischen ebenfalls zwischen dem Verbot der Leihmutterschaft und dem praktischen Umgang mit deren Folgen unterschieden (s. Fn. 61). In Norwegen sind spezielle Regelungen für eine Stiefkindadoption nach einer (ebenfalls verbotenen) Leihmutterschaft aus dem Ausland geplant (NOU, S. 426)

173 Empf., Nr. 1.1

die Adoptionsvermittlung zu einer Beratung und Begleitung ungewollt Kinderloser ausgeweitet, wäre die Folge ein radikaler Paradigmenwechsel weg vom Kindeswohl hin zum Elternwohl. Schon jetzt verweisen Kritiker daher zu Recht darauf, dass die derzeitigen Verbotsvorschriften über die Ersatz- oder Leihmutterschaft (§§ 13a bis d AdVermiG) nicht eine Jugendhilfeangelegenheit betreffen, sondern die Sanktion rechtswidrigen Verhaltens. Die entsprechenden Bestimmungen seien daher aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz zu entfernen und anderenorts zu platzieren¹⁷⁴. Entsprechend wäre es rechtssystematisch und auch fachpolitisch richtiger, die unzweifelhaft erforderliche Vorbereitung und Überprüfung von Auftraggebern einer Leihmutterschaft und/oder einer Eizellenspende außerhalb des Adoptionsvermittlungsgesetzes zu behandeln. Mögliche Regelungsorte wären das Schwangerschaftskonfliktgesetz oder das Embryonenschutzgesetz. Von dort könnte freilich auf einzelne Bestimmungen des AdVermiG (etwa §§ 9 Abs. 1 und 9b Abs. 2) verwiesen werden. In jedem Fall sollte in dieser Frage aber zunächst die weitere Entwicklung abgewartet werden: Die Special Commission der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat empfohlen, die sich speziell für das internationale Privatrecht ergebenden Rechtsfragen im Kontext der Leihmutterschaft zu analysieren¹⁷⁵ und damit einen Vorschlag des Internationalen Sozialdienstes (ISS) aufgegriffen, wonach vorzugsweise zunächst im Rahmen der Haager Konferenz nach einer internationalen Lösung für das Problem gesucht werden sollte¹⁷⁶.

3.2 Veränderungsmöglichkeiten im materiellen Adoptionsrecht

3.2.1 Einwilligung des Kindes

Die Durchsicht der ausländischen Bestimmungen zeigt in Bezug auf die Einwilligung des Kindes, dass das deutsche Recht in § 1746 BGB eine relativ komplizierte Regelung enthält, wie sie sich in keiner anderen der betrachteten Rechtsordnungen findet. Es bietet sich daher aus Vereinfachungsgründen an, bei der Einwilligung von über 14-jährigen Anzunehmenden in ihre Adoption künftig auf die zusätzlich erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und deren Ersetzungsmöglichkeit nach § 1746 Abs. 1 S. 2, 2. HS und Abs. 3 BGB zu verzichten, sofern die betroffenen Kinder nicht geschäftsunfähig sind. Schon angesichts der Höchstpersönlichkeit der Einwilligung (§ 1750 Abs. 3 BGB) erscheint die derzeitige Regelung fragwürdig. Zudem knüpft das deutsche Recht an das Fehlen der elterlichen bzw. vormundlichen Zustimmung keinerlei Konsequenzen¹⁷⁷, so dass diese im Ergebnis als reiner Formalismus anzusehen ist. Auch in der

¹⁷⁴ *Bach* in: Paulitz (2006), S. 219; auch die Haager Konferenz (wie Fn. 142) weist ausdrücklich auf die Verschiedenheit beider Regelungsbereiche hin

¹⁷⁵ Haager Konferenz, wie Fn. 142, S. 8 und 22

¹⁷⁶ <http://www.iss-ssi.org/index.php/en/what-we-do-en/surrogacy> (Zugriff: 1.6.2015)

¹⁷⁷ *Dahm* in NK-Familienrecht, Rn. 12 zu § 1746 BGB mwN

Literatur wird das System der "doppelten Einwilligung" daher als "wenig sinnvoll" bezeichnet¹⁷⁸. Das EAÜ erfordert die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ebenfalls nicht. Dessen Sichtweise zur Einwilligung des über 14-jährigen Kindes könnte auch ohne weiteres im Wege einer Stellungnahme oder einer Anhörung in die gerichtliche Entscheidungsfindung eingebracht werden (sollte dies als erforderlich angesehen werden, wäre allerdings § 192 Abs. 2 FamFG entsprechend zu ergänzen). Dies entspräche den Regelungen im norwegischen, französischen und italienischen Recht.

Auch das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung der Einwilligung eines Kindes, sofern eine Adoption ausländischem Sachrecht unterliegt (§ 1746 Abs. 1 S. 3 BGB), bedeutet eine unnötige Verkomplizierung, die sich in den anderen vorliegend betrachteten Rechtssystemen nicht wiederfindet. Zudem ist jede Adoption, auf die ausländisches Recht anzuwenden ist, gemäß § 187 Abs. 4 FamFG iVm § 5 Abs. 1 AdWirkG durch das Familiengericht am Sitz eines Oberlandesgerichts und damit ein auf Auslandsbezüge spezialisiertes Gericht auszusprechen. Schon alleine dadurch ist eine besondere Sachkompetenz in Bezug auf die Anwendung ausländischer Vorschriften sichergestellt, so dass seit der Einführung der Zuständigkeitskonzentration im Jahre 2002 kein sachlicher Grund mehr für eine gesonderte Genehmigung der Einwilligung des Kindes erkennbar ist, wenn die Adoption ausländischem Recht unterliegt. Die ersatzlose Streichung der genannten ergänzenden Bestimmungen zur Einwilligung des über 14-jährigen Kindes wäre daher ohne weiteres vertretbar.

3.2.2 Einwilligung der abgebenden Eltern

In Bezug auf das grundsätzliche Erfordernis der elterlichen Einwilligungen in eine Adoption (§ 1747 BGB) zeigen sich im internationalen Vergleich keine Veränderungsbedarfe. Insbesondere können auf der Grundlage der vorhandenen Regelungen zur gesetzlichen Elternschaft (§§ 1591 ff. BGB) auch aktuelle Problemkreise wie die Leihmutterchaft und die vertrauliche Geburt adoptionsrechtlich gelöst werden. Die Einbindung des Vaterschaftsprätendenten¹⁷⁹ in den Kreis der Einwilligungspflichtigen schützt darüber hinaus die Rechte von nicht mit der Mutter verheirateten Vätern, was auf der Linie der Rechtsprechung des EGMR¹⁸⁰ liegt.

178 Staudinger/*Frank*, Rn. 7 zu § 1746 BGB

179 laut dem Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.5.2013 – XII ZR 49/11 ist insoweit die Behauptung einer Samenspende mit der Behauptung der Beiwohnung gleichzusetzen

180 hierzu etwa der Fall *Görgülü/Deutschland*, FamRZ 2004 S. 1456 (hierzu *Frank*, FamRZ 2007, 1693 (S. 1698)), oder der Fall *Keegan/Irland* (EGMR v. 26.5.1994, FamRZ 1995, S. 110)

3.2.3 Ersetzung der Einwilligung der abgebenden Eltern

Trotz aller Bedenken gegen so genannte "Zwangsadoptionen" ist unbestritten, dass in Ausnahmesituationen die Adoption zum Wohl des Kindes auch ohne die Einwilligung der Eltern möglich sein muss. Während die Möglichkeit eines Absehens von elterlichen Einwilligungen bei unbekannter Elternschaft oder dauerhafter Abwesenheit (§ 1747 Abs. 4 BGB) in der Literatur nicht ersichtlich in Frage gestellt wird und auch in den anderen betrachteten Staaten besteht, begegnet die derzeitige, relativ strenge Regelung zur Ersetzung der elterlichen Adoptionseinwilligung in § 1748 BGB aber teilweise fundamentaler Kritik: So hält etwa *Bach* dessen derzeitige Fassung für "bedenklich" und beanstandet, dass diese im Vergleich zu ihrer vom Bundesverfassungsgericht 1995 als verfassungswidrig erklärten¹⁸¹ Vorgängerregelung "eher noch komplexer und unhandlicher für die (...) Praxis geworden" ist¹⁸². Bei einer Novellierung von § 1748 BGB sei daher eine "Straffung, sprachliche Klarstellung und Verkürzung der Norm dringend notwendig, um sie überhaupt für die jugendbehördliche und (gerichtliche) Praxis wieder handhabbar zu machen"¹⁸³. *Salgo* weist ebenfalls darauf hin, dass "wegen der schwierigen Prognostizierbarkeit" der Weg in das gerichtliche Ersetzungsverfahren nach § 1748 BGB "häufig" gescheut wird¹⁸⁴.

Die hierzu bestehenden Regelungen aus Frankreich und Italien bieten indes kaum Ansatzpunkte für Veränderungen im deutschen Recht. Die dort vorgesehene gerichtliche Adoptionsfreigabe oder Verlassenheitserklärung ist hier schon deshalb nicht möglich, weil nach deutschem Verständnis dem Entstehen von Staatsmündeln so weit als möglich vorgebeugt werden soll¹⁸⁵. Allerdings ist in Italien, Frankreich und Norwegen die Ersetzung der elterlichen Einwilligung (ggf. im Wege des Adoptionsfreigabeverfahrens) bereits möglich, sobald den Eltern die Personensorge entzogen wurde. Angesichts der Irreversibilität der Adoptionsfreigabe im deutschen Recht erscheint dies allerdings mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wie er in § 1666a BGB und § 166 Abs. 2 FamFG im deutschen Recht zum Ausdruck kommt, bedenklich.

Das norwegische Recht mildert die Wirkungen des mit der "Zwangsadoption" verbundenen Eingriffs dadurch ab, dass bestehende Besuchsrechte der Herkunftseltern im Fall einer Pflegekinderadoption nicht berührt werden (Sec. 14a des Adoptionsgesetzes iVm Sec. 4-20 des Kinderschutzgesetzes). Der Hinweis darauf, dass ein Absenken der Eingriffsschwelle in § 1748 BGB dadurch kompensiert werden könnte, dass an die nachfolgende Adoption nur schwache Adoptionswirkungen geknüpft werden, findet sich auch in der Literatur¹⁸⁶ sowie in gleich drei Grundsatzentscheidungen des

181 BVerfGE 92, S. 158 ff.

182 in: Paulitz (2006), S. 226

183 *Bach*, wie Fn. 176, S. 229

184 in: Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, S. 68

185 Staudinger/*Frank*, Rn. 30 zu § 1747 BGB; diese Einschätzung hat sich mit der Einführung der "vertraulichen Geburt" freilich relativiert

186 *Kunkel* in: Paulitz (2006), S. 204; *Hoffmann* et al., S. 5; *dies.* JAmt 2011, S. 10 ff.

Bundesverfassungsgerichts zur Ersetzung der elterlichen Einwilligung¹⁸⁷. *Britz* geht angesichts der Wertigkeit der involvierten Rechte zu Recht im Ergebnis von einem "sehr großen Gestaltungsspielraum" des Gesetzgebers aus, "der selten überschritten ist"¹⁸⁸. Eine Erleichterung der Ersetzung der elterlichen Adoptionseinwilligung erscheint daher denkbar, müsste sich aber gleichwohl an den durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung zur Ersetzung vom 29.7.1968 vorgegebenen Ersetzungskriterien messen lassen¹⁸⁹. Danach verbietet sich bei der Ersetzung der Adoptionseinwilligung jede schematische Betrachtung; die Verhältnismäßigkeit des mit der Ersetzung verbundenen Eingriffs ist in jedem Einzelfall konkret zu prüfen, um einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Kindes und dem Elternrecht zu finden¹⁹⁰. Eine abschließende Erörterung dieser Frage bedarf allerdings tiefergehender verfassungsrechtlicher Prüfung und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Expertise.

3.2.4 Anforderungen in Bezug auf die Annehmenden

3.2.4.1 Annehmendenfähigkeit

Es ist inzwischen unbestritten, dass die Befähigung zur Elternschaft nicht von der sexuellen Orientierung abhängig ist¹⁹¹. Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner¹⁹² wird davon auszugehen sein, dass die gemeinsame Adoptionsmöglichkeit für gleichgeschlechtliche Lebenspartner unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten verfassungsrechtlich geboten ist. In diese Richtung deutet auch die Entscheidung des BGH vom 17.6.2015¹⁹³ – diese geht "nach der zur Sukzessivadoption ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts" davon aus, "dass Bedenken allgemeiner Art, die sich gegen das Aufwachsen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Elterngemeinschaften richten, nicht mehr erhoben werden können". Auch der EGMR hat die alleine auf die sexuelle Orientierung gestützte Ablehnung von Adoptionsmöglichkeiten als menschenrechtswidrig bezeichnet¹⁹⁴. Keinerlei Unterschied zwischen heterosexuellen und homosexuellen Bewerberpaaren machen Norwegen (wo die gemeinsame Adoption seit 2015 sogar für nicht verheiratete und nicht verpartnert zusammenlebende Partner zulässig ist) und Frankreich. Auch in Italien gibt es erste Zeichen für ein Aufweichen der derzeit noch strengen Adoptionshindernisse für Homose-

187 BVerfG v. 29.7.1968 – 1 BvL/63 und 1 BvL 31/66, Rn. 42; v. 7.3.1995 – 1 BvR 790/91, 540/92 und 866/92, Rn. 77 und v. 29.11.2005 – 1 BvR 1444/01, Rn. 19

188 in: Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, S. 13

189 BVerfG v. 29.7.1968 – 1 BvL 20/63 und 1 BvL 31/66, Rn. 57

190 BVerfG, wie Fn. 189, Rn. 61; BVerfG v. 17.10.1984 – 1 BvR 284/84, Rn. 45

191 u.a. *Schütze* in: RdJB 2013, S. 351 ff.; *Riedle, H./Gillig-Riedle/Riedle, B.*: Adoption – Alles was man wissen muss (3. Aufl. 2012), S. 14 f.; *Siebert* in:

Schröder/Struck/Wolff, Stichwort "Adoption", Nr. 7; *Lehenbauer-Baum*,

http://www.selbstsicherheit.at/wissenschaftliche_fakten_adoption_durch_gleichgeschlechtliche_paare/ (Zugriff 6.5.2015)

192 BVerfG v. 19.2.2013 – 1 BvL 1/11 und 3247/09

193 XII ZB 730/12, Rn. 35

194 Urteile v. 22.1.2008 (Nr. 43546/02) sowie vom 19.2.2013 (Nr. 19010/07)

xuelle.

3.2.4.2 Eignungsanforderungen

Die Maßstäbe für die Feststellung der Adoptionseignung von Bewerbern, wie sie etwa in den Empfehlungen der BAGLJÄ¹⁹⁵ niedergelegt sind, sind aus fachlicher Sicht auch im internationalen Vergleich weitestgehend unstrittig¹⁹⁶ und durch die Rechtsprechung bestätigt¹⁹⁷. Daher besteht insoweit kein Bedarf an gesetzlichen Konkretisierungen. Die qualitativen Prüfkriterien sind in den europäischen "Aufnahmestaaten" weitestgehend identisch.

Auch die Einführung oberer Altersgrenzen für Annehmende oder konkreter Altersabstände zwischen diesen und dem Anzunehmenden ist vor dem Hintergrund des Wortlauts von § 1741 Abs. 1 BGB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung¹⁹⁸ nicht zwingend. Italien (Altersabstand von grundsätzlich nicht mehr als 45 Jahren zum angenommenen Kind) oder Norwegen (obere Altersgrenze von in der Regel 45 Jahren) machen insofern zwar konkretere Vorgaben als das deutsche Recht. Da aber gemäß § 1741 BGB durch das Gericht konkret zu prüfen ist, ob im jeweiligen Einzelfall ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht bzw. zu erwarten ist (was einen zumindest näherungsweise einer Generation entsprechenden Altersabstand schon begrifflich impliziert) und welches die geeignetsten Eltern für ein Kind sind¹⁹⁹, kann ein fortgeschritteneres Alter zwar im Einzelfall auf Eignungsdefizite hindeuten, dies ist aber nicht zwingend²⁰⁰. Damit bietet die bestehende Rechtslage die erforderliche Flexibilität und ermöglicht dadurch eine verantwortungsvolle Platzierungsentscheidung²⁰¹. Es ist also nur folgerichtig, dass die BAGLJÄ seit der 7. Auflage der Empfehlungen 2014 keinen Höchstaltersabstand zwischen den Annehmenden und dem Kind mehr benennt²⁰².

3.2.5 Adoptionspflegezeit

In Bezug auf die Dauer der Adoptionspflegezeit wird etwa in Italien eine einjährige Frist vorgeschrieben, die unter Kindeswohlgesichtspunkten um ein weiteres Jahr verlängerbar ist. In Frankreich sind es im Fall einer Volladoption sechs Monate. In Norwegen ist zwar grundsätzlich keine Adoptionspflegezeit vorgesehen; der Ausspruch einer Stiefkindadoption erfolgt in

195 Empf., Nrn. 7.4.2 ff.

196 vgl. Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), Eignungsüberprüfung von Bewerbern, 2. Aufl. 2006; GZA Rheinland-Pfalz und Hessen (Hrsg.), Praxisleitfaden für Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen zur Feststellung der Adoptionseignung nach § 7 AdVermiG, 2009. Die Forderungen der FDP in BT-Drs. 16/12293 blieben in der Fachdiskussion dagegen ungehört.

197 s. die Nachweise bei Reinhardt in: HK-Adoptionsrecht, Rn. 7 zu § 7 AdVermiG

198 Dahm in NK-Familienrecht, Rn. 17 zu § 1741 BGB; Staudinger/Frank, Rn. 28 zu § 1741 BGB

199 so die Vorgabe des EGMR v.7.8.1996 (Johansen/Norwegen) und 26.2.2002 (Fretté/Frankreich)

200 stRspr., zuletzt AG Köln v. 19.11.2014 – 308 F 90/14 mwN

201 ebenso Weitzel, wie Fn. 168 S. 4 f.

202 dort Nr. 7.4.2.2

der Praxis aber erst dann, wenn sich zwischen dem Kind und dem Annehmenden seit mindestens fünf Jahren ein Eltern-Kind-Verhältnis entwickelt hat.

Eine starre und einheitliche Regelung zur Dauer der Adoptionspflege begegnet gleichwohl grundsätzlichen Bedenken: So wird etwa bei Stiefkindadoptionen in aller Regel eine längere Adoptionspflegezeit angezeigt und geboten sein als bei Fremdadoptionen²⁰³, was auch Hintergrund der relativ streng wirkenden norwegischen Regelung ist. Angesichts der im Einzelfall aber auch bei Fremdadoptionen immer wieder auftretenden Gründe für ein längeres Zuwarten mit dem Adoptionsausspruch (z.B. aufgrund einer innerfamiliären Krise während der Adoptionspflege) erscheint eine flexible Handhabung, wie sie derzeit in § 1744 BGB vorgesehen ist, sinnvoller als eine starre Grenze. Dem trägt auch das italienische Recht durch die Verlängerungsmöglichkeit Rechnung; gleichwohl erscheint eine pauschale Verlängerung um ein ganzes Jahr (wie in Italien vorgesehen) gegenüber der flexibleren deutschen Regelung nicht vorzugswürdig.

3.2.6 Wirkungen des Adoptionsausspruchs

Die Adoption mit starken Wirkungen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten international durchgesetzt²⁰⁴, denn sie bedeutet für das Kind umfassende Rechtssicherheit²⁰⁵. Gleichwohl haben sich trotz der grundsätzlichen Zustimmung zur Volladoption in der Vermittlungspraxis Fallkonstellationen herausgebildet, in denen künftig Kindesannahmen denkbar sein könnten, welche die verwandtschaftlichen Beziehungen des adoptierten Kindes zu seiner Herkunftsfamilie ausnahmsweise nicht beenden.

3.2.6.1 Stiefkindadoption

Die Adoption von Stiefkindern ist im Vergleich zu Fremdadoptionen durch die besondere Situation gekennzeichnet, dass das Kind die tatsächliche und rechtliche Trennung von einem Elternteil und die Integration in die Familie eines "neuen" Elternteils erlebt, der erst nachträglich in eine bestehende Familie mit konkreten Wertvorstellungen, Tagesabläufen und Gewohnheiten eintritt. Die damit verbundene, oftmals durch negative Begleitumstände der Trennung der Elternteile massiv erschwerte Veränderung im System seiner Bezugspersonen führt dazu, dass Stiefkindadoptionen für das betroffene Kind erheblich problematischer sind, als gemeinhin angenommen wird²⁰⁶. Aus der Sicht der BAGLJÄ kommen bei Stiefkind- und Verwandtenadoptionen in vielen Fällen sachfremde Motive hinzu. Daher sei zu prüfen, ob die Adoption nur überwiegend der Ehepartnerin oder dem Ehe-

203 Empf., Nrn. 7.1.3 und 8.5

204 Bach, wie Fn. 177, S. 221

205 ISS, Fact Sheet No 29, 2007; Botthof (2014), S. 28

206 Frank, wie Fn. 51, S. 1695; Staudinger/Frank, Rn. 44 zu § 1748 BGB

partner zuliebe angestrebt wird, sie die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften zum Ziel hat oder lediglich der Zweck verfolgt wird, den außerhalb lebenden Elternteil vollständig auszugrenzen²⁰⁷.

Auch die Rechtsprechung unterstreicht die besondere Situation der Stiefkindadoption: Das Bundesverfassungsgericht²⁰⁸ weist unter Bezugnahme auf den Bundesgerichtshof²⁰⁹ darauf hin, dass die mit der Adoption verbundene rechtliche Absicherung im Interesse des Kindes liegen kann, gerade in den Fällen der Stiefkindadoption aber "häufig nicht unproblematisch" ist; es könne "nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Adoption durch den Stiefvater in aller Regel dem Wohl des Kindes dient". Der Klärung von Anlass und Motivation für den mit der Adoption verbundenen weitgehenden rechtlichen Eingriff komme somit besondere Bedeutung zu²¹⁰.

Angesichts der Tatsache, dass die Adoption von Stiefkindern seit Jahren den Hauptteil der innerdeutschen Adoptionsfälle ausmacht²¹¹, sollte somit dringend überlegt werden, ob die derzeitigen adoptionsrechtlichen Bestimmungen für diese eine sachgerechte Regelung bieten. Insbesondere stellt sich die Frage, inwieweit die starken Adoptionswirkungen des deutschen Rechts in Zeiten zunehmender familiärer Veränderungen, abnehmender Stabilität von Paarbeziehungen und größerer gesellschaftlicher Selbstverständlichkeit alternativer Familienkonzepte noch als passgenau anzusehen sind. Aus sozialpädagogischer Sicht wirft die endgültige Beendigung jeglicher rechtlicher und verwandtschaftlicher Verbindung mit einem leiblichen Elternteil, mit dem ein Kind vielleicht sogar über mehrere Jahre zusammengelebt hat, jedenfalls Fragen auf²¹². Laut *Bach* sollte im Rahmen einer Gesetzesreform sogar "an erster Stelle zu erörtern" sein, ob die starken Adoptionswirkungen tatsächlich im Interesse des adoptierten Kindes, aber auch seiner Adoptiveltern und seiner leiblichen Eltern liegen. Insoweit seien andere als die bisherigen materiell-rechtlichen Regelungen für die Adoption von Stiefkindern denkbar²¹³. Auch er kritisiert, dass die starken Adoptionswirkungen den Adoptionsbeschluss zu einem "Fallbeil" werden lassen, das Wurzeln und Lebenslinien des Kindes zerschneidet²¹⁴, zumal nach dem Ausspruch der Adoption keinerlei Ansprüche der Adoptierten und umgekehrt auch ihrer leiblichen Verwandten mehr auf gegenseitige Information oder gar Kontakt bestehen²¹⁵.

Auf ein weiteres Problem weist *Frank* hin: "Wer sein Stiefkind adoptiert, übernimmt lebenslange elterliche Verantwortung ohne Rücksicht auf den Bestand der Stiefehe. Der Stiefelternteil bleibt also auch nach dem Schei-

207 Empf., Nr. 7.1.2

208 Beschluss vom 29.11.2005 – 1 BvR 1444/01 = FamRZ 2006, S. 94

209 BGH v. 23.3.2005 – XII ZB 10/03 = NJW 2005, S. 1781

210 *Siebert*, wie Fn. 194, Nr. 6; warnend auch *Oberloskamp* in: Paulitz (2006), S. 116

211 2014 erfolgten 61% aller Adoptionen durch Stiefeltern (stat. Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen, div. Jahrgänge, abzurufen unter www.destatis.de)

212 *Siebert*, wie Fn. 196, Nr. 6

213 wie Fn. 177, S. 214; ebenso *Oberloskamp* in: Paulitz (2006), S. 116

214 wie Fn. 177, S. 224

215 wie Fn. 177, S. 221

tern der Stiefeltern zum Unterhalt verpflichtet (...). Obwohl diese Rechtsfolge dem Annehmenden von vorneherein bekannt ist, dürfte sie doch nur selten von ihm ernstlich gewollt sein. Das beweisen die zahlreichen Fälle, in denen Stiefväter oder Stiefmütter versuchen, eine Adoption nach der Ehescheidung wieder rückgängig zu machen"²¹⁶. Darüber hinaus sind "Stiefkinderverhältnisse heutzutage geradezu typische Lebensverhältnisse, die nicht ohne Not durch Adoption überlagert und rechtlich zementiert werden sollten. Aufgabe der Rechtsordnung ist es, flexible, der jeweiligen Lebenssituation angepasste gesetzliche Lösungen zu bieten, insbesondere was den Namen des Stiefkindes, die elterliche Sorge und den Unterhalt angeht. Die (...) Volladoption (...) dient mehr den Interessen zerstrittener Eltern als den Interessen der betroffenen Kinder"²¹⁷. Daher werde in einigen ausländischen Rechtsordnungen, insbesondere in der Schweiz, den Niederlanden, England und Wales, intensiv darüber nachgedacht, ob die Stiefkindadoption nicht sogar gänzlich verboten werden sollte²¹⁸.

In Norwegen hat es sich angesichts der häufigen Zweifel an der Adoptionsmotivation eingeschliessen, Stiefkindadoptionen erst auszusprechen, wenn sich über einen Zeitraum von fünf Jahren eine Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Kind und dem annehmenden Stiefelternteil entwickelt hat. Zudem wird von der Praxis vorausgesetzt, dass das Kind das 12. Lebensjahr bereits vollendet und deshalb selbst in die Adoption einwilligt²¹⁹. Eine solche strenge Lösung käme grundsätzlich auch für das deutsche Recht in Betracht.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Stiefkindadoption drängt sich allerdings besonders die im französischen Recht vorgesehene, differenzierte Lösung auf: Bei Kindern, die ihre leibliche Familie bereits bewusst erfahren haben, kommt dort lediglich die Adoption mit schwachen Wirkungen in Betracht, während die Adoption von Stiefkindern mit starken Wirkungen nur in gesetzlich geregelten Ausnahmesituationen möglich ist, um Kindern nicht ohne Not die gewachsenen verwandtschaftlichen Beziehungen zur Vater- und Mutterseite zu nehmen²²⁰ und umgekehrt die leiblichen Elternteile nicht aus dem weiteren Leben des Kindes auszuschließen. Im Fall der schwachen Adoption nach französischem Recht bleiben die Verwandtschaftsbeziehungen des Angenommenen zu seinen bisherigen Angehörigen bestehen. Dieser bleibt auch nach der Adoption umgangsberechtigt. Zur Familie des Annehmenden wird für den Adoptierten ein zusätzliches Verwandtschaftsverhältnis begründet; den Adoptiveltern steht die elterliche Sorge vollumfänglich zu. Die nach den deutschen Regelungen bestehende Gefahr, dass mit der Stiefkindadoption ein leiblicher Elternteil völlig aus dem Leben des Kindes ausgeblendet wird, besteht damit in Frankreich grundsätzlich nicht. Ist der "abgebende" Elternteil dagegen verstorben oder unauffindbar oder haben

216 hierzu *Oberloskamp* in: Paullitz (2006), S. 105 und die weiteren Hinweise bei *Frank*, wie Fn. 51, S. 1695

217 wie Fn. 51, S. 1695

218 *Frank*, wie Fn. 51, S. 1695

219 dies soll in Sec. 12 Abs. 1 der Neufassung des norwegischen Adoptionsgesetzes ausdrücklich verankert werden, vgl. *NOU*, wie Fn. 16, S. 425

220 *Frank*, wie Fn. 51, S. 1696

zu keiner Zeit Kontakte oder gar eine tatsächliche Beziehung zwischen ihm und dem Kind bestanden, könnte es bei den starken Wirkungen einer Stiefkindadoption verbleiben, da dann der Fortbestand vorhandener Beziehungen nicht in Frage steht²²¹.

Diese rechtlichen Adoptionswirkungen erscheinen angesichts der besonderen Situation der Stiefkindadoption weit passgenauer als die derzeitige starre Regelung in § 1755 BGB. Eine etwaige Gesetzesreform sollte daher die Option schwacher Wirkungen für Stiefkindadoptionen nach dem französischen Vorbild erwägen²²². Der Rückgriff auf die schwache Adoption wäre auch nicht systemfremd im deutschen Recht, da § 1756 BGB für besondere Fallkonstellationen bereits jetzt den Fortbestand verwandtschaftlicher Beziehungen des Kindes zur Familie des abgebenden Elternteils in der Situation der Stiefkind- und Verwandtenadoption vorsieht und auch die Adoption Erwachsener nur schwache Wirkungen hat. Im deutschen Adoptionsrecht kann somit bereits jetzt von einem "Dualismus der Adoptionsformen"²²³ gesprochen werden.

3.2.6.2 Offene Adoptionsformen

Als „offene“ Adoptionen werden Annahmeverhältnisse bezeichnet, in denen sich die abgebenden und die aufnehmenden Eltern namentlich bekannt sind und in einem mehr oder weniger regelmäßigen persönlichen Kontakt stehen²²⁴. Da dies viele Adoptiveltern als eine zu weitreichende Einmischung empfinden, werden Adoptionen weit häufiger nicht „offen“, sondern nur „teiloffen“ oder „geöffnet“ ausgestaltet. Das bedeutet, dass sich die abgebenden und annehmenden Eltern nicht namentlich bekannt sind und nicht zwingend ein persönlicher Kontakt zwischen beiden Familien besteht. Es erfolgt jedoch ein Informationsaustausch über das Jugendamt, bspw. mittels Fotos, Filmen und/oder Entwicklungsberichten über das Kind, wie auch dieses umgekehrt Informationen über seine leiblichen Eltern und Nachrichten von diesen erhalten kann.

"Offene" oder "geöffnete" Adoptionsformen²²⁵ haben sich in der Praxis als Standard durchgesetzt²²⁶. Schon 1991 wurde die Inkognitoadoption nurmehr von 26% der Adoptionsfachkräfte als positiv bewertet²²⁷. Allerdings ergeben sich in der praktischen Umsetzung geöffneter Adoptionsformen Probleme aus dem in § 1758 BGB immer noch als Regelfall verankerten "Adoptionsinkognito": Offene Formen der Adoption können derzeit ausschließlich auf der Grundlage von Absprachen zwischen den Annehmenden und den Herkunftseltern realisiert werden. Allerdings besteht nach

221 ebenso *Paulitz* (1997), S. 158

222 ebenso die FDP in BT-Drs. 16/12293

223 *Müller* in: Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im deutschen Anwaltverein, *Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner* (2010), S. 4

224 *Empf.*, Nr. 7.1.2

225 zum Begriff *Empf.*, Nr. 7.1.2

226 *Paulitz*, ZKJ 2009, 266; *Siebert*, wie Fn. 196, Nr. 2; zum genauen Anteil dieser Adoptionen lassen sich allerdings keine konkreten Angaben machen, wie *Botthof* (2014, S. 36) zutreffend anmerkt.

227 *Paulitz* (1997), S. 27

der aktuellen Rechtslage selbst nach einer ausdrücklichen Vereinbarung von Kontakten und Informationen keine Möglichkeit für die Herkunftseltern, die ihnen zugesagten Rechte im Einzelfall auch tatsächlich durchzusetzen²²⁸. Die Rechtsprechung geht insofern nämlich lediglich von einem rechtlich nicht bindenden "gentlemen's agreement" aus; die elterliche Sorge der Adoptiveltern sei höherwertig als Informations- und Kontaktinteressen der abgebenden Eltern²²⁹.

Botthof schlägt daher die Einführung formalisierter postadoptiver Umgangs- und Kontaktvereinbarungen ("post adoption contact agreements") nach dem Vorbild des angloamerikanischen Rechts vor²³⁰, die auch rechtlich durchsetzbar sind. In diese Richtung geht auch die zum 1. Februar 2015 in Norwegen eingeführte Regelung, wonach bei Pflegekinderadoptionen vor der Adoption bestehende (ggf. durch das Jugendamt begleitete) Besuchsrechte durch diese unberührt bleiben (Sec. 14a). Bei einer Änderung der Verhältnisse oder aus anderen wichtigen Gründen können Umfang und Ausübung des Besuchsrecht auf Antrag eines Beteiligten allerdings abgeändert werden (Sec. 4-20a Abs. 5 des Kinderschutzgesetzes). Eine solche flexible und dynamische Handhabung favorisieren auch *Paulitz*²³¹ und *Botthof*²³². In Québec²³³ und 30 Staaten der USA sind geöffnete Adoptionen ebenfalls gesetzlich abgesichert; in Spanien und der Schweiz ist deren Einführung offenbar beabsichtigt²³⁴. Eine Regelung, welche die Durchsetzbarkeit der aus Sicht des Kindes dem Grunde nach unstreitig sinnvollen geöffneten Adoptionsformen absichert, könnte und sollte daher auch in Deutschland eingeführt werden, etwa durch eine Ergänzung von § 1758 BGB oder einen neuen § 1758a BGB. In diesem Rahmen wäre im Übrigen auch denkbar, die geöffnete Adoption zumindest deklaratorisch als gesetzlichen Regelfall auszugestalten und damit ein entsprechendes fachpolitisches Signal zu setzen²³⁵.

228 *Rixe* FamRZ 2011, 1363 (S. 1365) unter Verweis auf *Hoffmann* JAmt 2011, S. 10 und *Muscheler* FPR 2008, S. 496

229 EGMR FamRZ 2011, S. 1363; *Hoffmann* JAmt 2011, 10 (S. 11); *Botthof* (2014), S. 40 und 43 mwN; S. 58

230 (2014) S. 51 und 53; ebenso *ders.* in FamRZ 2014, 1353 (S. 1354); ähnlich *Paulitz* (1997)

231 (1997), S. 168

232 (2014), S. 51, 60 und 74

233 Loi No 81 modifiant le Code civil et d'autres dispositions législatives en matière d'adoption et d'autorité parentale

234 Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Fact Sheet Openness in Adoption, Juni 2015, S. 3

235 dies fordern etwa auch *Paulitz* (1997), S. 168; *Botthof* (2014), S. 77

3.2.7 Adoptionsgeheimnis, Datenschutz und Suche nach der eigenen Herkunft

3.2.7.1 Das Adoptionsgeheimnis

Es ist unumstritten, dass Offenheit und Transparenz im Umgang mit dem Thema Adoption für alle Beteiligten vorteilhaft ist. Auf der anderen Seite ist auch das Bedürfnis der Annehmenden verständlich, das "Familiengeheimnis" der Adoption und ihrer Umstände geheim halten zu wollen. Der Blick auf Art. 22 des Europäischen Adoptionsübereinkommens sowie die in Deutschland, Italien und Norwegen vorhandenen Gesetze zeigt, dass sich insoweit differenzierte Regelungen entwickelt haben: Einerseits wird zum Schutz der Beteiligten eine Verpflichtung der öffentlichen Institutionen und Register zur Wahrung des Adoptionsgeheimnisses formuliert; andererseits ist anerkannt, dass Adoptierte grundsätzlich den Zugang zu Informationen über ihre Herkunft haben müssen²³⁶.

Einen wichtigen Aspekt, der über die derzeitigen deutschen Regelungen hinausgeht, greifen die Gesetze in Norwegen und Italien auf: Darin werden die Adoptiveltern ausdrücklich zur Aufklärung des Kindes über seine Adoption verpflichtet. In Deutschland ist dies aufgrund des durch die Adoption entstandenen Elternrechts (§ 1754 Abs. 1, 2 iVm § 1626 BGB) allein in die Entscheidung der Annehmenden gelegt²³⁷. Dies beanstandet ausdrücklich *Paulitz* und fordert eine Regelung zur altersgerechten Aufklärung des Adoptierten, "zweckmäßigerweise unter Mitwirkung der Adoptionsvermittlungsstelle"²³⁸. Eine Aufklärungspflicht der Adoptiveltern mag zwar rechtlich eher symbolisch erscheinen und dürfte in der Praxis schwer durchzusetzen sein. Dennoch wäre es denkbar, nach norwegischem Vorbild flankierend eine Informationspflicht der Adoptionsvermittlungsstelle gegenüber volljährig gewordenen Adoptierten²³⁹ einzuführen, wodurch diese über ihr Recht auf Einsichtnahme in die Adoptionsakte hingewiesen werden.

Einer ausdrücklichen Aufklärungspflicht der Eltern käme neben einer grundsätzlichen Signalwirkung vor allem aufgrund eines weiteren Aspekts erhebliche rechtliche Bedeutung zu: Derzeit ist – sehr zum Leidwesen der Vermittlungspraxis – rechtlich umstritten und völlig ungeklärt, ob eine Adoptionsvermittlungsstelle im Zuge der nach § 9 Abs. 1 AdVermiG vorgeschriebenen nachgehenden Begleitung abgebender Eltern (z.B. im Fall der "Suche" eines leiblichen Verwandten des Angenommenen) an einen volljährigen Adoptierten herantreten darf, wenn dieser nicht über die Adoption aufgeklärt ist und die Adoptiveltern der Kontaktaufnahme unter Berufung auf das "Adoptionsgeheimnis" widersprechen. Nach einer Auffassung endet der Schutzbereich von § 1758 BGB spätestens mit dem Auszug des volljährigen Adoptierten aus der gemeinsamen Wohnung mit den Adoptiv-

236 ebenso die Entscheidung *Godelli/Italien* des EGMR vom 25.9.2012 – Nr. 33783/09

237 *MüKo/Maurer*, Rn. 9 zu § 1758 BGB; *Palandt/Diederichsen*, Rn. 2 zu § 1758 BGB unter Verweis auf BT-Drs. 7/3061.

238 (1997), S. 168

239 dort wird eine solche Pflicht im Rahmen der Novellierung des norwegischen Adoptionsrechts diskutiert, vgl. NOU, wie Fn. 16, S. 429

eltern, da dann sowohl das Erziehungsrecht als auch die soziale Familiengemeinschaft iSv Art. 6 GG beendet sind²⁴⁰. Nach anderer Meinung²⁴¹ ist eine solche Sichtweise angesichts des eindeutigen Wortlauts von § 1758 BGB strikt abzulehnen. Nach einer weiteren Ansicht geht die „Verfügungsberechtigung über das Wissen um die eigene Abstammung bereits mit dem 16. Lebensjahr auf das Kind über“ und ist damit „nicht mehr Gegenstand der elterlichen Sorge“²⁴².

Aufgrund der drastischen Zunahme der Bedeutung der Suche insbesondere von Geschwistern nach ihren zur Adoption gegebenen Brüdern oder Schwestern würde eine gesetzliche Aufklärungspflicht entsprechend der aktuellen italienischen und norwegischen bzw. der geplanten norwegischen Lösung eine wichtige Klarstellung bedeuten, da die Praxis dann von der Aufklärung des erwachsenen Gesuchten ausgehen und diesen im Wege der Nachsorge (§ 9 AdVermiG) kontaktieren dürfte, ohne eine Verletzung des Adoptionsgeheimnisses und nachfolgende gerichtliche Streitigkeiten befürchten zu müssen.

3.2.7.2 Datenschutz und Aktenaufbewahrung

Da personenbezogene Daten in der Adoptionsvermittlung der rigorosen Zweckbindung des § 9d AdVermiG unterliegen, ist derzeit kein Handlungsbedarf in Richtung eines zu verbessernden Datenschutzes sichtbar²⁴³.

In Bezug auf mögliche Anfragen Suchender aus dem Ausland sollte die Aufbewahrungsfrist der BZAA für Unterlagen aus internationalen Vermittlungsfällen gemäß § 2a Abs. 6 S. 3 AdVermiG an die Aktenaufbewahrungsfrist aus § 9b Abs. 1 AdVermiG angeglichen werden. Nur in diesem Fall wäre die BZAA in der Lage, ihrer Koordinierungspflicht bei etwaigen Suchanfragen aus dem Ausland umfassend nachzukommen²⁴⁴.

3.2.7.3 Akteneinsicht Adoptierter

Auch die in § 9b Abs. 2 AdVermiG geregelte Akteneinsicht stimmt mit den Rahmenbedingungen des EAÜ sowie den dezidierten Vorgaben des BVerfG aus dessen Urteil vom 31.1.1989²⁴⁵ überein. Vereinfachungsmöglichkeiten werden insoweit nicht gesehen.

Unverständlich bleibt dagegen die derzeitige Regelung im Kontext der "vertraulichen Geburt": Vertraulich geborene Kinder können nach ihrem

240 Dahm in NK-Familienrecht, Rn. 15 zu § 1758 BGB mwN; Reinhardt in: HK-Adoptionsrecht, Rn. 13 zu § 9 AdVermiG; Kemper in: HK-Adoptionsrecht, Rn. 5 zu § 1758 BGB

241 Frank in: Staudinger, Rn. 11 zu § 1758 BGB

242 Muscheler, FPR 2008, S. 496; ebenso Stalinski, FamRZ 2005, 856 (S. 858), der ohne nähere Begründung sogar das 14. Lebensjahr zur Diskussion stellt

243 auch laut Bach, wie Fn. 177, S. 223, sind die allgemeinen Datenschutzregelungen "allemaal ausreichend", um den erforderlichen Schutz zu gewährleisten

244 Reinhardt in HK-Adoptionsrecht, Rn. 31 zu § 2a AdVermiG

245 NJW 89, 891

16. Geburtstag beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ihren sog. "Herkunftsnachweis" einsehen und die darin niedergelegten Informationen über ihre Abstammung erhalten. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum vertraulich Geborene, die nach einer Adoption Informationen über ihre Herkunft suchen, zusätzlich zu einer Einsichtnahme in ihre Adoptionsakten (§ 9b Abs. 2 AdVermiG) eine weitere, unbegleitete (!) Akteneinsicht im Bundesamt gemäß § 31 Abs. 1 SchKG auf sich nehmen müssen. Etwaige Nachrichten der Mutter an das adoptierte Kind sind dagegen in die Adoptionsakte aufzunehmen (§ 26 Abs. 8 SchKG). Dieses "Auseinanderfallen" von Informationen über die Herkunft des Kindes erscheint fragwürdig und die unbegleitete Akteneinsicht im BAFzA auch fachlich problematisch. Dem sollte durch ein *de lege ferenda* verpflichtendes Zusammenführen von Herkunftsnachweis und Adoptionsakte Rechnung getragen werden.

3.2.8 Staatsangehörigkeit

Hinsichtlich der Regelungen zur Staatsangehörigkeit nach einer Adoption durch Deutsche (§ 6 StAG) wird gelegentlich gefordert, den Erwerb der Staatsangehörigkeit auch für den Fall einer schwachen Adoption im Ausland zu ermöglichen²⁴⁶. Diese Frage ist aber nicht im Rahmen des Adoptionsrechts, sondern im Aufenthalts- bzw. Staatsangehörigkeitsrecht zu klären.

3.3 Adoptionsvermittlung

Nach der Durchsicht der Bestimmungen Italiens, Frankreichs und Norwegens zeigen sich sowohl in den Vermittlungsstrukturen und -zuständigkeiten als auch im Kontext der Verfahrensvorschriften Änderungsmöglichkeiten. Diese konzentrieren sich vor allem auf den Bereich der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung.

3.3.1 Inlandsadoption

Die Strukturen und Abläufe der innerdeutschen Vermittlungspraxis sowie die in §§ 7 und 9 Abs. 1 AdVermiG verankerten Rechtsansprüche aller an der Adoption beteiligten Personen auf umfassende Vorbereitung, Überprüfung und Nachsorge können nur als sachgerecht bezeichnet werden. Die derzeitige parallele Struktur von Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft (§ 2 AdVermiG) hat sich seit Jahrzehnten bewährt²⁴⁷ und sollte beibehalten werden. Einzig die in § 10 Abs. 3 S. 3 Ad-

²⁴⁶ Busch, StAZ 2003, S. 297 ; Henrich, IPrax 2008, S. 237 ff

²⁴⁷ hierzu Reinhardt, JAmt 2015, 1 (S. 2); ders. in: Paulitz (2006), S. 295

VermiG vorgesehene Verfahrensübernahme durch die zentrale Adoptionsstelle hat in der Praxis keinerlei Bedeutung erlangt. Diese Option, die auch in den anderen hier betrachteten Staaten nicht vorgesehen ist, könnte somit ohne weiteres ersatzlos gestrichen werden²⁴⁸.

Als höchst problematisch muss indes das "Verwandtenprivileg" (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AdVermiG) bezeichnet werden: Nach der derzeitigen Rechtslage dürfen leibliche Eltern und Verwandte bzw. Verschwägerter bis zum dritten Grad ein Kind an mögliche Annehmende vermitteln. In Frankreich und Italien ist die Vermittlung sogar bis zum sechsten Grad der Verwandtschaft ohne Vermittlungsstelle zulässig. Die Sinnhaftigkeit dieser Regelungen bleibt unklar. Schon der Regierungsentwurf für die Adoptionsrechtsreform 1977 wollte ein grundsätzliches Vermittlungsverbot für Nichtfachkräfte einführen mit der zutreffenden Begründung, dass eine sachgemäße Einschätzung, ob das Kindeswohl bei Bewerbern nach aller Voraussicht gewährleistet ist, "nur durch entsprechend ausgebildete und erfahrene Fachkräfte durchgeführt werden (kann). Sonstige Privatpersonen sind dazu nicht in der Lage"²⁴⁹.

In der Tat liegt die Gefahr einer Fehlplatzierung mangels Ausbildung und Erfahrung sowie professioneller Distanz von mit dem Kind verwandten Vermittlungspersonen auf der Hand²⁵⁰. Letztlich ist nämlich jeglicher Wechsel der Bezugspersonen für Kinder problematisch, ganz gleich ob die Aufnehmenden durch die Mutter oder nahe Verwandte ausgewählt wurden oder nicht. Die Vermittlung und Kontakthanbahnung sollte deshalb in jedem Fall in neutrale und professionelle Hände gelegt werden. Durch das Verwandtenprivileg nimmt das Gesetz derzeit ohne sachlichen Grund in Kauf, dass unprofessionell, vielleicht sogar spontan und unüberlegt vorbereitete Platzierungen scheitern und die betroffenen Kinder dadurch weitere vermeidbare Traumatisierungen erleiden. Zudem wird durch das Verwandtenprivileg einem "Verkauf" von Kindern Tür und Tor geöffnet: Ein Vertreter des Polizeipräsidiums München berichtete auf einer Fachtagung zum Thema Kinderhandel über Fälle organisierter Kriminalität, in denen Frauen gegen ihren Willen nach Deutschland verbracht wurden, um hier Kinder zur Welt zu bringen und diese anschließend – erlaubt gemäß § 5 Abs. 2 AdVermiG – zur Adoption an interessierte "Abnehmer" abzugeben²⁵¹. Schon die abstrakte Möglichkeit derartiger Vorgänge verdeutlicht, dass das Verwandtenprivileg Missbrauchsfälle geradezu provoziert. Zwar ist das Jugendamt über § 194 Abs. 1 FamFG auch bei "Verwandtenvermittlungen" im nachfolgenden gerichtlichen Adoptionsverfahren anzuhören. Eine solche Anhörung kann aber keinesfalls die umfassende Adoptionsvorbereitung oder eine umfassende Eignungsüberprüfung im Vorfeld einer kindeswohl-orientierten Platzierungsentscheidung iSv §§ 7 bis 9 AdVermiG ersetzen²⁵².

248 ebenso Bach, wie Fn. 177, S. 219

249 BT-Drs. 7/3421, S. 19

250 so auch die Bundesregierung in BT-Drs. 7/3421, S. 19

251 <http://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Kinderhandel-Wie-man-Opfer-erkennt-id2994556.html> (Zugriff: 31.7.2015)

252 Reinhardt, ZRP 2006, 244 (S. 246 f.)

3.3.2 Internationale Adoptionsvermittlung

3.3.2.1 Zuständigkeiten

3.3.2.1.1 Vermittlungsstellen

Durch die Reform 2002 wurde im Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung eine sowohl für Adoptionsbewerber als auch für ausländische Kooperationspartner nur schwer zu verstehende Struktur verschiedenster Anlauf- und Vermittlungsstellen geschaffen. Hier liegen Vereinfachungsmöglichkeiten nahe:

Derzeit werden vor allem die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter (§ 2a Abs. 3 Nr. 1 AdVermiG) sowie die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (§ 2a Abs. 3 Nr. 3 AdVermiG) als Auslandsvermittlungsstellen tätig²⁵³. Die darüber hinaus bestehende grundsätzliche Befugnis der örtlichen Vermittlungsstellen der Jugendämter (§ 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG) sowie ausländischer Fachstellen nach § 2a Abs. 3 Nr. 4 AdVermiG zur grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung spielt dagegen in der Praxis keine Rolle. Laut dem entsprechenden Jahresbericht der BZAA wurden 2014 bundesweit nur noch zwei grenzüberschreitende Verfahren von Jugendämtern gemeldet; seit dem Inkrafttreten des HAÜ ist keine einzige Vermittlung durch im Ausland ansässige Stellen nach Deutschland erfolgt. Daher kann die Berechtigung dieser Stellen zur grenzüberschreitenden Vermittlung ersatzlos aufgegeben werden. Das Ergebnis wäre eine Kombination öffentlicher und privater Vermittlungsstellen, wie sie auch in Frankreich und Norwegen zu finden ist.

Aus der Sicht der freien Träger stellt sich als Folge der abnehmenden Fallzahlen derzeit verstärkt die Frage der Planungs- und Finanzierungssicherheit²⁵⁴: Während die öffentlichen Vermittlungsstellen ihr Fachpersonal aus Haushaltsmitteln finanzieren und die Vermittlung daher gemäß § 64 SGB X kostenfrei bzw. (in der Situation der Auslandsvermittlung) zu moderaten Gebühren anbieten können²⁵⁵, haben die privat getragenen Vermittlungsstellen kostendeckende Bewerberbeiträge zu kalkulieren, unterliegen dabei aber dem ständigen Risiko des Wegfalls ausländischer Kooperationspartner²⁵⁶ und damit ihrer Arbeits- und Existenzgrundlage²⁵⁷. Daher wird gerade in den letzten Jahren immer wieder die Frage einer "Sockelfinanzierung" der freien Träger aufgeworfen, um deren wirtschaftliche Abhängigkeit von erfolgreichen Vermittlungen zu reduzieren²⁵⁸.

Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der grundsätzlich die Jugendhilfe prägende Subsidiaritätsgrundsatz (§ 4 SGB VIII) in der Adopti-

253 It. den Jahresberichten der BZAA liegt der Anteil der Vermittlungen durch freie Träger seit 2009 bei etwa 90%; weitere 9% übernehmen die zentralen Adoptionsstellen.

254 *Botthof/Bienentreu/Behrentin*, JAm 2013, 503 (S. 507)

255 einschließlich der Eignungsprüfung betragen diese nach § 5 AdVermiStAnKoV insgesamt 2000 EUR.

256 als Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit sei auf Adoptionsstopps in Südafrika, Haiti oder Nepal sowie deutlich verschärfte Vermittlungskriterien in der Tschechischen Republik verwiesen.

257 hierzu *Bienentreu* in: Dt. Bundestag, S. 12; ähnlich Im Ergebnis ebenso Weitzel, wie Fn. 168, S. 6

258 Beschluss zu TOP 5.1 der JFMK vom 6./7.6.2013; ISS, *The Rights of the Child in internal and intercountry Adoption*, S. 17

onsvermittlung nicht gilt, sondern lediglich in den durch das SGB VIII geregelten Aufgabenbereichen. Im Übrigen ist zu sehen, dass die grenzüberschreitende Adoptionsvermittlung nicht im Interesse der deutschen Kinder- und Jugendhilfe liegt²⁵⁹: Während die Inlandsadoption Kindern das Aufwachsen in einer Ersatzfamilie ermöglichen soll und damit eine zentrale und wichtige Jugendhilfefunktion innerhalb Deutschlands erfüllt (was ein kostenfreies Vermittlungsverfahren nach § 64 SGB X nicht nur rechtfertigt, sondern sogar gebietet), ist eine Zuständigkeit der deutschen Jugendhilfe für ausländische Kinder, die sich nicht in Deutschland aufhalten, nicht gegeben (vgl. § 6 Abs. 3 SGB VIII). Vielmehr steht hier das Interesse der annehmewilligen Personen im Vordergrund. Dieses rechtfertigt eine öffentliche Finanzierung nicht zwingend, schon gar nicht gebietet es eine solche. Auch die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat im Guide No. 2, der Hinweise zur Anerkennung und Beaufsichtigung freier Träger gibt, keinerlei Empfehlung für eine Bezuschussung von Auslandsvermittlungsstellen vorgesehen, sondern lediglich Pflichten zur Offenlegung und Überwachung von deren Finanzierung²⁶⁰. Daher kämen Sockel- oder Teilfinanzierungen ebenso wie fallbezogene Zuschüsse allenfalls als freiwillige Leistung des Staates in Betracht, sofern dies in Zeiten öffentlichen Sparzwangs überhaupt realisierbar ist.

3.3.2.1.2 Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) hat derzeit als Zentrale Behörde im Sinne des Haager Adoptionsübereinkommens weder eine Zuständigkeit im Sinne einer Letztverantwortung in einzelnen Vermittlungsfällen, noch die Befugnis zur Zusammenarbeit mit Nichtvertragsstaaten des HAÜ. Eine bundesweite Zuständigkeit für diese Staaten ist gesetzlich nicht definiert; tatsächlich wird bei Einzelanfragen im Hinblick auf diese das Bundesfamilienministerium als zuständige oberste Bundesbehörde für den Bereich der Adoptionsvermittlung tätig. Dagegen obliegen Dienst- und Fachaufsicht über die im Bundesamt für Justiz angesiedelte BZAA dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz²⁶¹. Ist eine Adoption im Ausland erfolgt und soll die dortige Entscheidung in Deutschland anerkannt werden, wird die Bundeszentralstelle gemäß § 5 Abs. 3 S. 4 AdWirkG aber wiederum unabhängig davon an gerichtlichen Verfahren beteiligt, ob es sich bei dem betreffenden Staat um einen Vertrags- oder einen Nichtvertragsstaat des HAÜ handelt. Auch der Koordinierungsauftrag der BZAA bezieht sich gemäß § 2a Abs. 5 AdVermiG sowohl auf Vertrags- als auch auf Nichtvertragsstaaten.

Aus der Sicht von Interessierten und Bewerbern, aber auch unter dem Blickwinkel einer möglichst einheitlichen Handhabung von internationalen Vermittlungen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten kann dieser unklare

259 dieser ist die Adoption fachlich zuzurechnen, vgl. *Empf.*, Nr. 1

260 bspw. Nrn. 2.3.3, 7.4.3 und 7.4.4 des Guide No.2

261 *Weitzel* in: *Paulitz* (2006), S. 312; *ders.*, wie Fn. 168, S. 6 ff.

Zuständigkeitszuschnitt der BZAA nicht als befriedigend bezeichnet werden. Es ist kaum zu vermitteln, warum eine als "Bundeszentralstelle" betitelte staatliche und bundesweit koordinierende Organisationseinheit tatsächlich nur in Bezug auf einzelne Staaten als Anlaufstelle dienen soll, gegenüber anderen aber nicht. Es sollte daher dringend eine einheitliche gesetzliche Zuständigkeit der BZAA für Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des HAÜ geschaffen werden. Zumindest sollten die betroffenen Fachministerien von der Verordnungsermächtigung in § 2a Abs. 4 S. 2 AdVermiG Gebrauch machen und die BZAA mit einer umfassenden Zuständigkeit versehen. Nur in diesem Fall würde die Bundeszentralstelle ihrem Namen gerecht und zu einer wirklich "zentralen" im Sinne einer umfassend zuständigen Koordinierungsstelle für Auslandsadoptionen, wie sie auch in den anderen hier betrachteten europäischen Staaten existiert.

Die Zuständigkeit der BZAA sollte bei dieser Gelegenheit zudem ausgedehnt werden auf die staatliche Akkreditierung von Auslandsvermittlungsstellen freier Träger. Das Erfordernis der Zulassung und Beaufsichtigung dieser Vermittlungsstellen durch eine Bundesbehörde ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass diese ungeachtet ihres Sitzes bundesweit und gegenüber dem Ausland tätig werden dürfen (§ 2a Abs. 3 Nr. 3 iVm § 4 Abs. 2 AdVermiG): Der Wertung in Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 87 Abs. 1 GG ist die grundsätzliche Entscheidung zu entnehmen, dass bundesweit relevante auswärtige Angelegenheiten grundsätzlich dem Bund und dessen Behörden zugewiesen sind. Die Zuständigkeit von Landesbehörden verwundert daher an dieser Stelle. Zwar sieht § 2 Abs. 2 AdVermiStAnKoV die Durchführung eines bundesweiten Abstimmungsverfahrens vor dem Ausspruch der besonderen Zulassung einer Stelle in freier Trägerschaft zur Auslandsvermittlung vor. Gleichwohl ist kaum verständlich, inwieweit die zentralen Adoptionsstellen als Landesbehörden die nach § 4 Abs. 2 S. 3 AdVermiG für die Anerkennung bedeutsamen "überwiegenden Belange der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Heimatstaat" abschließend und eigenverantwortlich einschätzen können. In einer ganzen Reihe von Zulassungsverfahren sowie insbesondere im Rahmen der Aufsicht hat sich in der Praxis gezeigt, dass in einzelnen Bundesländern teilweise höchst unterschiedliche Auffassungen über die Handhabung der einschlägigen, von der BAGLJÄ beschlossenen Kriterien herrschen. Es ist deshalb nur schwer nachzuvollziehen, warum bundesweit und gegenüber dem Ausland tätige Stellen freier Träger nur der Anerkennungshoheit und Aufsicht einzelner Bundesländer unterliegen sollen²⁶², zumal auch und gerade im Rahmen der Aufsicht gemäß § 4 Abs. 3 iVm Abs. 2 S. 3 AdVermiG die Belange der Bundesrepublik zu berücksichtigen sind. Im Bereich aufsichtlicher Maßnahmen muss die BZAA aber nicht beteiligt werden (§ 2 Abs. 2 AdVermiStAnKoV bezieht sich ausdrücklich nur auf das Zulassungsverfahren!); theoretisch muss der Bund somit noch nicht einmal die Gelegenheit haben, sich überhaupt zu entscheidungsrelevanten Fragen zu äußern, selbst wenn es hierbei um Interessen der Bundesrepublik handelt²⁶³. Dies erscheint inkonsequent.

262 ähnlich Weitzel in: Paulitz (2006), S. 312 f.

263 in der Praxis wird gleichwohl eine Stellungnahme der BZAA eingeholt.

Auch in Norwegen und Italien ist die Zulassung von Auslandsvermittlungsstellen ausschließlich der Zentralen Behörde zugewiesen; in Frankreich obliegt den regionalen Stellen der Départements lediglich die Erlaubnis für freie Träger zur Vermittlung in ihren örtlichen Bereich; für die Befugnis zur Auslandsvermittlung benötigen diese zusätzlich die Akkreditierung durch die zentrale französische Adoptionsbehörde. Dieses Modell könnte auch für eine veränderte Regelung in Deutschland ein Vorbild sein: Die Zuständigkeit für die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle verbunden mit der Erlaubnis zur innerdeutschen Vermittlung könnte laut § 4 Abs. 1 AdVermiG weiterhin bei der jeweiligen zentralen Adoptionsstelle verbleiben, während die besondere Zulassung für die grenzüberschreitende Vermittlung nach § 4 Abs. 2 AdVermiG Aufgabe der BZAA werden sollte.

Ein weiterer, entscheidender Grund für die Verlagerung der Zulassung und Aufsicht auf die Bundeszentralstelle ist, dass diese schon aufgrund ihrer Tätigkeit nach dem AdWirkG über die erforderlichen Kenntnisse über die weltweit zu beachtenden Rechtsbestimmungen und Verfahrensregelungen verfügt²⁶⁴. Zudem wird sie auch von Fachstellen im Ausland als die entscheidende Anlaufstelle angesehen, wenn diese mit den föderalen Strukturen in Deutschland nicht vertraut sind: Die BZAA ist – anders als die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter – regelmäßig in den deutschen Delegationen auf internationalen Konferenzen oder binationalen Verhandlungen vertreten und könnte die sich dort ergebenden Kontakte nutzen, um die zwischenstaatliche Kooperation zu optimieren, das Tätigwerden der hiesigen Auslandsvermittlungsstellen im jeweiligen Staat auf die dortige Sicht zu hinterfragen und aus Rückmeldungen des Auslands auf etwaige aufsichtliche Bedarfe zu schließen. Dem Föderalismus könnte im Fall einer Zuständigkeitsverlagerung auf die BZAA Rechnung getragen werden, indem weiterhin – wie bereits *de lege lata* in § 2 Abs. 2 AdVermiStAnKoV vorgesehen – verpflichtend ein Abstimmungsverfahren mit den Ländern durchzuführen ist.

Bei einer Verlagerung der Zuständigkeit für die besondere Zulassung von Auslandsvermittlungsstellen freier Träger auf die BZAA wären auch die immer wieder vorgetragenen Bedenken hinfällig, wonach die derzeitige gleichzeitige Tätigkeit der zentralen Adoptionsstellen als Aufsichtsbehörden über die freien Träger und als Auslandsvermittlungsstellen Interessenkonflikte bei der Anerkennung und Beaufsichtigung befürchten lasse²⁶⁵.

264 s. etwa die umfassende Zusammenstellung der weltweiten Adoptionswirkungen in BZAA (2013)

265 Wacker (in: Paulitz (2006), S. 341) spricht sogar von "existenzbedrohenden Konkurrenten"; ähnlich Weitzel, wie Fn. 168, S. 7

3.3.2.2 Vermittlungsverfahren

Im Bereich der grenzüberschreitenden Vermittlung stellt sich die Frage, wie den Vorgaben des Haager Adoptionsübereinkommens zu den staatlichen Verantwortlichkeiten (Art. 4 und 5 HAÜ) stärker als bisher Rechnung getragen werden kann.

3.3.2.2.1 Beratung, Vorbereitung und Begleitung; Nachsorge

Schon nach der bisherigen Rechtslage obliegt den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter die Beratung und Begleitung von Adoptionswilligen einschließlich der Nachsorge (§ 9 Abs.1 AdVermiG). Die Auslandsvermittlungsstellen übernehmen dagegen v.a. die auslandsspezifische Beratung (§ 4 Abs. 3 AdÜbAG) und die Nachberichterstattung ins Ausland. Diese Grundstruktur hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Sie entspricht auch den in Italien und Frankreich, sowie im Wesentlichen den in Norwegen geltenden Rahmenbedingungen.

3.3.2.2.2 Definition der internationalen Vermittlung

Eindeutiger als bisher sollte dagegen geregelt werden, in welcher Situation überhaupt ein zwischenstaatliches Verfahren erforderlich sein soll. Gemäß § 2a Abs. 1 AdVermiG sind die Vorschriften über die internationale Adoptionsvermittlung immer dann anzuwenden, wenn das Kind oder die Annehmenden im Ausland leben oder das Kind "innerhalb von zwei Jahren vor Beginn der Vermittlung in das Inland gebracht worden ist". Der letztgenannte Fall kann nur als redaktionell misslungen bezeichnet werden. Zum einen geht daraus nicht eindeutig hervor, ob unbegleitete Adoptionen zulässig sind oder nicht, denn die Rechtsfolge von § 2a Abs. 1 ist lediglich die Anwendung von Bestimmungen, die ausschließlich in der Disposition der Bewerber liegen (§ 7 Abs. 3 AdVermiG erfordert einen Antrag) oder nicht zwingend sind (§ 2a Abs. 3 spricht von einer Berechtigung zum Tätigwerden, nicht aber von einer Verpflichtung, eine Auslandsvermittlungsstelle einzuschalten). Zum anderen ist völlig unklar, wann überhaupt von einem "Beginn der Vermittlung" iSv § 2a Abs. 1 AdVermiG gesprochen werden kann²⁶⁶. Es wird aus dem derzeitigen Gesetzeswortlaut mithin noch nicht einmal deutlich, in welchen Fällen nun genau die Vorschriften über die internationale Adoption anwendbar sind und in welchen nicht.

§ 2a Abs. 1 AdVermiG sollte daher gemäß der ursprünglichen Intention der Gesetzesreform von 2002²⁶⁷ entsprechend der Regelung in Art. 2 HAÜ ausgestaltet werden. In diesem Fall wäre ein internationales Verfahren im-

²⁶⁶ Reinhardt, in HK-Adoptionsrecht, Rn. 6 zu § 2a AdVermiG

²⁶⁷ BT-Drs. 14/6011, S. 15

mer dann erforderlich, wenn ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt mit Blick auf eine mögliche oder nach einer erfolgten Adoption von seinem Heimatstaat nach Deutschland verlegt. Die aus verwaltungspraktischen Gesichtspunkten durchaus sinnvolle derzeitige Zweijahresfrist, die sich – allerdings im Anerkennungskontext – auch im italienischen Recht findet (Art. 36 lit. c), könnte im Rahmen einer Neufassung nicht mehr an den "Beginn der Vermittlung", sondern an den Grenzübertritt des Kindes anknüpfen. Diese Regelung würde zudem die derzeitige, unerwünschte²⁶⁸ Ungleichbehandlung von Adoptionen aus Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten des HAÜ bereinigen.

3.3.2.2.3 Verbot der unbegleiteten Adoption

Zugleich wäre bei einer entsprechenden Umformulierung klargestellt, dass Adoptionen nicht unbegleitet aus dem Ausland erfolgen können. Es ist in der Fachwelt²⁶⁹ wie auch in der Rechtsprechung²⁷⁰ unbestritten, dass Auslandsadoptionen für die betroffenen Kinder gerade deshalb eine besondere Belastung bedeuten, weil diese neben dem – im Ausland meist nur kurzfristig angebahnten und oftmals unzureichend begleiteten Wechsel ihrer Bezugspersonen auch eine "ethnische und kulturelle Doppelidentität" zu bewältigen haben. Kollidieren diese besonderen Bedürfnisse mit einem unreflektierten unerfüllten Kinderwunsch von Adoptionswilligen, ist das Scheitern der Adoption vorprogrammiert. Deshalb sind eine umfassende Vorbereitung, eine Art. 5 HAÜ entsprechende fachlich fundierte Platzierungsentscheidung sowie eine behutsame Kontaktabahnung unverzichtbare Qualitätsstandards in der Vermittlungsarbeit.

Darüber hinaus geht es darum, das bewusste Ausschalten fachlich und rechtlich gebotener Wege zu verhindern. Dabei spielt es keine Rolle, ob "mit Hilfe von ggf. kriminellen Kinderhändlern auf eigene Faust"²⁷¹ vorgegangen wird oder die Adoptionswilligen – bewusst oder unbewusst – an skrupellose Heimleitungen, Polizisten oder Mitarbeitende von Entbindungskliniken geraten, die sich durch das Erstellen falscher Urkunden oder der Beihilfe hierzu ein "kräftiges Zubrot"²⁷² verdienen.

Adoptionsfachleute²⁷³ fordern daher ebenso wie die BAGLJÄ, die JFMK, der Bundesrat und die BZAA²⁷⁴ ein Verbot unbegleiteter Adoptionen. Die Haager Konferenz für internationales Privatrecht hat ihre Mitgliedsstaaten

268 s.o. Nr. C I

269 Paulitz (1997), S. 87; ebenso Bach (1986), S. 45 und 137

270 Paulitz (1997), S. 87; OLG Braunschweig v. 15.6.2015 – 1 UF 180/14, S. 9 unter Verweis auf OLG Karlsruhe FamRZ 2014, S. 582; ebenso der ISS in: Haager Konferenz, Conclusions and Recommendations der Special Commission vom 8.-12.6.2015, Nr. 12c (S. 3)

271 Paulitz (1997), S. 84; zur Thematik insgesamt Bach (1986)

272 ebenso Bach (1986), S. 115

273 etwa Paulitz (1997), S. 84; Bach ZfJ 1988, S. 328 ff.; ders. in: FamRZ 1990, S. 574 ff.; Reinhardt ZRP 2006, 244 (S. 246 f.); ders. in JAm 2006, 325 (S. 329); Cantwell, The Best Interests of the Child in Intercountry Adoption (2014), S. 78

274 Weitzel in: Dt. Bundestag, S. 10

ebenfalls mehrfach ausdrücklich aufgefordert, diese zu unterbinden²⁷⁵. Auch der Europarat hat in mehreren Resolutionen²⁷⁶ ausdrücklich empfohlen, verpflichtende Überprüfungs- und Vorbereitungsverfahren für Adoptionswillige einzuführen. In Frankreich, Norwegen und Italien sind diese vorhanden, nicht jedoch in Deutschland, wo in § 7 Abs. 3 AdVermiG zwar ein Rechtsanspruch auf Überprüfung, nicht aber eine Pflicht hierzu vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund sieht die JFMK zu Recht "mit Sorge, dass die deutschen und internationalen Gesetze sowie fachlichen Standards, die vor allem den Schutz der zu vermittelnden Kinder sicherstellen sollen, nur bei etwa der Hälfte aller bekannten Auslandsadoptionen eingehalten werden. Sie stellt erheblichen Handlungsbedarf hinsichtlich der Eindämmung von unbegleiteten Adoptionen bzw. Privatadoptionen aus dem Ausland fest"²⁷⁷. Diese Forderungen sollten angesichts der eindeutigen Zielrichtung der Kinderrechtekonvention und des Haager Adoptionsübereinkommens sehr ernst genommen werden.

Die unbegleitete Adoption im Sinne einer unvorbereiteten Adoption ist in den hier betrachteten Rechtsordnungen Italiens, Norwegens und Frankreichs – wie auch in denen einiger weiterer Staaten²⁷⁸ – schon deshalb ausgeschlossen, weil dort jeweils ein rechtsverbindlicher positiver Eignungsnachweis als Voraussetzung für jede internationale Adoption vorgeschrieben ist, selbst wenn diese nachfolgend – wie in Frankreich und eingeschränkt auch in Norwegen in Ausnahmefällen möglich – weitgehend auf privatem Wege angebahnt wird.

Dagegen ist nicht nachzuvollziehen, warum die innerdeutsche Adoptionsvermittlung abgesehen von dem *de lege ferenda* ebenfalls aufzugebenden Verwandtenprivileg in § 5 Abs. 2 AdVermiG autorisierten Fachstellen vorbehalten ist und Pflegeeltern für die Aufnahme eines Kindes eine Erlaubnis nach § 44 SGB VIII benötigen, wenn gleichzeitig die mit weit größeren Risiken verbundene und einen weit massiveren Eingriff darstellende Adoption von Kindern aus dem Ausland auch ohne die Begleitung durch eine Fachstelle möglich ist. Hierin liegt ein fachlich und rechtlich nicht nachzuvollziehender Wertungswiderspruch, der dringend zu beheben ist²⁷⁹.

Das den Regelungen in Italien, Norwegen und Frankreich entsprechende zweistufige Verfahren ist in den Bestimmungen des AdVermiG *de lege lata* bereits ansatzweise angelegt: Bewerber haben einen Rechtsanspruch auf Überprüfung (§ 7 Abs. 3 AdVermiG), bevor die Auslandsvermittlungsstelle auf der Grundlage eines im Fall einer positiv festgestellten Eignung nach § 7 Abs. 3 S. 2 AdVermiG zu erstellenden Berichts die eigentliche internationale Vermittlung abwickelt. Dieses nur fakultative Verfahren müsste lediglich in ein obligatorisches umgestaltet werden, so dass ein eindeutiges

275 Guide Nr. 10.1.1.6, S. 133 sowie Nr. 8.6.6, S. 115 f.; Haager Konferenz, wie Fn. 142, S. 5, 7 und 21 f.; Haager Konferenz, Conclusions and Recommendations der Special Commission vom 8.-12.6.2015, Nr. 46 (S. 7)

276 Nr. 6.8.2 der Resolution 1909 (2012), Nr. 5.5 der Resolution 1443 (2000) sowie Nr. 8.6 der Resolution 1828 (2008)

277 Beschluss zu TOP 5.1 der JFMK vom 6./7.6.2013

278 etwa im Vereinigten Königreich (<https://www.gov.uk/child-adoption/adopting-a-child-from-overseas> oder <http://www.icacentre.org.uk/1193>), Irland (http://www.citizensinformation.ie/en/birth_family_relationships/adoption_and_fostering/intercountry_adoption.html), Portugal (www.adoptionpolicy.org/pdf/eu-portugal.pdf) oder die Niederlande (vgl. *Botthof* (2014), S. 189), um nur einige zu nennen.

279 näher *Reinhardt*, ZRP 2006, S. 244 ff.; *ders.* in: JAmT 2006, S. 325 ff.; *ders.* in: Paulitz (2006), S. 296 ff.

grundsätzliches Verbot von Auslandsadoptionen ohne vorherige Eignungsprüfung sowie ohne Einschaltung einer autorisierten Auslandsvermittlungsstelle nach italienischem und norwegischem Vorbild entstünde.

3.3.2.2.4 Eignungsüberprüfung

3.3.2.2.4.1 Exklusivität der Eignungsprüfung

Die Vorlage eines positiven Eignungsberichts ("home study") über Adoptionswillige ist in fast allen Staaten der Welt Voraussetzung für eine erfolgreiche Adoptionsbewerbung²⁸⁰. Deshalb kommt den entsprechenden Dokumenten eine herausragende Bedeutung im grenzüberschreitenden Adoptionsprozess zu. Es ist daher naheliegend, dafür Sorge zu tragen, dass diese – wie Art. 5 HAÜ ausdrücklich fordert – ausschließlich durch die hierfür autorisierten Fachstellen erstellt werden. In Italien, Frankreich und Norwegen obliegt die Überprüfung der Adoptionseignung von Bewerbern ausschließlich den örtlichen Sozialbehörden. Freie Träger oder öffentliche Vermittlungsstellen dürfen erst tätig werden, *nachdem* die Adoptionseignung ausdrücklich und verbindlich festgestellt wurde. Die durch feststellenden, justiziablen Verwaltungsakt einer öffentlichen Stelle bescheinigte Adoptionseignung ist in den genannten – und einigen weiteren – Staaten die Grundlage für das gesamte weitere Vermittlungsverfahren.

In Deutschland haben Adoptionswillige zwar einen Rechtsanspruch auf Überprüfung ihrer Adoptionseignung gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle des örtlichen Jugendamts (§ 7 Abs. 3 S. 1 AdVermiG); es ist aber auch möglich, dass Vermittlungsstellen freier Träger die Überprüfung übernehmen. Die dann nach § 4 Abs. 4 AdÜbAG erforderliche Abstimmung der Auslandsvermittlungsstelle mit der örtlichen Vermittlungsstelle des Jugendamts²⁸¹ hat schon mehrfach zu Dissens, Unstimmigkeiten und Verärgerung zwischen Jugendämtern und Auslandsvermittlungsstellen geführt. Hauptkritikpunkte waren die (angeblich) unzureichende wechselseitige Information, unterschiedliche Vorstellungen zu den Kriterien der Überprüfung, Zeitvorgaben und Intransparenz, warum ggf. eine Eignung oder Nichteignung in Abweichung zur Einschätzung der jeweils anderen Fachstelle erfolgt ist.

Neben derartigen Abstimmungsschwierigkeiten ist die Möglichkeit der Eignungsüberprüfung und der Erstellung von Sozialberichten durch Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft vor allem aber aufgrund der Gefahr von Interessenkollisionen als problematisch anzusehen: In der aktuellen Situation stark rückläufiger Vermittlungszahlen²⁸² sind die freien Vermittlungsstellen wirtschaftlich auf ausreichende Bewerberzahlen angewiesen, um ihre Unkosten decken zu können. Somit werden sie gerade unter den derzeitigen Umständen zwangsläufig ein Interesse daran haben, Bewerber nicht aufgrund einer negativen Eignungsprognose aus dem Verfahren zu

280 Botthof (2014), S. 125

281 diese besteht wegen des Kooperationsgebots in § 2 Abs. 3 AdVermiG auch bei Nichtvertragsstaaten des HAÜ

282 Hoksbergen/Lange, wie Fn. 9

schlagen und sich dadurch weiterer, dringend benötigter Einkünfte zu begeben. Natürlich darf den Vermittlungsstellen nicht zwangsläufig ein unsachgemäßes Vorgehen bei der Überprüfung unterstellt werden, aber schon der bestehenden Gefahr muss vorgebeugt werden²⁸³.

Daher sollte die ausschließlich nach objektiven Kriterien durchzuführende Eignungsprüfung künftig nurmehr den wegen § 20 Abs. 2 SGB X zur Neutralität verpflichteten öffentlichen Vermittlungsstellen zugewiesen und rechtsverbindlich von diesen abgeschlossen werden. Dies entspräche den Standards der anderen betrachteten und einiger weiterer europäischer Staaten und würde die vielfachen Abstimmungsprobleme in der Vermittlungspraxis beheben. Zudem böte die Verortung der Eignungsprüfung bei den Vermittlungsstellen der Jugendämter eine größere rechtsstaatliche Sicherheit und eine wegen Art. 19 Abs. 4 GG lückenlosere rechtliche Nachprüfbarkeit des Prüfungsergebnisses. So wie mit dem "agrément" (Frankreich), dem "decreto" (Italien) und der Vorabzustimmung (Norwegen) verwaltungsrechtlich verbindliche offizielle Dokumente als Nachweis der Adoptionseignung bzw. -berechtigung vorgesehen sind, sollte auch in Deutschland die positive Eignungsfeststellung künftig als feststellender Verwaltungsakt ausgestaltet werden, der zwingende Voraussetzung und Grundlage für die eigentliche Vermittlung als zweiten, nun anstehenden Verfahrensschritt ist. Dies würde auch zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Adoptionswillige beitragen, dass diese nach einem positiven Ergebnis der Eignungsprüfung in das eigentliche Vermittlungsverfahren eintreten können und eine nachfolgende Adoption in Deutschland grundsätzlich anerkennungsfähig wäre.

Um Missbrauchsgefahren vorzubeugen, wie sie etwa bei den so genannten "Unbedenklichkeitsbescheinigungen" bestehen²⁸⁴, könnte in § 7 Abs. 3 Nr. 6 AdVermiG weiterhin bestimmt werden, dass eine positive Eignungsbestätigung nicht in die Hände der Adoptionswilligen gelangen darf, sondern von der überprüfenden Fachstelle direkt an die zuständige in Deutschland zugelassene Auslandsvermittlungsstelle zu übersenden ist, nachdem sie den Bewerbern mündlich bekannt gegeben wurde. Darüber hinaus sollte jede Eignungsberichterstattung zu Adoptionszwecken, die durch nicht autorisierte Personen oder Stellen erfolgt, zumindest als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Bußgeld bewehrt werden, um die vielfach zu beobachtenden Sozialberichte aus der Feder von Nichtfachkräften einzudämmen. Dies entspräche dem italienischen Recht, welches für die entsprechenden Fälle in Art. 72-2 ebenfalls empfindliche Strafen vorsieht.

Es ist nicht erkennbar, dass die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter derzeit nicht in der Lage wären, den Rechtsanspruch aller Adoptionswilligen auf Eignungsüberprüfung zu erfüllen. Zum einen handelt es sich hierbei bereits jetzt um ein subjektives öffentliches Recht, das von der Verwaltung schon nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) verpflichtend zu beachten ist. Zum anderen werden bereits jetzt in der weit überwiegenden Zahl die Überprüfungen durch das Jugendamt und

283 so sieht es auch die Haager Konferenz für internationales Privatrecht in Nr. 7.4.4 des Guide No. 2

284 Reinhardt in: HK-Adoptionsrecht, Rn. 12 zu § 7 AdVermiG

nicht durch die Auslandsvermittlungsstellen durchgeführt. Soweit in der Praxis Beschwerden über unverhältnismäßig lange Bearbeitungszeiten oder überzogene Überprüfungsstandards bekannt werden, kann es sich in Relation zur Vielzahl positiv erledigter Verfahren allenfalls um Einzelfälle handeln, von denen darüber hinaus die allermeisten in der Sache unberechtigt sein dürften, da die qualitativ fachgerecht durchgeführte Beratung, Vorbereitung und Überprüfung aus gutem Grund zwangsläufig an eine gewisse Dauer gebunden ist²⁸⁵, was freilich vielen Adoptionswilligen missfällt. Anderer Auffassung ist *Botthof*²⁸⁶. Er belegt die von ihm beanstandete, angeblich unzureichende Adoptionsvermittlungsstruktur allerdings mit einer Äußerung von *Marx*²⁸⁷ aus dem Jahre 1995, die somit aus der Zeit vor der Reform des AdVerMiG 2002 stammt: Nach der damals noch geltenden Fassung war in jeder Adoptionsvermittlungsstelle lediglich eine Vollzeitfachkraft vorzuhalten. Seit 2002 sind es mindestens 2 Vollzeitäquivalente (§ 3 Abs. 2 AdVerMiG). Die im Nachgang zu der genannten Gesetzesänderung erfolgte Verdoppelung der Fachkräfte bedeutete natürlich eine erhebliche quantitative, wie auch – durch die nunmehr gegebene Möglichkeit fortlaufenden fachlichen kollegialen Austauschs der Fachkräften innerhalb der Vermittlungsstelle – massive qualitative Verbesserung²⁸⁸. Das Argument von Botthof erfasst somit nicht die aktuelle Situation und geht schon deshalb ins Leere.

3.3.2.2.4.2 Zeitlicher Rahmen der Eignungsprüfung

Angesichts der klaren Zeitvorgaben des italienischen (Abschluss der Eignungsprüfung innerhalb von 120 Tagen bei einmaliger Verlängerungsmöglichkeit auf 240 Tage zuzüglich zweier Monate für die Entscheidung des Minderjährigengerichts; Unverzögerlichkeit der Ermittlungen²⁸⁹) und des französischen Rechts (rechtsverbindliche Entscheidung über die Adoptionsbefähigung binnen neun Monaten²⁹⁰) ist die Frage naheliegend, ob entsprechende zeitliche Vorgaben auch in das deutsche Recht aufgenommen werden sollten. In Norwegen ist dies nicht geschehen, gleichwohl dauert die Überprüfung je nach der Lage des Einzelfalles auch dort nur drei bis sechs Monate²⁹¹. Dies würde mit Sicherheit die Zustimmung derjenigen Adoptionswilligen finden, die ein aus ihrer Sicht zu langwieriges und zu aufwändiges Verfahren beklagen²⁹².

Dabei ist allerdings zu sehen, dass die Eignungsüberprüfung (§ 7 AdVerMiG) nicht isoliert zu betrachten und stets ist in eine umfassende Vorbereitung der Bewerber auf die anstehende Adoption (§ 9 Abs. 1 AdVer-

285 *Reinhardt* in: HK-Adoptionsrecht, Rn. 9 zu § 7 AdVerMiG

286 (2014) S. 195

287 in: StAZ 1995, S. 315 ff.

288 *Reinhardt* in: Paulitz (2006), S. 294 f.

289 Art. 22 Nr. 4

290 Art. L225-2 Abs. 2 CASF

291 <http://www.Bufetat.no/Documents/Bufetat.no/Adopsjon/IntercountryadoptioninNorway.pdf> (Zugriff: 24.3.2015)

292 vgl. die kleine Anfrage der FDP, BT-Drs. 15/3994, Nr. 12

miG) eingebunden sein sollte. In einer Vielzahl von Fällen beginnen Bewerber das Vermittlungsverfahren mit völlig unkonkreten Vorstellungen hinsichtlich der Bedeutung, der Anforderungen und der Auswirkungen einer Adoption. Vielfach verfügen sie auch nur über lediglich unzureichende Kenntnisse über die möglichen Auswirkungen einzelner Behinderungsarten und Krankheiten oder die sozialen und psychischen Vorerfahrungen der anzunehmenden Kinder²⁹³.

Angesichts der Schwere des Eingriffs, den eine Adoption in die tatsächliche und rechtliche Situation des betroffenen Kindes und der Annehmenden bedeutet, sind die fundierte Vorbereitung und eine eingehende Überprüfung der Bewerber aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich. Die Beurteilung einer Adoptionseignung sollte sich daher keinesfalls auf lediglich allgemeine Eindrücke und Aussagen von Bewerbern stützen, sondern ausschließlich auf im Wege eines gemeinsamen Prozesses konkret bearbeitete und positiv festgestellte Ressourcen und Grenzen der Annahmewilligen. Alles andere würde eine fundierte und perspektivisch möglichst langfristig tragfähige Platzierungsentscheidung gefährden und damit die Vermittlungsarbeit als solche ad absurdum führen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass für die Eignungsüberprüfung daher in der Regel sechs bis zwölf Monate erforderlich sind²⁹⁴. In der Praxis sind allerdings schon jetzt in eindeutigen Fällen Vorbereitungszeiten von – wie in Norwegen und Italien – lediglich vier bis sechs Monaten zu beobachten. Sind Bewerber dagegen wenig problembewusst oder reflexionsbereit, so kann deren Überprüfung aber aus gutem Grund sogar 18 bis 24 Monate in Anspruch nehmen. Die in § 9 SGB X festgeschriebene Pflicht der öffentlichen Vermittlungsstellen zu einer zügigen und zielführenden Verfahrensabwicklung bietet damit die in der Vermittlungspraxis angesichts der Vielzahl höchst unterschiedlicher Fallkonstellationen erforderliche Flexibilität und stellt die qualitativen Vorgaben aus Art. 5 HAÜ und 10 EAÜ sicher.

Umgekehrt bestünde bei starren Fristen sogar die Gefahr, dass an sich geeignete Adoptionsbewerber wegen noch vorhandener Restzweifel nach dem Ablauf einer etwaigen gesetzlichen Ermittlungsfrist keine Bestätigung ihrer Adoptionseignung erhalten könnten, obwohl sie nach weiteren Gesprächs- und Reflexionsphasen durchaus als geeignet angesehen werden könnten. Daher sollte es aus fachlicher Sicht bei der aktuellen, flexiblen Regelung des § 9 SGB X bleiben²⁹⁵. Überlegenswert erschiene allenfalls eine rein klarstellende Regelung, wonach die erforderlichen Ermittlungen durch die Vermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter "möglichst unverzüglich" aufzunehmen sind²⁹⁶.

293 Vor diesem Hintergrund verpflichtet Norwegen Bewerber seit Februar 2015 zur Teilnahme an einem Vorbereitungskurs, vgl. Sec. 6 der Verordnung Nr. 72 vom 30.1.2015

294 BT-Drs. 15/4240, S. 6

295 ebenso die Bundesregierung, BT-Drs. 15/4240, S. 7

296 ähnlich *Reinhardt* in: Paulitz (2006), S. 299

3.3.2.2.4.3 Abwicklung des Vermittlungsverfahrens mit dem Ausland

Nachdem in einem ersten Verfahrensschritt *de lege ferenda* das Vorliegen der Bewerbereignung durch die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlichen Jugendamts rechtsverbindlich festgestellt wurde, sollten Adoptionswillige in der nachfolgenden zweiten, eigentlichen Vermittlungsphase auch künftig die Auswahlmöglichkeit zwischen der Abwicklung durch Vermittlungsstellen freier Träger oder der zentralen Adoptionsstellen haben. Die ausschließliche Abwicklung über freie Träger (wie zwingend in Italien und grundsätzlich in Norwegen vorgesehen) schiene schon deshalb zu kurz gegriffen, weil damit derzeit nur einige wenige mögliche Herkunftsstaaten abgedeckt würden. Dies war auch der Grund, warum in Frankreich mit der AFA erst 2005 eine staatliche Stelle eingeführt und auch in Norwegen mit der Zuständigkeit des Regionalamts Ostnorwegens eine behördliche Alternative zur Vermittlung durch freie Träger geschaffen wurde.

Allerdings ist zu sehen, dass die Kooperationsmöglichkeiten der zentralen Adoptionsstellen mit dem Ausland stark eingeschränkt sind: Nur in Ausnahmefällen verfügen diese über persönliche Kontakte zu den Partnerstaaten; Repräsentanzen der Landesjugendämter im Ausland gibt es nicht. Letztlich wird die Vermittlung nach Aktenlage abgewickelt²⁹⁷. Dagegen verfügen Auslandsvermittlungsstellen freier Träger über Arbeitsstrukturen im Ausland, können dadurch die Situation im jeweiligen Partnerstaat weit besser einschätzen und Bewerber bei etwaigen Schwierigkeiten in der Kontaktanbahnungsphase im Ausland vor Ort besser begleiten als dies den zentralen Adoptionsstellen möglich ist. Vor diesem Hintergrund sollten die zentralen Adoptionsstellen künftig grundsätzlich nurmehr subsidiär als Auslandsvermittlungsstellen tätig werden. Dies ist in § 2 Abs. 2 S. 3 AdÜbAG bereits für die Vermittlung aus Vertragsstaaten des HAÜ vorgesehen, sollte aber *de lege ferenda* auch auf Nichtvertragsstaaten ausgeweitet werden. Die dadurch entstehende Struktur entspräche derjenigen in Frankreich und Norwegen.

3.3.2.2.4.4 Entscheidung über die Einreise des Kindes

Italien, Frankreich und Norwegen knüpfen die Einreise und den Aufenthalt des Kindes im Inland an einen positiven Nachweis der Adoptionseignung der Annehmenden und die Abwicklung des internationalen Verfahrens über eine zur internationalen Vermittlung autorisierte Fachstelle, sofern nicht ausnahmsweise ausdrücklich vorab einer privat durchgeführten Adoption zugestimmt wurde. Dabei wird grundsätzlich nicht zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des HAÜ unterschieden. Es würde erheblich zur Vereinfachung des Verfahrens beitragen, wenn auch im deutschen Recht eindeutig klargestellt würde, dass die Vorabzustimmung zur Einreise eines adoptierten oder zu adoptierenden Kindes sowie die Einreise selbst sowohl

297 Reinhardt in: Paulitz (2006), S. 294

aus Vertrags- als auch aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ abzulehnen ist, wenn nicht zuvor die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts rechtsverbindlich die Adoptionseignung der Annehmenden festgestellt hat und das Verfahren über eine autorisierte Auslandsadoptionsvermittlungsstelle abgewickelt wurde. Eine entsprechende Bestimmung würde für rechtliche Klarheit sowohl bei den Ausländerbehörden²⁹⁸ als auch bei den Adoptionswilligen sorgen; zudem wäre eine erhebliche generalpräventive Wirkung in Bezug auf Versuche zur Umgehung der – *de lege ferenda* als verbindlich zu definierenden – Vermittlungsvorschriften zu erwarten, wenn sich die Annehmenden nicht sicher sein könnten, mit einem auf eigene Faust adoptierten Kind perspektivisch in Deutschland leben zu können.

3.4 Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen

3.4.1 Vereinheitlichung der Anerkennungsregelungen

Hinsichtlich ihrer Anerkennung in Deutschland können für im Ausland ausgesprochene Adoptionen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des HAÜ keine einheitlichen Regularien gelten. Der Anerkennungsautomatismus des Art. 23 HAÜ ist schon mangels des hierfür erforderlichen Verfahrens des "doppelten Einverständnisses" nach Art. 17 HAÜ, belegt durch die von Art. 23 HAÜ geforderten Bescheinigungen²⁹⁹, nicht auf Nichtvertragsstaaten übertragbar. Eine Angleichung der Anerkennungsregelungen scheidet somit schon vor diesem Hintergrund aus. Soweit allerdings Art. 24 HAÜ die Anerkennung unter einen *ordre public*-Vorbehalt stellt, deckt sich dies mit dem Anerkennungshindernis des auf Adoptionsentscheidungen aus Nichtvertragsstaaten anwendbaren § 109 FamFG³⁰⁰. Die Anwendung annähernd gleicher Maßstäbe auf Vertrags- und Nichtvertragsstaaten ist daher im Ergebnis schon derzeit weitgehend sichergestellt.

3.4.2 Umgang mit unbegleiteten Adoptionen

Gegenwärtig erfolgen etwa 50% aller Auslandsadoptionen ohne Beteiligung einer deutschen Fachstelle. Dies gilt auch für Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ, obwohl hier die Einschaltung von Vermittlungsstellen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Gleichwohl werden über 90% aller ausländischen Adoptionsentscheidungen von den deutschen Gerichten anerkannt³⁰¹.

298 immer wieder werden Fälle der verweigerten Einreise von im Ausland rechtmäßig adoptierten Kindern, aber auch umgekehrt der erlaubten Einreise von auf unlauteren Wegen beschafften Kindern bekannt.

299 auch laut der Haager Konferenz, wie Fn. 142, S. 7, sind diese das entscheidende Kriterium für den Anerkennungsautomatismus.

300 so auch die Begründung in BT-Drs. 14/6011, S. 26; damals noch in Bezug auf § 16a FGG

301 Schlaub, wie Fn. 157, S. 1702; ebenso der Bericht der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz zu TOP 5.1 der JFMK vom 6./7.6.2013 unter Verweis auf Angaben der BZAA in einem Expertengespräch des Bundestags am 6.4.2011

Hintergrund hierfür ist, dass ein bloßer Verfahrensmangel grundsätzlich keinen ordre public-Verstoß begründen kann³⁰². Zwar setzt "eine dem deutschen ordre public genügende Kindeswohlprüfung voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber vorausgegangen ist, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss und deshalb in der Regel nur durch eine inländische³⁰³ Fachstelle geleistet werden kann"³⁰⁴. Gleichwohl führt in der Praxis der Oberlandesgerichte lediglich das *gänzliche* (!) Fehlen einer Kindeswohlprüfung zu einer Ablehnung der Anerkennung³⁰⁵. Die Tatsache, dass es an einem vorgeschriebenen internationalen Vermittlungsverfahren gefehlt hat oder die Bewerber entgegen Art. 5 HAÜ und Art. 10 EAÜ ohne vorherige Vorbereitung und Überprüfung durch die für ihren Lebensmittelpunkt zuständigen Stellen im Ausland adoptiert haben, ist dagegen irrelevant, sofern die die Adoption aussprechende Stelle im Ausland zumindest ansatzweise Überlegungen zur Kindeswohldienlichkeit der Adoption angestellt hat.

Aus der aktuellen Anerkennungspraxis wird damit deutlich, dass es den deutschen Adoptionsvermittlungsvorschriften an der erforderlichen, internationalrechtlich gebotenen Verbindlichkeit fehlt. Dies führt seit Jahren zu massiver Kritik seitens der Vermittlungspraxis³⁰⁶. Der Bundesrat stellt in seiner Stellungnahme zum Bundeskinderschutzgesetz ausdrücklich fest, dass "Schutzlücken (bestehen). In vielen Fällen findet keine Prüfung der Adoptionseignung der Annehmenden sowie der Adoptionsbedürftigkeit des Kindes statt. Oftmals kann nicht nachvollzogen werden, über welche Kanäle sie zu ihrem Wunschkind kommen und ob dafür Geldleistungen an Vermittler fließen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländische Adoptionsbeschlüsse erkaufte werden"³⁰⁷. *Bienentreu* beschreibt die aktuelle Rechtslage somit zu Recht als "Einfallstor für die Akzeptanz unbegleiteter Adoptionen", welches "Bewerber einlädt, die Adoption ohne den zeitaufwändigen und kostspieligen Weg mit Einschaltung einer Vermittlungsstelle zu versuchen"³⁰⁸. Die derzeitige Gesetzeslage setzt damit nicht die Grundgedanken der Kinderrechtskonvention, des EAÜ und des HAÜ sowie der Resolutionen des Europarats um, die umfassende Sicherungsmechanismen fordern, um unlautere Machenschaften bis hin zu Kinderhandel ausschließen. Auch kann dieses Ergebnis nicht im Sinne des Gesetzgebers und der Reform von 2002 sein: Laut *Steiger*³⁰⁹ hat sich dieser "mit der Ratifikation den in Art. 5 HAÜ niedergelegten Grundsatz zu eigen gemacht, dass unkontrollierte Privatadoptionen ohne fachliche Begutachtung der Bewerber durch eine zuständige Stelle im Aufnahmestaat ausscheiden" sollen. Dieses Ziel wird in der Praxis derzeit verfehlt.

302 Weitzel, IPRax 2007 S. 308; *Behrentin*, wie Fn. 50, Rn. 122 zu Art. 22 EGBGB; *Schlaub*, wie Fn. 157, S. 1702 mwN

303 die gedruckte Version spricht zwar von "ausländischen" Stellen, gemeint können nach dem Sinn und Zweck der Ausführungen nur "inländische" Stellen sein. Dies bestätigen die Ausführungen von *Steiger* (2002, Rn. A 334; *ders.* in DNotZ 2002, S. 199) und *Botthof* (2014, S. 134)

304 so die Begründung des Entwurfs in BT 14/6011, S. 29

305 OLG Köln v. 23.4.2012 – 4 UF 185/10 und 4 UF 185/10; OLG Karlsruhe v. 2.9.2013 – 2 UF 23/13; KG Berlin v. 23.12.2011 – 17 UF 177/11

306 *Reinhardt*, ZRP 2006, S. 244 ff.; *ders.* JAmt 2008, S. 325 ff.; *Weitzel* JAmt 2008, S. 336

307 BR-Drs. 202/11, S. 32

308 JAmt 2008, S. 60; ähnlich Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.), *Adoption* (2014), S. 25 f.

309 (2002), Teil A, Rn. 334

Um das *de lege ferenda* dringend einzuführende verpflichtende Vermittlungsverfahren in der Praxis glaubwürdig durchsetzen und Umgehungen wirksam vorbeugen zu können, sollten daher – wie dies auch in Italien, Frankreich und Norwegen der Fall ist – eindeutige Konsequenzen an Umgehungsfälle geknüpft werden. Diese sind derzeit noch nicht vorhanden: Der als Schutzvorschrift eingeführte § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB läuft weitestgehend leer. Straf- oder Bußgeldvorschriften zu Lasten der Annehmenden wären zwar denkbar³¹⁰, ließen aber kaum eine präventive Wirkung erwarten³¹¹ und würden letztlich in aller Regel an Beweisproblemen scheitern.

Neben der Adoptionsvermittlungspraxis, unter deren Fachleuten das Begleitungserfordernis unstrittig ist³¹², fordern daher die BAGLJÄ³¹³ und die JFMK³¹⁴ unter Bezugnahme auf einen entsprechenden Beschluss des Bundesrats³¹⁵, "die Anerkennung einer Auslandsadoption insbesondere von der Mitwirkung einer nach deutschem Recht befugten Adoptionsvermittlungsstelle abhängig zu machen"³¹⁶. Diese Maßnahme hat sich auch in Italien, Frankreich und Norwegen bewährt: In Italien wurde laut einer Untersuchung aus dem Jahre 2009 zwischen 2005 und 2007 kein einziges Kind mehr unbegleitet adoptiert³¹⁷. Auch in Frankreich und Norwegen spielt die unbegleitete Adoption nach Aussage der dortigen Zentralbehörden keine relevante Rolle.

Natürlich scheitern nicht alle unbegleitet durchgeführten Adoptionen³¹⁸, es liegt aber "auf der Hand", dass "die Gefahr eines Scheiterns solcher privaten Adoptionen um etliches größer ist als bei seriösen Vermittlungen durch fachkundige Organisationen"³¹⁹. Ohne die erforderliche fachliche Vorbereitung der Annehmenden und ohne eine fundierte Matching-Entscheidung, welche die Ressourcen und Grenzen der Bewerber ebenso berücksichtigt wie die spezifischen Bedürfnisse des Kindes, ist das Gelingen der Adoption letztlich ein Lotteriespiel und es besteht die erhebliche Gefahr von Fehlplatzierungen, die wiederum Hilfebedarf für die betroffenen Kinder und damit massive Folgekosten für die dann zuständigen Jugendhilfeträger bedeuten können³²⁰. Wenn aber diese Auswirkungen ebenso wie das Risiko von Fehlplatzierungen sehenden Auges in Kauf genommen werden, ist eine wirkliche Kindeswohlorientierung des Gesetzes nicht gegeben³²¹. So sieht es auch der Europarat, der ausdrücklich ein Adoptionssystem fordert, welches ausschließt, dass Adoptionswillige den Weg der

310 Haager Konferenz, Fact Sheet 3 für die Special Commission vom 8. bis 12.6.2015, S. 2

311 *Botthof* (2014), S. 188

312 auch im internationalen Kontext besteht offenbar weite Übereinstimmung, s. Haager Konferenz, wie Fn. 142, S. 7 und 21 f.; Haager Konferenz, Conclusions and Recommendations der Special Commission vom 8.-12.6.2015, Nrn. 12 (S. 3), 32b (S. 5), 44 und 46 (S. 7)

313 Beschluss der 103. Arbeitstagung vom 20.-22.4.2005

314 wie Fn. 278

315 BR-Drs. 202/11 v. 27.5.2011

316 dem Grunde nach ebenso *Botthof* (2014), S. 191

317 ISS, Länderbericht Italien (2009), http://www.iss-ssi.org/images/country-situation/ITA_ENG_SITU.doc (Zugriff: 5.8.2015) – neuere Zahlen hierzu sind nicht bekannt.

318 Zahlen hierzu existieren nicht.

319 *Bach* (1986), S. 45

320 anhand eines tatsächlichen Falles *Reinhardt*, JAmt 2006, 325 (S. 327)

321 so auch *Paulitz* (1997), S. 87

unbegleiteten Adoption wählen, zumal dieser die Gefahr illegaler Aktivitäten birgt³²².

Um die unter Kindeswohl- und Kinderrechtsgesichtspunkten gebotene Durchsetzung der internationalrechtlichen und innerdeutschen Bestimmungen über die internationale Adoptionsvermittlung tatsächlich durchsetzen zu können, ist somit die Aufnahme einer entsprechenden, gegenüber §§ 108 und 109 FamFG vorrangigen Spezialregelung in das FamFG dringend geboten, mit der unbegleiteten Adoptionen die Anerkennung versagt wird. Vorbild wären die entsprechenden Vorschriften des vorliegend betrachteten norwegischen, italienischen und französischen Rechts, aber auch einiger weiterer Rechtsordnungen: Hier ist die Anerkennung ausländischer Adoptionsbeschlüsse ausdrücklich ausgeschlossen, wenn vor dem Ausspruch der Adoption die Eignung der Bewerber nicht durch die hierfür autorisierten örtlichen Fachstellen festgestellt worden war. Darüber hinaus wird die Adoption grundsätzlich nicht anerkannt, wenn das dem Adoptionsausspruch vorgeschaltete zwischenstaatliche Verfahren verbindlich vorgesehen ist, aber im konkreten Einzelfall nicht über eine hierzu befugte Vermittlungsstelle abgewickelt wurde.

Die juristische Gegenansicht³²³ argumentiert dagegen mit der in § 108 FamFG zum Ausdruck kommenden grundsätzlichen "Anerkennungsfreudigkeit" des deutschen Rechts³²⁴, die auch dadurch in der Sache begründet wird, dass im Fall der Versagung einer Anerkennung letztlich immer ein so genanntes "hinkendes Rechtsverhältnis" entstünde: Das adoptierte Kind gelte dann nach seinem Heimatrecht als Kind der Annehmenden, aus deutscher Sicht aber als das seiner Herkunftsfamilie, so dass im Ergebnis eine massive Verunsicherung in den rechtlichen Beziehungen und dem Status des Kindes entstünde, was im Sinne der Rechtssicherheit vermieden werden sollte.

Alleine die Gefahr einer hinkenden Adoption kann allerdings nicht als Argument gegen den Vorschlag der grundsätzlichen Nichtanerkennung überzeugen, denn das Anerkennungsverfahren wäre *per se* überflüssig, wenn alleine schon wegen der abstrakten Gefahr einer hinkenden Rechtslage die Anerkennung stets auszusprechen wäre³²⁵. Im Übrigen provoziert gerade die aktuelle deutsche Rechtslage Fälle hinkender Adoptionen, weil sie keine klaren und verbindlichen Strukturen vorsieht, in denen jeder erkennen kann, was denn nun erlaubt und erfolgreich ist und was nicht. Die JFMK etwa verweist unter Bezugnahme auf einen Bericht der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz ausdrücklich darauf, dass bereits die derzeitige, wohlwollende Anerkennungslage zu Problemen führt, wenn die Botschaften nach einer unbegleiteten Auslandsadoption keine Visa für die Einreise des Kindes erteilen, sodann die Einreise über einen anderen Schengen-Staat versucht wird und danach die gerichtliche Anerkennung in Deutschland abge-

322 Europarat, Nr. 6.8.1 der Resolution 1909/2012

323 etwa Beyer, JAmt 2006, S. 329

324 Botthof (2014), S. 118 mwN

325 ebenso OLG Braunschweig wie Fn. 271, S. 10 f.

lehnt wird³²⁶. Hier wäre ein klares Signal im Sinne einer eindeutigen Rechtsfolge für den Fall einer unbegleiteten Adoption weit sinnvoller als die derzeitige, ebenfalls wenig Rechtsklarheit und -sicherheit gebende Gesetzesituation.

Darüber hinaus ist auch zu sehen, dass im Falle der Nichtanerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung immer noch die Möglichkeit einer Nachadoption (auch "Wiederholungsadoption" genannt³²⁷) nach deutschem Recht bestünde. Dadurch können tatsächlich im zwingenden Interesse des Kindes liegende Adoptionen im Einzelfall selbst bei einem kriminellen Vorgehen der Annahmewilligen noch nachträglich erreicht werden, wie § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB für gesetzes- und sittenwidrige Vermittlungen ausdrücklich bestimmt. Im Fall einer solchen Nachadoption wären, wenn diese gemäß Art. 22 EGBGB deutschem Recht unterliegt (was in der Praxis für die weit überwiegende Zahl der Fälle gelten wird) die hiesigen Standards der §§ 1741 ff. BGB sichergestellt; die Begleitung der Familie sowie die erforderlichen Ermittlungen wären über §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 1 AdVermiG gewährleistet. Das für das Kind nachteilige hinkende Rechtsverhältnis könnte behoben werden, sofern die Adoption tatsächlich in dessen zwingendem Interesse liegt.

Die bisweilen vorzufindende Warnung vor einer "Flucht in die Wiederholungsadoption"³²⁸ geht deshalb an der Sache vorbei: Es ist zwar zutreffend, dass die Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen im Rahmen der Gesetzesnovelle von 2002 vereinfacht³²⁹ werden und die Bedeutung der Wiederholungsadoption durch das AdWirkG "deutlich zurückgeführt" werden sollte³³⁰. Die Begründung des Regierungsentwurfs spricht aber ebenso ausdrücklich davon, dass die Nachadoption weiterhin "grundsätzlich möglich" sein soll³³¹. Da es schon aus der damaligen Sicht "nicht Sinn des Anerkennungsverfahrens (war), das Adoptionsverfahren zu ersetzen"³³², ist unbestreitbar, dass das Wirkungsverfahren lediglich der Überprüfung einer vorhandenen ausländischen Entscheidung dient und gerade nicht das gesamte Adoptionsverfahren wiederholen soll³³³. Fehlt es dagegen an der Anerkennungsfähigkeit, muss der Weg in die Nachadoption unverändert geöffnet bleiben, um unsichere Kindschaftsverhältnisse zu beheben, sofern das Kind zu den Annehmenden bereits sichere Bindungen entwickelt hat und es der Adoption somit zu seiner eigenen Absicherung bedarf³³⁴.

Nicht einschlägig ist in diesem Zusammenhang die Einschätzung von *Botthof*, der schon das Anerkennungsverfahren als solches bzw. das Vorsehen der Nachadoption als einen Eingriff in das nach Art. 8 EMRK garan-

326 Anlage zu Beschluss zu TOP 5.1 der JFMK vom 6./7.6.2013

327 *Weitzel* in: *Paulitz* (2006), S. 314; *Marx*, ZfJ 1998, 147 (S. 150)

328 *Botthof* (2014), S. 186

329 BT-Drs. 14/6011, S. 28

330 BT-Drs. 14/6011, S. 1; anders *Beyer* in: *JAmT* 2006, 328 (S. 331)

331 BT-Drs. 14/6011, S. 15 und 27

332 OLG Karlsruhe v. 8.7.2010 – 11 Wx 113/09 (Orientierungssatz 2)

333 BT-Drs. 14/6011, S. 28; ebenso OLG Braunschweig, wie Fn. 326, S. 11 und OLG Köln v. 29.5.2009 – 16 Wx 251/08 = *FamRZ* 2009, 1607

334 *Kemper* in: *HK-Adoptionsrecht*, Rn. 3 zu § 1742 BGB

tierte Familiengrundrecht sieht³³⁵. Die von ihm insoweit als Beleg zitierte Entscheidung des EGMR in Sachen *Wagner/Luxemburg* sowie die ebenfalls angeführte Ansicht von *Jarass*³³⁶ gehen jeweils von der Konstellation aus, dass "die Beteiligten seit mehreren Jahren in einer Familiengemeinschaft leben"³³⁷, was in den klassischen Fällen unbegleiteter Adoption aber typischerweise gerade nicht der Fall sein wird. Zudem unterstreicht auch der EGMR ausdrücklich, dass die Adoptivfamilie "keinen absoluten Schutz unter Art. 8 EMRK" genießt"; es sei "aus Sicht der Behörden (...) letztlich aus Gründen der Rechtssicherheit nicht unangemessen, zuerst den (nicht vorhersehbaren) Ausgang dieser Verfahren abzuwarten, bevor sie eine bindende und endgültige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in Frage stehenden Adoptionen (treffen)"; entscheidend müsse das Kindeswohl sein³³⁸. Hierbei wird dem nationalen Gesetzgeber im Übrigen ein "großer Ermessensspielraum" zugebilligt³³⁹.

Da das Anerkennungsverfahren und die Nachadoption gerade das Vorliegen familiärer Beziehungen klären sollen, dienen diese nicht der Verhinderung, sondern der Verwirklichung von Art. 8 EMRK. Mithin werden durch das Vorsehen entsprechender Verfahren auch keine generalpräventiven Erwägungen über das Kindeswohl gestellt, wie *Botthof*³⁴⁰ kritisiert, sondern es werden Wege zur Verwirklichung der familiären Gemeinschaft aufgezeigt, wenn dies aus der Sicht des Kindes geboten ist – mit dem positiven Nebeneffekt einer präventiven Wirkung. Die hier vorgeschlagene grundsätzliche Nichtanerkennung mit der Option der Nachadoption entspricht damit ausdrücklich der bereits jetzt in § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB vorgezeichneten Lösung. Auch wenn diese Vorschrift ursprünglich eine Erschwerung der "unlauteren" Adoption bezweckte, berücksichtigt sie doch auch die durch eine rechts- oder sittenwidrige Adoption möglicherweise entstandene Eltern-Kind-Beziehung und damit den gebotenen Schutz der Familie³⁴¹ sowie – vor allem – des Kindes.

Würde die Nichtanerkennung unbegleiteter Adoptionen als Grundsatz vorgesehen, kämen begleitete Auslandsadoptionen in den Genuss der erleichterten und schnelleren Anerkennung im formalen Verfahren nach § 2 AdWirkG. Unbegleitete Adoptionen, die aufgrund des Defizits im Vorfeld des Adoptionsausspruchs und häufig unklarer Wege der Zusammenführung von Annahmewilligen und Kind sowie der besonderen Risiken einer genaueren Überprüfung bedürfen, müssten sich dagegen einem "vollständigen" Adoptionsverfahren unter Einbeziehung der hiesigen Fachstellen unterziehen, um das Entstehen des Eltern-Kind-Verhältnis und den Nutzen der Adoption für das weitere Aufwachsen des Kindes feststellen zu können.

335 so *Botthof* (2014), S. 147

336 FamRZ 2012, 1181 (S. 1183) - ohnehin nicht in Bezug auf Art. 8 EMRK

337 FamRZ 2007, 1529 (Leitsatz 1); auch laut *Almeida*, The protection of family in the case-law of the European Court of Human Rights (Vortrag in Teramo am 8. Mai 2014, S. 6 f. der Tagungsunterlage) unterliegt nur die "de facto" existierende Familie, nicht aber der bloße Adoptionswunsch dem Schutz von Art. 8 EMRK

338 EGMR v. 22.6.2004, Nrn. 78028/01 und 78030/01 (Pini und Bertani sowie Manera und Atripaldi/Rumänien); *Almeida*, wie Fn. 338, S. 8

339 *Henrich*, Anmerkung zu EGMR *Wagner/Luxemburg* in: FamRZ 2014, S. 1531

340 (2014), S. 149

341 *Staudinger/Frank*, Rn. 29 zu § 1741 BGB; ebenso *Heiderhoff* in: PK-juris, Rn. 25 zu § 1741 BGB; *Schwab* in: Schwab/Zenz, S. 66

Angesichts der Anfälligkeit grenzüberschreitender Adoptionen für unlautere Aktivitäten und des besonderen sich aus Art. 21 KRK ergebenden Schutzbedarfs für das Kind erscheint es keineswegs als unverhältnismäßig, unbegleitete Adoptierende auf diesen Weg zu verweisen.

Im Ergebnis muss angesichts der Intensität des mit der Adoption verbundenen staatlichen Eingriffs in die Kinderrechte der Schutz vor unbegleiteten und fachlich nicht fundierten Platzierungen sowie vor Kinderhandel eindeutig vorrangig vor dem Schutz vor rechtlichen Unsicherheiten aufgrund etwaiger hinkender Adoptionen angesiedelt werden. Letztlich kann es nicht angehen, dass die Verbindlichkeit der völkerrechtlichen Vereinbarungen über internationale Adoption, die in Deutschland wegen Art. 25 GG sogar Vorrang vor den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen haben, gänzlich in das Belieben von Adoptionswilligen gestellt wird³⁴². Dieser Wertung folgen auch die geltenden Bestimmungen in Italien, Frankreich und Norwegen.

Eine entsprechende, gegenüber der allgemeinen Anerkennungsregel in §§ 108, 109 FamFG vorrangige Klarstellung, dass unbegleitete Adoptionen nicht anerkennungsfähig sind, könnte entweder in den gegenüber § 108 f. FamFG vorrangigen adoptionsspezifischen Regelungen der §§ 189 ff. FamFG oder – wie vom Bundesrat vorgeschlagen³⁴³ – in das Adoptionswirkungsgesetz aufgenommen werden. Dies würde zugleich das in BT-Drs. 14/6011 niedergelegte ursprüngliche Anliegen der Bundesregierung umsetzen, entsprechend den Rahmenbedingungen des HAÜ eine Prüfungspflicht der inländischen Behörden verbindlich und durchsetzbar festzuschreiben³⁴⁴. Die im Kontext unbegleiteter Adoptionen derzeit offenen und juristisch strittigen Fragen³⁴⁵ wären abschließend, eindeutig und in gleichzeitiger Umsetzung der internationalrechtlich gebotenen Schutzbestimmungen geklärt.

342 ebenso OLG Schleswig v. 25.9.2013 – 12 UF 58/13, Rn. 30; ebenso Weitzel, NJW 2008, 186 (S. 188)

343 wie Fn. 316, S. 28 f.

344 dort S. 29

345 hierzu Weitzel, IPRax 2007 S. 308 ff.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Die betrachteten Rechtsordnungen Norwegens, Italiens und Frankreichs enthalten viele dem deutschen Recht vergleichbare Rahmenbedingungen für die Minderjährigenadoption: In allen Rechtsordnungen ist das Kindeswohl der entscheidende Orientierungspunkt für die Adoption, die abgebenden Eltern sind berechtigt, über die Adoptionsfreigabe zu entscheiden oder zumindest im Rahmen eines rechtsstaatlich ausgestalteten Verfahrens in die Adoptionsfreigabe einbezogen zu sein. Kernunterschied zwischen dem deutschen und den anderen Rechtssystemen im materiellen Adoptionsrecht dürfte die Option einer gerichtlich festgestellten grundsätzlichen Verlässlichkeit bzw. Adoptierbarkeit im französischen und italienischen Recht sein, die dem deutschen Recht fremd ist, wo die elterliche Einwilligung nur ersetzt wird, wenn die Annehmenden bereits feststehen.

Auch die Bestimmungen zu den Verfahrensstandards in der Adoptionsvermittlung sind sich in den Grundzügen sehr ähnlich. Eine erstaunliche Übereinstimmung besteht in der Ausgestaltung des internationalen Vermittlungsverfahrens: Sowohl Italien als auch Norwegen und Frankreich fordern zwingend eine Überprüfung der Adoptionseignung von Annahmewilligen sowie die grundsätzliche Abwicklung des zwischenstaatlichen Verfahrens über autorisierte Fachstellen. In der Bundesrepublik ist die Durchführung des internationalen Verfahrens dagegen in Bezug auf Nichtvertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens in das Belieben der Adoptionsbewerber gestellt; praktisch erfolgen aber auch aus den Vertragsstaaten des HAÜ (entgegen den gesetzlichen Vorgaben) in etwa ebenso viele Adoptionen unbegleitet wie aus dessen Nichtvertragsstaaten.

Der strengere, zweistufige Verfahrensablauf in Italien, Norwegen und Frankreich führt allerdings nicht dazu, dass Adoptionen erschwert, verzögert oder gar vereitelt würden: Die Statistiken belegen, dass die klaren und eindeutigen Verfahrensvorgaben der betreffenden Staaten im Vergleich zur Situation in Deutschland umgekehrt ein Vielfaches von Adoptionen aus dem Ausland ermöglichen und unbegleitete Adoptionen verhindern. Es ist also ein Trugschluss, anzunehmen, dass strenge Verfahrensregeln die Adoption behindern und deshalb den Interessen Annahmewilliger zuwiderlaufen. Das Gegenteil ist der Fall: Klare und nachvollziehbare Strukturen und Abläufe sowie eindeutige Rechtsfolgen bei einer Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Wege führen zur Akzeptanz auf der Seite der Annehmenden. Dies spricht dafür, die Verfahrensregeln und Zuständigkeitsbestimmungen auch in Deutschland eindeutiger auszugestalten.

Nach der Durchsicht der Bestimmungen des deutschen, italienischen, norwegischen und französischen Rechts sowie der Auswertung der innerdeutschen Fachdiskussion um eine Reform des Adoptions- sowie des Adoptionsvermittlungsrechts wird zusammengefasst auf die folgenden zentralen Änderungsoptionen hingewiesen:

4.1 Materielles Adoptionsrecht

4.1.1 Voraussetzungen der Adoption

Die derzeitigen materiell-rechtlichen Adoptionsvoraussetzungen in §§ 1741 ff. BGB haben sich insgesamt bewährt. Einzig die Einführung der gemeinschaftlichen Adoption für eingetragene Lebenspartner dürfte nach aller Voraussicht verfassungsrechtlich geboten sein.

Vereinfachungsmöglichkeiten werden in Bezug auf die Einwilligung des Kindes nach § 1746 BGB gesehen – hier könnte das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des über 14-jährigen einsichtsfähigen Kindes ebenso entfallen wie das Verfahren zu deren Ersetzung (§ 1746 Abs. 1 S. 3, 2. HS sowie Abs. 3 BGB) und die Genehmigung des Familiengerichts bei Adoptionen, die ausländischem Recht unterliegen (§ 1746 Abs. 1 S. 4 BGB).

4.1.2 Wirkungen der Adoption

Die starken Adoptionswirkungen der § 1754 und 1755 BGB entsprechen dem internationalen Standard. Sie haben sich aber insbesondere in der Situation der Stiefkindadoption, die den größten Teil der in Deutschland ausgesprochenen Adoptionen ausmacht, als nicht mehr passend erwiesen, zumal die familiären Verhältnisse in Deutschland pluraler und offener sind als bei der Einführung der starken Wirkungen 1976/77. Hier würde die Rückkehr zu schwachen Adoptionswirkungen nach dem Vorbild des französischen Rechts passgenauere Ergebnisse erwarten lassen als die derzeit vorgesehene Volladoption. Der Erhalt vorhandener Beziehungen des adoptierten Kindes zu beiden leiblichen Elternteilen wäre damit möglich, sofern das Kind zu diesen eine schützenswerte Beziehung hat; zugleich wäre der Adoptierte aber in seiner Stieffamilie umfassend rechtlich abgesichert.

Das Adoptionsinkognito (§ 1758 BGB nebst den öffentlich rechtlichen Vorschriften zu dessen Absicherung in öffentlichen Registern und behördlichen Verfahren) sollte grundsätzlich beibehalten bleiben. Allerdings sollte es ergänzt werden, um eine ausdrückliche Pflicht der Adoptiveltern zur (bei Bedarf unterstützt durch die Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführten) Aufklärung des Adoptierten über seine Adoption und eine Pflicht der Vermittlungsstelle zur Information des volljährig gewordenen Adoptierten über dessen Recht auf Einsicht in die Adoptionsakten. Darüber hinaus sollten offene Adoptionsformen rechtlich abgesichert werden, etwa durch Vorsehen der Möglichkeit einer unter Kindeswohlvorbehalt stehenden, aber gerichtlich durchsetzbaren Vereinbarung über Umgangs-, Kontakt- und Informationsrechte der Herkunftseltern.

Die vorhandenen Regelungen zur Suche Adoptierter nach ihrer Herkunft setzen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts lückenlos um und sollten daher trotz eines enormen mit der Suche verbundenen Verwaltungsaufwands unverändert beibehalten werden. Die Option einer begleiteten

Einsicht von Adoptionsakten sollte allerdings auch für vertraulich geborene Adoptivkinder geschaffen werden, bspw. indem der Herkunftsnachweis nach § 31 Abs. 1 SchKG im Fall einer auf die vertrauliche Geburt folgenden Adoption in die Adoptionsakte überführt wird.

4.2 Adoptionsvermittlungsrecht

Im Rahmen der innerdeutschen Vermittlung könnte das parallele Nebeneinander von öffentlichen und freien Trägern erhalten bleiben. Dringend zu streichen ist indes das in § 5 Abs. 2 AdVermiG vorgesehene Verwandtenprivileg. Die Vermittlung von Kindern aus dem Ausland sollte dagegen stringenter als bisher ausgestaltet werden:

4.2.1 Zusammenfassung der Regelungen zur internationalen Adoptionsvermittlung

Im Rahmen einer etwaigen Gesetzesreform sollte zunächst die Zersplitterung der derzeit bestehenden Vermittlungsregelungen über die internationale Adoption bereinigt werden. Insoweit könnten die Bestimmungen des AdÜbAG in das AdVermiG integriert werden, etwa in einem neu zu schaffenden Unterabschnitt über die internationale Adoptionsvermittlung. Die Vorschriften über qualitative Kriterien, Zuständigkeiten, den Verfahrensablauf und die Einreise des Kindes sollten *de lege ferenda* in gleicher Weise für Vertragsstaaten wie auch für Nichtvertragsstaaten des HAÜ gelten, um einen einheitlichen Standard für alle Auslandsvermittlungen zu garantieren, der den Vorgaben der Art. 4 und 5 HAÜ genügt. Die spezifischen formalen und verfahrenstechnischen Kriterien für die Abwicklung von Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ (z.B. die Benennung und Zuständigkeiten der Zentralen Behörden und die Ausstellung von Bescheinigungen) könnten in einem gesonderten Titel des AdVermiG zusammengefasst werden.

Im gleichen Zuge sollte § 2a Abs. 1 AdVermiG konkreter gefasst werden, so dass für den Rechtsanwender eindeutig feststeht, in welcher Situation die Bestimmungen über die internationale Adoptionsvermittlung zu beachten sind und dass diese nicht im freien Belieben Adoptionswilliger stehen. Insoweit wird empfohlen, die Vorschrift an Art. 2 Abs. 1 HAÜ anzugleichen, ergänzt um eine Zweijahresfrist ab der Einreise des Kindes in die Bundesrepublik.

4.2.2 Reform des internationalen Vermittlungsverfahrens; Zuständigkeiten

Die derzeitigen Regelungen zur grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung sowie deren praktische Umsetzung werfen eine Reihe von Fragen auf. Einerseits werden schon jetzt zu Recht hohe Standards in der Beratung

sowie bei der Überprüfung von Adoptionsbewerbern ermöglicht. Andererseits steht das Verfahren in Bezug auf die Adoption von Kindern aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ im Belieben der Annahmewilligen; das Gesetz gibt keine klare Antwort auf die Frage, welche Konsequenzen an die Nichtbeachtung der von einigen Adoptionsbewerbern als übermäßige Hürden empfundenen, bei Vermittlungen aus Vertragsstaaten des HAÜ vorgeschriebenen Verfahrensabläufe geknüpft werden. Die Erfahrungen in Frankreich, Italien und Norwegen belegen, dass klar und eindeutig vorgegebene Verfahrenswege in Kombination mit einem strengen Verbot der unbegleiteten Adoption unerwünschte Umgehungen der fachlich sinnvollen und international vorgeschriebenen Verfahren weitestgehend ausschließen.

4.2.2.1 Zweistufiges Vermittlungsverfahren

Der Vergleich mit Italien, Norwegen und Frankreich zeigt Wege auf, wie das im deutschen Recht bereits angelegte, aber nicht durchgängig geregelte zweistufige internationale Vermittlungsverfahren konsequent festgeschrieben werden könnte:

- In einem ersten Schritt sollten die Vorbereitung und die Überprüfung von Bewerbern für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland verpflichtend vorgeschrieben werden. Die entsprechenden Beratungs- und Prüfungspflichten sollten *de lege ferenda* ausschließlich den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter bzw. von diesen ausdrücklich hierzu beauftragten Personen oder Fachstellen vorbehalten bleiben. Über die positive Adoptionseignung sollte rechtsverbindlich durch feststellenden Verwaltungsakt (§ 31 SGB X) entschieden werden, der den Bewerbern mündlich bekanntgegeben wird. Nach dem Vorbild von § 7 Abs. 3 S. 6 AdVermiG ist der im Fall der Eignung zu erstellende Sozialbericht weiterhin ausschließlich autorisierten Auslandsvermittlungsstellen zugänglich zu machen. Die Erstellung von Eignungsbestätigungen und -berichten für Adoptionszwecke durch andere Personen oder Stellen sollte straf- oder bußgeldbewehrt verboten werden.
- Wurde die Adoptionseignung positiv festgestellt, sollten Adoptionswillige in einem zweiten Schritt das weitere Verfahren verpflichtend über eine Adoptionsvermittlungsstelle abzuwickeln haben. Zur internationalen Adoptionsvermittlung sollten dabei künftig nurmehr die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen der freien Träger berechtigt sein; subsidiär sollten weiterhin die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter tätig werden können. Die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter sowie ausländische Vermittlungsstellen sollten dagegen von der Befugnis zur grenzüberschreitenden Vermittlung gänzlich ausgenommen werden.

4.2.2.2 Umgang mit unbegleiteten Adoptionen

Die aktuelle gerichtliche Anerkennungspraxis macht deutlich, dass im deutschen Recht derzeit kein taugliches Mittel existiert, um Umgehungen der derzeitigen wie auch der *de lege ferenda* zu schaffenden Vorschriften und Zuständigkeiten für internationale Adoptionen aus Vertrags- wie auch aus Nichtvertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens zu verhindern. Sollte das Verbot der unbegleiteten Adoption aus Vertragsstaaten des HAÜ ernstgenommen und künftig auf Nichtvertragsstaaten ausgeweitet werden, dann sollte dies durch ergänzende, ebenso sanktionierend wie auch präventiv wirkende Regelungen flankiert werden. Die gegenwärtige Anerkennungspraxis hat sich angesichts der in § 108 f. FamFG zum Ausdruck kommenden Anerkennungsfreudigkeit des deutschen Rechts jedenfalls nicht als effektiver Weg zur Durchsetzung von Vermittlungsverboten erwiesen. Die betrachteten Rechtsordnungen von Italien, Norwegen und Frankreich zeigen dagegen eindeutigere Regelungsoptionen auf.

Die Anerkennung von im Ausland ausgesprochenen Adoptionsentscheidungen könnte nach deren Vorbild in Deutschland ausgeschlossen werden, sofern die Adoptionseignung der Bewerber zuvor nicht ausdrücklich und rechtsverbindlich festgestellt wurde. Darüber hinaus sollte die Nichtanerkennung auch dann vorgegeben werden, wenn das erforderliche internationale Verfahren nicht durch eine hierfür autorisierte Fachstelle abgewickelt wurde. Konsequenz dieser Regelung wäre, dass die Einreise des Adoptierten und dessen Aufenthalt in Deutschland ausgeschlossen sind, sofern vor dem Ausspruch der Adoption im Ausland bzw. der Platzierungsentscheidung nicht die Adoptionseignung der Annehmenden positiv festgestellt wurde und/oder die Platzierung nicht durch autorisierte Fachstellen erfolgte. Dies entspräche dem italienischen und dem norwegischen Modell sowie – in Bezug auf das Erfordernis einer vorherigen positiven Adoptionseignungsfeststellung – dem französischen Recht und wäre die folgerichtige Konsequenz eines *de lege ferenda* stringenter als bisher niederzulegenden zweistufigen Vermittlungsmodells.

Sofern die Adoption eines Kindes trotz einer Nichtanerkennung in dessen zwingendem Interesse liegt, bleibt weiterhin der Weg der Nachadoption. Damit würde auch die Vorschrift des § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB eine Bedeutung erhalten, der diese Lösung vorzeichnet, aber gegenwärtig weitestgehend leerläuft.

4.2.2.3 Rolle der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Sowohl im Interesse von Adoptionswilligen und -bewerbern als auch im Interesse der Verschlankeung der Behördenstrukturen und der Schaffung einer einheitlichen Anlaufstelle für das Ausland sollte die BZAA gesetzlich, zumindest aber im Wege einer Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 4 S. 2 AdVermiG, einen umfassenden Auftrag als zentrale Bundesbehörde mit einer einheitlichen Anlauf- und Koordinierungsfunktion für Adoptionen aus sämtlichen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des HAÜ erhalten.

Auch die besondere Zulassung der und die Aufsicht über die Auslandsvermittlungsstellen der freien Träger sollten künftig der BZAA zugewiesen werden. Dies wäre in der Sache nicht nur mit Blick auf deren bundesweite und grenzüberschreitende Tätigkeit angezeigt, sondern würde auch die erforderliche Fachkompetenz der BZAA in Rechts- und Verfahrensfragen nutzen, die diese aus ihrer Koordinierungsfunktion und den Stellungnahmen in Wirkungsverfahren hinsichtlich aller Herkunftsstaaten weltweit entwickelt hat. Darüber hinaus würden damit bundesweit einheitliche Anerkennungs- und Aufsichtsstandards gewährleistet.

5 ANHANG

5.1 Abkürzungsverzeichnis

aA	Anderer Ansicht
AdÜbAG	Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 5. November 2001)
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz (Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern vom 22. Dezember 2001)
AdVermiStAnKoV	Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung
AdWirkG	Adoptionswirkungsgesetz (Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht vom 5. November 2001)
a.F.	alte Fassung
AFA	Agence française de l'adoption (Zentrale Adoptionsagentur, Frankreich)
ASE	Aide sociale à l'enfance (Jugendamt, Frankreich)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
Az.	Aktenzeichen
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMG	Bundesmeldegesetz
BR-Drs	Drucksache des Bundesrats
bspw.	Beispielsweise
BT-Drs	Bundestags- Drucksache
Bufdir	Direktorat für Kinder, Jugendliche und Familie ("Barne-, ungdoms- og familiedirektorat")
Bufetat	Regionalamt für Kinder, Jugendliche und Familie ("Barne-, ungdoms- og familieetaten")
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidungssammlung)
BZAA	Bundeszentralstelle für Auslandsadoption
CASF	Code de l'Action Sociale et des Familles
CC	Code Civile (Französisches Zivilgesetzbuch)
CNAOP	Conseil national d'accès aux origines personnelle (Suchdienst, Frankreich)
CSA	Conseil supérieur de l'adoption (Adoptionsrat, Frankreich)
DFGT	Deutscher Familiengerichtstag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
EAÜ	Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 27.11.2008
EFZA	Expertise- und Forschungszentrum Adoption im Deutschen Jugendinstitut
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) v. 4. Nov. 1950 (BGBl. 1954 II S. 14)
EUR	Euro (Währung)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamGB DDR	Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik v. 20.12.1965

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit (abgelöst 2009 durch das FamFG)
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
Gz.	Geschäftszeichen
HAÜ	Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
HKSÜ	Haager Kinderschutzübereinkommen
HS	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
IntFamRVG	Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz)
IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
ISS	Internationaler Sozialdienst
iSd	im Sinne des
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
JAmt	Das Jugendamt (Zeitschrift)
JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder
KRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 – UN-Kinderrechtskonvention
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
MAI	Mission de l'Adoption Internationale (Zentrale Adoptionsbehörde, Frankreich)
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NOK	Norwegische Krone (Währung)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PStG	Personenstandsgesetz
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rnrn.	Randnummern
s.	siehe
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
Sec.	Sektion
SGB	Sozialgesetzbuch – die nachfolgende römische Ziffer gibt das jeweilige Buch des SGB an.
SGB VIII	Sozialgesetzbuch 8. Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch 10. Buch – Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StAZ	Das Standesamt (Zeitschrift)
StGB	Strafgesetzbuch
stRspr	ständige Rechtsprechung
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
z.B.	zum Beispiel
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

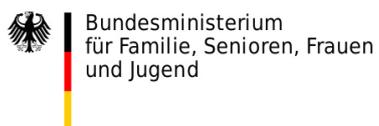
5.2 Literatur

(Hinweis: Weitere spezifische Literaturhinweise zu den adoptionsrechtlichen Bestimmungen im Ausland finden sich im jeweiligen Länderteil von Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht sowie bei Rieck, Internationales Familienrecht)

- Andrae**, Internationales Familienrecht, 3. Auflage (2014)
- André-Trevenec**, L'adoption internationale: s'adapter ou renoncer (2008)
- Astiggiano/Dogliotti**, Le adozioni (2014)
- Bach**, Gekaufte Kinder. Babyhandel in der Dritten Welt (1986)
- Bergmann/Ferid/Henrich**, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattsammlung, 6. Auflage (seit 1983; Stand: 209. Lieferung, November 2014)
- Binaud**, L'adoption (1999)
- Botthof**, Perspektiven der Minderjährigenadoption (2014)
- Brulard/Dumont**, Comparative Study relating to procedures for Adoption among the Member States of the European Union (2007)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter**, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung; 6. Auflage (2009)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter**, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung; 7. Auflage (2014; im Text zitiert als "Empf.")
- Bundeszentralstelle für Auslandsadoption**, Die rechtlichen Wirkungen einer im Ausland oder nach ausländischem Recht ausgesprochenen Adoption eines minderjährigen Kindes (Stand: Juli 2013)
- Bundeszentralstelle für Auslandsadoption**, Internationale Adoption, 9. Auflage (2014)
- Cantwell**, The Best Interests of the Child in Intercountry Adoption (2014)
- Cendon**, Commentario al codice civile. Artt. 231-314 - L. 4 maggio 1983, n.184. Filiazione legittima e naturale. Adozione (2010)
- Choulot/Diribarne-Somers**, Le guide de l'adoption (2008)
- Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit** (Hrsg.): Das Pflegeverhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht (2013)
- Commissione per le adozioni internazionali**: Data and Perspectives in Intercountry Adoption (2013)
- Crestani**, **International trends in intercountry adoption**: New challenges for intercountry adoption practice – ensuring the child's best interest – Intercountry adoption in Italy (Vortrag auf dem Workshop des EFZA am 27.4.2016)
- Departementenes sikkerhets- og serviceorganisasjon – Informationsvervaltning**: Ny adoptionslov (2014; im Text zitiert als NOU)
- Deutscher Bundestag**, Kurzprotokoll der 25. Sitzung der Kinderkommission, Nr. 17/25 vom 6.4.2011
- Deutscher Familiengerichtstag (Hrsg): Reformbedarf im Pflegekinderwesen** (2014; ebenfalls abgedruckt in: FamRZ 2014, 891)
- Evers/Friedemann**, Handbuch Adoption (2007)
- Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**, The Implementation and Operation of the 1993 Hague Intercountry Adoption Convention. Guide to Good Practice (2008; im Text zitiert als: Guide)
- Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**, The Implementation and Operation of the 1993 Hague Intercountry Adoption Convention. Guide to Good Practice – Guide No. 2 (2012; im Text zitiert als: Guide No.2)
- Hömig**, Grundgesetz (Gesetzeskommentar), 9. Auflage (2010)
- Hoffmann et al**, Adoption und Hilfen zur Erziehung aus der Perspektive der Fachkräfte im Jugendamt. Projektbericht (k. Jahresangabe)
- Internationaler Sozialdienst**, The Rights of the Child in Internal and Intercountry Adoption, 2. Auflage (2004)
- Kaiser/Schnitzler/Friederici/Schilling**, BGB Familienrecht (Kommentar) 3. Auflage (2014; im Text abgekürzt als NK-Familienrecht)
- Kemper/Schreiber**, Familienverfahrensrecht (Kommentar), 2. Auflage (2012, im Text abgekürzt als: HK-Familienverfahrensrecht)
- Mrozynski**, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (Kommentar), 5. Auflage (2009)
- Müller/Sieghörtner/Emmerling de Oliveira**, Adoptionsrecht in der Praxis, 2. Auflage (2011)
- Münchener Kommentar zum BGB**, 5. Auflage (2008; im Text abgekürzt als: MüKomm/Verfasser)
- Münder/Meysen/Trenczek**, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Auflage (2012; im Text abgekürzt als: FK-SGB VIII/Verfasser)
- Murat** (Hrsg.), Droit de la famille (2015)

- Palandt**, BGB (Gesetzeskommentar), 74. Auflage (2015; im Text: Palandt/*Verfasser*)
- Paulitz**, Adoption, 2. Auflage (2006)
- Paulitz**, Offene Adoption. Ein Plädoyer (1997)
- Peyré**, Le guide de l'adoption (2014)
- Reinhardt/Kemper/Weitzel**, Adoptionsrecht, 2. Auflage (2015; im Text abgekürzt als HK-Adoptionsrecht)
- Rieck (Hrsg.)**, Internationales Familienrecht (Loseblattsammlung, seit 2006; im Text: Rieck/*Verfasser*)
- Riedle/Gillig-Riedle**, Auslandsadoption – Wege, Verfahren, Chancen, 4. Auflage (2013)
- Riedle/Gillig-Riedle/Riedle**, Adoption – Alles was man wissen muss, 3. Auflage (2012)
- Rossi**, Famiglia e persone. Aggiornamento Vol. III – Tomo I: Filiazione legittima e naturale, potestà genitoriale, affido condiviso, adozioni (2008)
- Rupp**, Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, (2009)
- Sesta/Bugetti**, Codice della famiglia (2015)
- Schlegel/Voelzke**, Juris Praxiskommentar zum SGB VIII, 1. Auflage (2014; im Text abgekürzt als PK-juris)
- Schröer/Struck/Wolff (Hrsg.)**, Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage (2015)
- Staudinger**, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 1741-1772 (Neubearbeitung, 2007; im Text zitiert als Staudinger/*Verfasser*)
- Steenberg/Hognestad**, Adopsjonsloven Kommentarutgave (2000)
- Steiger**, Das neue Recht der internationalen Adoption und Adoptionsvermittlung (2002)
- Viefhues**, Juris Praxiskommentar zum BGB, 7. Auflage (2014; im Text abgekürzt als PK-juris)
- Wiesner**, SGB VIII (Gesetzeskommentar), 5. Auflage (2015)

Gefördert/ finanziert durch:



Deutsches Jugendinstitut
Nockherstr.2
81541 München
Telefon +49(0)89 62306-0
Fax +49(0)89 62306-162
www.dji.de